Deutscher Bundestag **Drucksache 18/1891**

18. Wahlperiode 26.06.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/1304, 18/1573 –

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 18/1449 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/1572 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 18/1331 –

Ökostromförderung gerecht und bürgernah

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstaben a bis c

Fortführung der Energiewende mit schrittweiser Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80 Prozent bis 2050; Begrenzung des Stromkostenanstiegs, Ausbauziele für die einzelnen Technologien, Verbesserung der Kosteneffizienz, Förderung über technologiespezifische Ausschreibungen mit Photovoltaikanlagen als Pilotmodell, Integration in den Strommarkt durch verpflichtende Direktvermarktung, bedarfsorientiertere Einspeisung bei Biomasse, angemessene Verteilung der Ausbaukosten auf alle Stromverbraucher ohne Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie, ausgewogene Regelung für die Eigenversorgung, Überarbeitung der Besonderen Ausgleichsregelung

Zu Buchstabe d

Rücknahme der Novelle des EEG und Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs: Abschaffung ungerechtfertigter Befreiungen bestimmter energieintensiver Industrieunternehmen von der EEG-Umlage ohne Gefährdung von Arbeitsplätzen, Einschränkung von Eigenstromprivilegien, Erhalt der Einspeisevergütung, Verzicht auf Direktvermarktung und Ausschreibung sowie Mengenbegrenzungen, Reform der Vergütung; weitere Maßnahmen zur sozialen Absicherung der Energiewende im Strombereich, u.a. Strompreisaufsicht und -senkung, Verbot von Stromsperren, Zuschüsse für Energiekosten und neue Elektrogeräte

B. Lösung

Zu Buchstaben a bis c

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Die in den Gesetzentwürfen zur Besonderen Ausgleichsregelung (Buchstaben b und c) enthaltenen Regelungen wurden in den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(9)157 integriert, so dass die Vorlagen zu Buchstaben b und c erledigt werden können.

Des Weiteren wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Förderung erneuerbarer Energien:

Biomasse: Der Vertrauensschutz für Bestandsanlagen wird in zweifacher Weise gestärkt:

- Bei der Übergangsregelung für Biogasanlagen, die in der Vergangenheit erweitert wurden, wird die förderfähige Strommenge auf 95 Prozent der am 31. Juli 2014 bestehenden installierten Leistung festgelegt; wahlweise kann die tatsächliche Höchstbemessungsleistung genutzt werden. Dies stärkt gerade die Position der Anlagenbetreiber, die erst kürzlich ihre Anlagen erweitert haben und die Leistung ihrer Anlage in den letzten beiden Jahren z.B. wegen Anfahrschwierigkeiten nicht voll ausfahren konnten.
- Für bestehende Biomethananlagen wird der Bestandsschutz gesichert: Blockheizkraftwerke (BHKW), die bisher Erdgas nutzten, können auch künftig zu den alten, hohen Fördersätzen auf Biomethan umsteigen. Das ist aus Kostengründen an die Voraussetzungen gebunden, dass sie ausschließlich Biomethan aus bestehenden Gas-

aufbereitungsanlagen nutzen und für jedes „neue“ BHKW ein „altes“ BHKW außer Betrieb geht. Dies gibt den bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft.

Die Förderung für neue Biogasanlagen wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht geändert. Da auch deshalb die früheren quantitativen Ziele der Biogasaufbereitung unrealistisch sind, wird die Zielbestimmung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) entsprechend geändert.

Wasserkraft:

- Die jährliche Degression in Höhe von 1 Prozent wird auf 0,5 Prozent abgesenkt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Wasserkraft als ausgereifter Technologie nur begrenzte Kostensenkungspotentiale existieren.
- Bei bestehenden Wasserkraftanlagen wird eine Modernisierungsvergütung ermöglicht, selbst wenn die Modernisierung keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf. Der Vergütungsanspruch besteht, wenn infolge der Modernisierung die Leistung der Anlage um mindestens 10 Prozent gesteigert wird.
- Der bereits im EEG 2012 bestehende Förderausschluss für Wasserkraftanlagen an neuen durchgehenden Querverbauungen wird wieder im EEG verankert. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Überführung in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt nicht.

Windenergie auf See: Um sicherzustellen, dass das 6,5 GW-Ausbauziel erreicht wird, wird u.a. festgelegt, dass die Bundesnetzagentur Netzanschlusskapazitäten bei stagnierenden Projekten unter bestimmten Voraussetzungen entziehen soll. Bisher war dies eine Kann-Vorschrift.

Geothermie: Anlagen, die bis 2016 bergrechtlich genehmigt und vor 2021 in Betrieb genommen werden, können noch nach dem bisherigen Vergütungssystem gefördert werden, werden also von der Umstellung der künftigen Förderung auf Ausschreibungen ausgenommen.

Grubengas: Die Fördersätze werden im Interesse der Kosteneffizienz leicht abgesenkt, um Überförderungen zu vermeiden.

2. Marktintegration erneuerbarer Energien:

Die verpflichtende Direktvermarktung wird schneller eingeführt: Ab 2016 müssen alle Anlagen ab einer Leistung von 100 kW direkt vermarkten. Dies stärkt die Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Die Möglichkeit zur anteiligen Direktvermarktung wird in dem bisherigen Umfang fortgeführt.

Im Einklang mit den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien entfällt künftig der Förderanspruch für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn über einen längeren Zeitraum (über sechs Stunden) negative Börsenpreise zu verzeichnen sind.

Anlagen müssen künftig fernsteuerbar sein. Auf Vorschlag von Bundesrat und Bundesregierung wird eine Ausnahme von der Fernsteuerbarkeit vorgesehen, soweit eine Fernsteuerung mit der Anlagenzulassung nicht vereinbar ist. Die Fernsteuerbarkeit muss au-ßerdem bei Neuanlagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

erst einen Monat nach Inbetriebnahme erfüllt werden; dies vermeidet Startschwierigkeiten beim Anfahren der Anlagen. Bestandsanlagen in der Direktvermarktung müssen ebenfalls künftig fernsteuerbar sein; die entsprechende Nachrüstpflicht wird zur Vermeidung von Marktverwerfungen bis zum 31. März 2015 ver-längert.

Es wird eine Verordnungsermächtigung für ein System zur Grünstromvermarktung in das EEG aufgenommen. Eine entsprechende Verordnung kann nur erlassen werden, wenn und soweit die Grünstromvermarktung europarechtlich zulässig ist und die EEG-Umlage für alle anderen Stromverbraucher nicht erhöht wird.

3. Besondere Ausgleichsregelung:

Die Besondere Ausgleichsregelung wird in den Gesetzentwurf integriert. Auch die Empfehlung der Bundesregierung für eine rechtssichere Regelung zur Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung wird in den Gesetzentwurf integriert.

Die Branchen der antragsberechtigten Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung werden aufgrund der Vorgaben der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nicht geändert. Sofern die Kommission ihre Vorgaben ändert, können diese Änderungen unverzüglich umgesetzt werden; hierzu wird die Bundesregierung durch eine neue Verordnungsermächtigung ermächtigt.

Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Verwerfungen wird die Mindest-Umlage in der Besonderen Ausgleichsregelung für Unternehmen aus der NE-Metall-Branche auf 0,05 Cent/kWh abgesenkt.

Die Flexibilität in der Antragstellung wird für die begünstigten Unternehmen erhöht: Sie können in der Übergangszeit frei wählen, ob sie ihre Bruttowertschöpfung aufgrund der zuletzt vorliegenden Daten oder aufgrund des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre berechnen.

Der Übergang zwischen der Eigenversorgung und der Besonderen Ausgleichsregelung wird erleichtert.

Die Härtefallregelung wird – auf Empfehlung von Bundesrat und Bundesregierung – auch auf selbständige Unternehmensteile erweitert, die nicht mehr antragsberechtigt sind, weil sie einer Branche nach Liste 2 angehören. Zugleich wird die Härtefallregelung aufgrund der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien geändert für die Unternehmen, die bisher die 14 Prozent Stromkostenintensität erfüllt haben, künftig jedoch die 16 bzw. 17 Prozent nicht erreichen.

Die Anforderungen an das Energiemanagement wird für kleinere Unternehmen erleichtert: Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 5 GWh müssen kein Managementsystem nach ISO 50.001 oder EMAS betreiben, sondern es reichen auch Systeme, die für den Spitzenausgleich anerkannt sind.

4. Eigenversorgung:

Die Regelung zur Eigenversorgung wird in einem zentralen Punkt gegenüber dem Regierungsentwurf geändert: Künftig beträgt die Umlagepflicht für alle neuen Eigenversorger im Grundsatz 40 Prozent. Dieser

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wert erhöht sich für alle Anlagen, die weder eine Erneuerbare-Energien-Anlage noch eine hocheffiziente KWK-Anlage sind, auf 100 Prozent. Hierdurch wird ein einfaches, nicht-diskriminierendes und gleiches Regelungssystem für den Eigenverbrauch eingeführt.

Im Interesse eines gleitenden Einstiegs in die neue Regelung beträgt der Umlagesatz zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren. Anlagen, die in diesem Jahren in Betrieb genommen werden, müssen ab 2017 auch die Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen.

Wie auch im Regierungsentwurf werden kleine Anlagen ausgenommen. Diese Bagatellgrenze dient insbesondere der Vermeidung eines unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands.

Inhaltlich wird die Eigenversorgung darüber hinaus im Wesentlichen in zwei weiteren Punkten geändert:

- Das Eigenverbrauchsprivileg greift für alle Modernisierungen von Bestandsanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch durchgeführt werden (Gleichbehandlung der verschiedenen Bestandsanlagen).
- Bei Bestandsanlagen zur industriellen Eigenversorgung aus der Kuppelgasverstromung wird eine Erleichterung eingeführt, die der spezifischen Situation von Kuppelgasen entspricht.

Schließlich wird eine Verordnungsermächtigung in das KWK-Gesetz aufgenommen:

Hierdurch kann auch kurzfristig durch eine Verordnung die KWK-Förderung angepasst werden, soweit dies im Zuge der Belastung der Eigenversorgung mit der anteiligen EEG-Umlage erforderlich ist. Dies kann insbesondere genutzt werden, um gerade bei industriellen KWK-Anlagen die Mehrbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf angemessen auszugleichen.

Bestandsanlagen werden weiterhin nicht mit der EEG-Umlage belastet. Diese Regelung wird 2017 evaluiert. Auf dieser Grundlage soll ein Vorschlag für eine zukünftige Regelung vorgelegt werden. Diese Neuregelung muss mit dem Beihilferecht vereinbar sein.

5. Sonstige Themen (Auswahl):

Im Lichte der Diskussionen mit der Europäischen Kommission wird die Bedeutung der Kooperationsmechanismen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie betont. Ihre Umsetzung wird als Ziel in § 2 EEG 2014 aufgenommen. Künftig sollen bei Ausschreibungen 5 Prozent der neu zu installierenden Leistung auch für ausländische Projekte geöffnet werden; dies wird bereits bei den Pilot-Ausschreibungen für die Freiflächenanlagen angestrebt.

Die Clearingstelle wird aufgewertet und in die Lage versetzt, ihre Verfahren zu beschleunigen.

Bei Pilotvorhaben nach § 2 Absatz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes wird im Einzelfall eine Parallelführung eines Erdkabels mit einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung ermöglicht. Das erwei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

tert die Verkabelungsmöglichkeiten bei HGÜ-Leitungen in wirtschaftlich und technisch effizienten Teilabschnitten.

Zu Buchstaben a bis c

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1449.

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1572.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/1331 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine. Das Gesetz stellt sicher, dass die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien kostengünstiger erreicht werden. Dies ist auch Ergebnis der verschiedenen Studien, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem EEG-Erfahrungsbericht vergeben hat. Soweit es zu dem bestehenden System der staatlich festgelegten Förderhöhe für die erneuerbaren Energien mit den Ausschreibungsmodellen eine Alternative gibt, sieht dieses Gesetz vor, dass diese Alternative erprobt (§ 53 EEG 2014) und evaluiert (§ 95 EEG 2014) wird. Weitergehende Alternativen (z.B. die Einführung eines Quotenmodells oder eine technologieneutrale Förderung) wurden geprüft, aber gerade im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Gesetzes (§ 2 EEG 2014) verworfen.

Zu Buchstaben b und c

Keine. Das Gesetz stellt sicher, dass die grundlegende Reform des EEG um Ausnahmeregelungen für die stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Industrie ergänzt wird, so dass deren internationale Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Strompreise erhalten bleibt. Ein Verzicht auf Ausnahmereglungen für die stromintensive Industrie wurde geprüft, aber wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf den Bestand von Arbeitsplätzen in Deutschland und der verhältnismäßig geringen Kostenerleichterung, die dadurch kurzfristig bei den übrigen Stromverbrauchern erreichbar wäre, verworfen.

Zu Buchstabe d

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) können sich dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach auch an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird. Ziel dieser Novelle ist es, die bisherige Kostendynamik bei der Entwicklung der EEG-Umlage zu durchbrechen, dies gilt mithin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

auch für die Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte. Gegenüber dem geltenden EEG wirkt dieses Gesetz insgesamt kostendämpfend.

Zu Buchstaben b und c

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) können sich dadurch ergeben, dass sich die Neuregelung auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach auch an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird. Gegenüber dem geltenden EEG wirkt die Neuregelung voraussichtlich weder kostensteigernd noch signifikant kostensenkend.

Zu Buchstabe d

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Kosten können sich für die privaten Haushalte dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach an die privaten Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird (siehe oben D.).Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte. Durch die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird die Möglichkeit zur teilweisen Erdverkabelung von Leitungen in Hochspannungs-Gleichstromübertragungstechnologie erweitert. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können über die Netzentgelte auf die Verbraucher umgelegt werden. Der Umfang der Mehrkosten kann vorab nicht genau ermittelt werden. Er hängt vom Umfang der Erdverkabelung sowie den jeweiligen Gegebenheiten (z.B. der Bodenbeschaffenheit) ab.

Zu Buchstaben b und c

Kosten können sich für die privaten Haushalte dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach an die privaten Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird (siehe oben D.). Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte.

Zu Buchstabe d

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist, soweit dies auf Grundlage der bestehenden Daten und auch im Lichte der Stellungnahmen der Verbändeanhörung möglich war, berechnet worden. Er ist im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellt.

Zu Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist, soweit dies auf Grundlage der bestehenden Daten möglich war, berechnet worden. Er ist im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellt.

Zu Buchstabe d

Wurde nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstaben a bis c

Durch das Gesetz werden für Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

Zu Buchstabe d

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch das Anlagenregister nach § 6 EEG 2014, die Einführung von Ausschreibungen bei Freiflächenanlagen und die Einführung einer Mengensteuerung für Windenergieanlagen auf See in § 17d EnWG erhöht sich der Arbeitsaufwand bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur – BNetzA). Die hieraus resultierenden Kosten für das Anlagenregister werden in der Begründung der Anlagenregisterverordnung dargestellt. Der Verwaltungsaufwand für die Ausschreibungen soll grundsätzlich durch Gebühren gedeckt werden. Die Kosten für die Mengensteuerung bei der Windenergie auf See erhöhen die Kosten für die bereits heute vorgesehene Kapazitätsvergabe nur geringfügig. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist bis 2020 mit Mehrkosten von unter 45 000 Euro zu rechnen. Darüber hinaus wirkt sich diese Novelle auf den Arbeits- und Personalaufwand im Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beim Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung aus. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt; im Übrigen werden die Gebühren und Auslagen mit der Veränderung des Verwaltungsaufwandes im Rahmen einer Novellierung dieser Verordnung angepasst. Die Auswirkungen, insbesondere auf den Personalhaushalt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, werden im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft und nachgetragen. Schließlich wird das öffentliche Berichtswesen neu gefasst und mit § 95 EEG 2014 eine neue Berichtspflicht für die Bundesregierung eingeführt. Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Zu Buchstaben b und c

Das Gesetz wirkt sich auf den Arbeits- und Personalaufwand im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beim Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das BAFA aus. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung- Gebührenverordnung gedeckt; im Übrigen werden die Gebühren und Auslagen mit der Veränderung des Verwaltungsaufwandes im Rahmen einer Novellierung dieser Verordnung angepasst. Soweit möglich, soll die Gebührenverordnung so kurzfristig novelliert werden, dass sie ggf. noch für das Antragsjahr 2014 Geltung erlangt. Der Erfüllungsaufwand ist im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellt. Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rah-

men der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Zu Buchstabe d

Wurde nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/1449 und 18/1572 für erledigt zu erklären,

c) den Antrag auf Drucksache 18/1331 abzulehnen.

Berlin, den 24. Juni 2014

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

(Drucksache 18/1304)

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)**	**Artikel 1** **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)**
Inhaltsübersicht **Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen** § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes § 2 Grundsätze des Gesetzes § 3 Ausbaupfad § 4 *Anwendungsbereich* § 5 Begriffsbestimmungen § 6 Anlagenregister § 7 Gesetzliches Schuldverhältnis **Teil 2** **Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung**	Inhaltsübersicht **Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen** § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes § 2 Grundsätze des Gesetzes § 3 Ausbaupfad § 4 **Geltungsbereich** § 5 Begriffsbestimmungen § 6 Anlagenregister § 7 Gesetzliches Schuldverhältnis **Teil 2** **Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 8 Anschluss	§ 8 Anschluss
§ 9 Technische Vorgaben	§ 9 Technische Vorgaben
§ 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses	§ 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses
§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung	§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung
Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement	Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement
§ 12 Erweiterung der Netzkapazität	§ 12 Erweiterung der Netzkapazität
§ 13 Schadensersatz	§ 13 Schadensersatz
§ 14 Einspeisemanagement	§ 14 Einspeisemanagement
§ 15 Härtefallregelung	§ 15 Härtefallregelung
Abschnitt 3 Kosten	Abschnitt 3 Kosten
§ 16 Netzanschluss	§ 16 Netzanschluss
§ 17 Kapazitätserweiterung	§ 17 Kapazitätserweiterung
§ 18 Vertragliche Vereinbarung	§ 18 Vertragliche Vereinbarung
Teil 3 Finanzielle Förderung	**Teil 3 Finanzielle Förderung**
Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen
§ 19 Förderanspruch für Strom	§ 19 Förderanspruch für Strom
§ 20 Wechsel zwischen Veräußerungsformen	§ 20 Wechsel zwischen Veräußerungsformen
§ 21 Verfahren für den Wechsel	§ 21 Verfahren für den Wechsel
§ 22 Förderbeginn und Förderdauer	§ 22 Förderbeginn und Förderdauer
§ 23 Berechnung der Förderung	§ 23 Berechnung der Förderung
	§ 24 Verringerung der Förderung bei negativen Preisen
§ 24 Verringerung der Förderung	**§ 25** Verringerung der Förderung **bei Pflichtverstößen**
§ 25 Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung	**§ 26** Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung
§ 26 Jährliche Absenkung der Förderung	**§ 27 Absenkung der Förderung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Gru-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bengas und Geothermie
§ 27 Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse	**§ 28** Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse
§ 28 Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie*anlagen* an Land	**§ 29** Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie an Land
	§ 30 Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie auf See
§ 29 Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie	**§ 31** Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie
§ 30 Förderung für Strom aus mehreren Anlagen	**§ 32** Förderung für Strom aus mehreren Anlagen
§ 31 Aufrechnung	**§ 33** Aufrechnung
Abschnitt 2 Geförderte Direktvermarktung	Abschnitt 2 Geförderte Direktvermarktung
§ 32 Marktprämie	**§ 34** Marktprämie
§ 33 Voraussetzungen der Marktprämie	**§ 35** Voraussetzungen der Marktprämie
§ 34 Fernsteuerbarkeit	**§ 36** Fernsteuerbarkeit
Abschnitt 3 Einspeisevergütung	Abschnitt 3 Einspeisevergütung
§ 35 Einspeisevergütung für kleine Anlagen	**§ 37** Einspeisevergütung für kleine Anlagen
§ 36 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen	**§ 38** Einspeisevergütung in Ausnahmefällen
§ 37 Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung	**§ 39** Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung
Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)	Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)
§ 38 Wasserkraft	**§ 40** Wasserkraft
§ 39 Deponiegas	**§ 41** Deponiegas
§ 40 Klärgas	**§ 42** Klärgas
§ 41 Grubengas	**§ 43** Grubengas
§ 42 Biomasse	**§ 44** Biomasse
§ 43 Vergärung von Bioabfällen	**§ 45** Vergärung von Bioabfällen
§ 44 Vergärung von Gülle	**§ 46** Vergärung von Gülle
§ 45 Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und Gasen	**§ 47** Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und Gasen
§ 46 Geothermie	**§ 48** Geothermie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 47 Windenergie an Land	**§ 49** Windenergie an Land
§ 48 Windenergie auf See	**§ 50** Windenergie auf See
§ 49 Solare Strahlungsenergie	**§ 51** Solare Strahlungsenergie
Abschnitt 5 Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)	Abschnitt 5 Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)
§ 50 Förderanspruch für Flexibilität	**§ 52** Förderanspruch für Flexibilität
§ 51 Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen	**§ 53** Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen
§ 52 Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen	**§ 54** Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen
Abschnitt 6 Besondere Förderbestimmungen (Ausschreibungen)	Abschnitt 6 Besondere Förderbestimmungen (Ausschreibungen)
§ 53 Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen	**§ 55** Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen
Teil 4 Ausgleichsmechanismus	**Teil 4 Ausgleichsmechanismus**
Abschnitt 1 Bundesweiter Ausgleich	Abschnitt 1 Bundesweiter Ausgleich
§ 54 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber	**§ 56** Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
§ 55 Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern	**§ 57** Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern
§ 56 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern	**§ 58** Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern
§ 57 Vermarktung *und EEG-Umlage*	**§ 59** Vermarktung **durch die Übertragungsnetzbetreiber**
	§ 60 EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen
§ 58 Eigenversorgung	**§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger**
§ 59 Nachträgliche Korrekturen	**§ 62** Nachträgliche Korrekturen
Abschnitt 2 Besondere Ausgleichsregelung	Abschnitt 2 Besondere Ausgleichsregelung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 60 Grundsatz	**§ 63** Grundsatz
§ 61 Stromkostenintensive Unternehmen	**§ 64** Stromkostenintensive Unternehmen
§ 62 Schienenbahnen	**§ 65** Schienenbahnen
§ 63 *Antragsfrist* und Entscheidungswirkung	**§ 66** **Antragstellung** und Entscheidungswirkung
	§ 67 **Umwandlung von Unternehmen**
§ 64 Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht	**§ 68** Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht
§ 65 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	**§ 69** Mitwirkungs- und Auskunftspflicht
Teil 5 **Transparenz**	**Teil 5** **Transparenz**
Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
§ 66 Grundsatz	**§ 70** Grundsatz
§ 67 Anlagenbetreiber	**§ 71** Anlagenbetreiber
§ 68 Netzbetreiber	**§ 72** Netzbetreiber
§ 69 Übertragungsnetzbetreiber	**§ 73** Übertragungsnetzbetreiber
§ 70 Elektrizitätsversorgungsunternehmen	**§ 74** Elektrizitätsversorgungsunternehmen
§ 71 Testierung	**§ 75** Testierung
§ 72 Information der Bundesnetzagentur	**§ 76** Information der Bundesnetzagentur
§ 73 Information der Öffentlichkeit	**§ 77** Information der Öffentlichkeit
Abschnitt 2 Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot	Abschnitt 2 Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot
§ 74 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage	**§ 78** Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage
§ 75 Herkunftsnachweise	**§ 79** Herkunftsnachweise
§ 76 Doppelvermarktungsverbot	**§ 80** Doppelvermarktungsverbot
Teil 6 **Rechtsschutz und behördliches Verfahren**	**Teil 6** **Rechtsschutz und behördliches Verfahren**
§ 77 Clearingstelle	**§ 81** Clearingstelle
§ 78 Verbraucherschutz	**§ 82** Verbraucherschutz
§ 79 Einstweiliger Rechtsschutz	**§ 83** Einstweiliger Rechtsschutz
§ 80 Nutzung von Seewasserstraßen	**§ 84** Nutzung von Seewasserstraßen
§ 81 Aufgaben der Bundesnetzagentur	**§ 85** Aufgaben der Bundesnetzagentur
§ 82 Bußgeldvorschriften	**§ 86** Bußgeldvorschriften

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 83 Fachaufsicht	**entfällt**
§ 84 Gebühren und Auslagen	**§ 87** Gebühren und Auslagen
Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen	**Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen**
Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen	Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen
§ 85 Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen	**§ 88** Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen
§ 86 Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse	**§ 89** Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse
§ 87 Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse	**§ 90** Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse
§ 88 Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus	**§ 91** Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus
§ 89 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen	**§ 92** Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen
§ 90 Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister	**§ 93** Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister
	§ 94 Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung
§ 91 Weitere Verordnungsermächtigungen	**§ 95** Weitere Verordnungsermächtigungen
§ 92 Gemeinsame Bestimmungen	**§ 96** Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt 2 Berichte	Abschnitt 2 Berichte
§ 93 Erfahrungsbericht	**§ 97** Erfahrungsbericht
§ 94 Monitoringbericht	**§ 98** Monitoringbericht
§ 95 Ausschreibungsbericht	**§ 99** Ausschreibungsbericht
Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen	Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen
§ 96 Allgemeine Übergangsbestimmungen	**§ 100** Allgemeine Übergangsbestimmungen
§ 97 Übergangsbestimmungen für Strom aus *Biomasse*	**§ 101** Übergangsbestimmungen für Strom aus **Biogas**
§ 98 Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen	**§ 102** Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen
	§ 103 Übergangs- und Härtefallbestimmungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	zur Besonderen Ausgleichsregelung
§ 99 Weitere Übergangsbestimmungen	**§ 104** Weitere Übergangsbestimmungen
Anlagen	Anlagen
Anlage 1: Höhe der Marktprämie	Anlage 1: Höhe der Marktprämie
Anlage 2: Referenzertrag	Anlage 2: Referenzertrag
Anlage 3: Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie	Anlage 3: Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie
Anlage 4: Stromkosten- oder handelsintensive Branchen	Anlage 4: Stromkosten- oder handelsintensive Branchen
Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**	**Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 **Zweck und Ziel des Gesetzes** (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen: 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035. (3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 **Grundsätze des Gesetzes** (1) Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden. Die verbesserte Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien soll zu einer Transformation des gesamten Energieversorgungssystems beitragen. (2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration di-	§ 2 **Grundsätze des Gesetzes** (1) u n v e r ä n d e r t (2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rekt vermarktet werden.	
(3) Die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll stärker auf kostengünstige Technologien konzentriert werden. Dabei ist auch die mittel- und langfristige Kostenperspektive zu berücksichtigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Kosten für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen unter Einbeziehung des Verursacherprinzips und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.	(5) u n v e r ä n d e r t **(6) Die Ausschreibungen nach Absatz 5 sollen in einem Umfang von mindestens 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden, soweit** **1. eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegt, die die Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) umsetzt,** **2. die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und** **3. der physikalische Import des Stroms nachgewiesen werden kann.**
§ 3 **Ausbaupfad** Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch 1. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um 2 500 Megawatt pro Jahr (netto), 2. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen auf See auf insgesamt 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und 15 000 Megawatt im Jahr 2030,	§ 3 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto) und 4. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse um bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto).	
§ 4 **Anwendungsbereich** *Neben der Festlegung des Ausbaupfads nach § 3 regelt dieses Gesetz* 1. *den vorrangigen Anschluss von Anlagen im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze,* 2. *die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas durch die Netzbetreiber einschließlich seiner Veräußerung und des Verhältnisses zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK),* 3. *den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung.*	§ 4 **Geltungsbereich** **Dieses Gesetz gilt für Anlagen, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt.**
§ 5 **Begriffsbestimmungen** Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	§ 5 **Begriffsbestimmungen** Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind
1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,	1. u n v e r ä n d e r t
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Ausschreibung“ ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage,	
5. „Bilanzkreis“ ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,	5. u n v e r ä n d e r t
6. „Bilanzkreisvertrag“ ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,	6. u n v e r ä n d e r t
7. „Biogas“ Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,	7. u n v e r ä n d e r t
8. „Biomethan“ Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,	8. u n v e r ä n d e r t
9. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,	9. u n v e r ä n d e r t
10. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,	10. u n v e r ä n d e r t
11. „Energie- oder Umweltmanagementsystem“ ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50 001, Ausgabe Dezember 2011,[1] entspricht, oder ein System im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahmen von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,	11. u n v e r ä n d e r t
12. *„Eigenversorger“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen*	12. **„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zu-**

[1] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
geliefert wird,	**sammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,**
13. „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert,	13. u n v e r ä n d e r t
14. „erneuerbare Energien“ a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, b) Windenergie, c) solare Strahlungsenergie, d) Geothermie, e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,	14. u n v e r ä n d e r t
15. „finanzielle Förderung“ die Zahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber auf Grund der Ansprüche nach § 19 oder *§ 50*,	15. „finanzielle Förderung“ die Zahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber auf Grund der Ansprüche nach § 19 oder **§ 52**,
16. „Freiflächenanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist,	16. u n v e r ä n d e r t
17. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,	17. u n v e r ä n d e r t
18. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,	18. u n v e r ä n d e r t
19. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Richtlinie	19. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2010/63/EU (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist,	
20. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,	20. u n v e r ä n d e r t
21. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,	21. u n v e r ä n d e r t
22. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,	22. u n v e r ä n d e r t
23. „KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	23. u n v e r ä n d e r t
24. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,	24. u n v e r ä n d e r t
25. „Monatsmarktwert“ der nach Anlage 1 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde,	25. u n v e r ä n d e r t
26. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,	26. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
27. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,	27. u n v e r ä n d e r t
28. „Schienenbahn“ jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt,	28. u n v e r ä n d e r t
29. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,	29. u n v e r ä n d e r t
30. „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	30. u n v e r ä n d e r t
31. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen,	31. u n v e r ä n d e r t
	32. **„Umwandlung“ jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession,**
32. „Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,	**33.** u n v e r ä n d e r t
33. „Unternehmen“ jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person *mit Ausnahme der im Dritten Buch des Aktiengesetzes geregelten verbundenen Unternehmen,* die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird,	**34.** „Unternehmen“ jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird,
34. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,	**35**. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
35. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1 : 375 000[2] dargestellte Küstenlinie,	**36.** u n v e r ä n d e r t
36. „Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.	**37.** u n v e r ä n d e r t
§ 6 **Anlagenregister**	**§ 6** **Anlagenregister**
(1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Im Anlagenregister sind die Angaben zu erheben und bereitzustellen, die erforderlich sind, um	(1) Die Bundesnetzagentur **für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)** errichtet und betreibt ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Im Anlagenregister sind die Angaben zu erheben und bereitzustellen, die erforderlich sind, um
1. die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Grundsätze nach § 2 Absatz 1 bis 3 und den Ausbaupfad nach § 3 zu überprüfen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Absenkung der Förderung nach den *§§ 27 bis 29* umzusetzen,	3. die Absenkung der Förderung nach den **§§ 28, 29 und 31** umzusetzen,
4. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung zu erleichtern und	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Anlagenbetreiber müssen an das Anlagenregister insbesondere übermitteln:	(2) Anlagenbetreiber müssen an das Anlagenregister insbesondere übermitteln:
1. Angaben *zur Person des Anlagenbetreibers sowie* Kontaktdaten,	1. Angaben **zu ihrer Person und ihre** Kontaktdaten,
2. den Standort der Anlage,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt	3. u n v e r ä n d e r t

[2] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wird, 4. die installierte Leistung der Anlage, 5. die Angabe, ob für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll. (3) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird das Anlagenregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu werden die Angaben der registrierten Anlagen mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 auf der Internetseite des Anlagenregisters veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert. (4) Das Nähere einschließlich der Übermittlung weiterer Angaben und der Weitergabe der im Anlagenregister gespeicherten Angaben an Netzbetreiber und Dritte bestimmt eine Rechtsverordnung nach *§ 90*. Durch Rechtsverordnung nach *§ 90* kann auch geregelt werden, dass die Aufgaben des Anlagenregisters ganz oder teilweise durch das Gesamtanlagenregister der Bundesnetzagentur nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes zu erfüllen sind.	4. u n v e r ä n d e r t 5. u n v e r ä n d e r t (3) u n v e r ä n d e r t (4) Das Nähere einschließlich der Übermittlung weiterer Angaben und der Weitergabe der im Anlagenregister gespeicherten Angaben an Netzbetreiber und Dritte bestimmt eine Rechtsverordnung nach **§ 93**. Durch Rechtsverordnung nach **§ 93** kann auch geregelt werden, dass die Aufgaben des Anlagenregisters ganz oder teilweise durch das Gesamtanlagenregister der Bundesnetzagentur nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes zu erfüllen sind.
§ 7 **Gesetzliches Schuldverhältnis** (1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen. (2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 11 Absatz 3 und 4 nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 5 bis *53, 66, 67, 76 und 96* sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die 1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind, 2. dem Ergebnis eines von den Verfahrensparteien bei der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach *§ 77* Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen oder 3. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur *für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)* nach § 81 entsprechen.	§ 7 **Gesetzliches Schuldverhältnis** (1) u n v e r ä n d e r t (2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 11 Absatz 3 und 4 nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 5 bis **55, 70, 71, 80 und 100** sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die 1. u n v e r ä n d e r t 2. dem Ergebnis eines von den Verfahrensparteien bei der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach **§ 81** Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen oder 3. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach **§ 85** entsprechen.
Teil 2 **Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung**	**Teil 2** **Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 8 **Anschluss** (1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.	§ 8 **Anschluss** (1) u n v e r ä n d e r t
(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten sind nicht unerheblich.	(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten **des Netzbetreibers** sind nicht unerheblich.
(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Netzbetreiber müssen Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben, 1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und 2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planun-	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gen nach § 12 durchführen können. (6) Netzbetreiber müssen Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln: 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten, 2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, 3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung, 4. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 erforderlichen Informationen. Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.	(6) unverändert
§ 9 **Technische Vorgaben** (1) Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die Ist-Einspeisung abrufen kann. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit 1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann. (2) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie	§ 9 **Technische Vorgaben** (1) unverändert (2) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen, 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen oder b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.	
(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn 1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und 2. innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1 oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt, greifen die in Absatz 7 bei Verstößen gegen Absatz 1 oder 2 genannten Rechtsfolgen nicht, wenn 1. die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 aufgefordert haben und 2. die Anlagen mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist, 2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und	(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.	3. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit *§ 43* geltend gemacht wird.	Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit **§ 45** geltend gemacht wird.
(6) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1, 2, 5 oder 6 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 19 besteht, nach *§ 24* Absatz 2 Nummer 1. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11 für die Dauer des Verstoßes gegen Absatz 1, 2, 5 oder 6; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.	(7) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1, 2, 5 oder 6 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 19 besteht, nach **§ 25** Absatz 2 Nummer 1. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11 für die Dauer des Verstoßes gegen Absatz 1, 2, 5 oder 6; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.
(8) Die Pflichten und Anforderungen nach den §§ 21c, 21d und 21e des Energiewirtschaftsgesetzes und nach den auf Grund des § 21i Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 10 **Ausführung und Nutzung des Anschlusses**	§ 10 u n v e r ä n d e r t
(1) Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Bestimmungen der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.	
(2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung entsprechend anzuwenden.	
§ 11 **Abnahme, Übertragung und Verteilung**	§ 11 **Abnahme, Übertragung und Verteilung**
(1) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten *nach § 19 Absatz 1 vermarkteten oder zur Verfügung gestellten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas* unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit *§ 35* oder *§ 36* geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.	(1) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten **Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 veräußert wird,** unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit **§ 37** oder **§ 38** geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.
(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmer und Netzbetreiber unbeschadet des § 15 zur besseren Integration der Anlage in das Netz ausnahmsweise vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen. Bei Anwendung vertraglicher Vereinbarungen nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien angemessen berücksichtigt und insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien abgenommen wird.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen ferner nicht, soweit *Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ausnahmsweise auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom Abnahmevorrang abweichen und* dies durch die Ausgleichsmechanismusverordnung zugelassen ist.	(4) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen ferner nicht, soweit dies durch die Ausgleichsmechanismusverordnung zugelassen ist.
(5) Die Pflichten zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, 1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, 2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabe-	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
berechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder 3. insbesondere im Fall der Weitergabe nach Absatz 2 jeden sonstigen Netzbetreiber.	
Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 12 **Erweiterung der Netzkapazität** (1) Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber den Betreibern von vorgelagerten Netzen mit einer Spannung bis 110 Kilovolt, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen. (2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen. (3) Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist. (4) Die Pflichten nach § 4 Absatz *6* des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.	§ 12 **Erweiterung der Netzkapazität** (1) u n v e r ä n d e r t (2) u n v e r ä n d e r t (3) u n v e r ä n d e r t (4) Die Pflichten nach § 4 Absatz **1** des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.
§ 13 **Schadensersatz** (1) Verletzt der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1, können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. (2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1 nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiber Auskunft von dem Netzbetreiber darüber verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber das Netz optimiert, verstärkt und ausgebaut hat.	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 **Einspeisemanagement** (1) Netzbetreiber dürfen unbeschadet ihrer	§ 14 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Pflicht nach § 12 ausnahmsweise an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, regeln, soweit 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde, 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Stromerzeuger am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird. (2) Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 1 spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist. (3) Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber können abweichend von Satz 1 Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nur einmal jährlich über die Maßnahmen nach Absatz 1 unterrichten, solange die Gesamtdauer dieser Maßnahmen 15 Stunden pro Anlage im Kalenderjahr nicht überschritten hat; die-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
se Unterrichtung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. § 13 Absatz 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.	
§ 15 **Härtefallregelung** (1) Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 Absatz 1 reduziert, muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die von der Maßnahme betroffenen Betreiber abweichend von § 13 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen nach Satz 1 in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 liegt, muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die Kosten für die Entschädigung ersetzen. (2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat. (3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreibern gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.	§ 15 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Kosten	Abschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 16 **Netzanschluss** (1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber. (2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 8 Absatz 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.	§ 16 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 17 **Kapazitätserweiterung** Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber.	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 **Vertragliche Vereinbarung** (1) Netzbetreiber können infolge der Vereinbarung nach § 11 Absatz 3 entstandene Kosten im nachgewiesenen Umfang bei der Ermittlung des Netzentgelts in Ansatz bringen, soweit diese Kosten im Hinblick auf § 1 oder § 2 Absatz 1 wirtschaftlich angemessen sind. (2) Die Kosten unterliegen der Prüfung auf Effizienz durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes.	§ 18 u n v e r ä n d e r t
Teil 3 **Finanzielle Förderung**	**Teil 3** **Finanzielle Förderung**
Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen
§ 19 **Förderanspruch für Strom** (1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch 1. auf die Marktprämie nach *§ 32*, wenn sie den Strom direkt vermarkten und dem Netzbetreiber das Recht überlassen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), oder 2. auf eine Einspeisevergütung nach *§ 35* oder *§ 36*, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 2 Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist. (2) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. (3) Der Anspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach *§ 67* nicht erfüllt haben.	§ 19 **Förderanspruch für Strom** (1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch 1. auf die Marktprämie nach **§ 34**, wenn sie den Strom direkt vermarkten und dem Netzbetreiber das Recht überlassen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), oder 2. auf eine Einspeisevergütung nach **§ 37** oder **§ 38**, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 2 Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist. (2) u n v e r ä n d e r t (3) Der Anspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach **§ 71** nicht erfüllt haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 20 **Wechsel zwischen Veräußerungsformen**	§ 20 **Wechsel zwischen Veräußerungsformen**
(1) Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln: 1. der geförderten Direktvermarktung, 2. einer sonstigen Direktvermarktung, 3. der Einspeisevergütung nach *§ 35* und 4. der Einspeisevergütung nach *§ 36*.	(1) Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln: 1. der geförderten Direktvermarktung, 2. einer sonstigen Direktvermarktung, 3. der Einspeisevergütung nach **§ 37** und 4. der Einspeisevergütung nach **§ 38**.
(2) *Anlagenbetreiber dürfen den in einer Anlage erzeugten Strom nicht anteilig in verschiedenen Veräußerungsformen nach Absatz 1 veräußern.*	(2) **Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 aufteilen. In diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.**
(3) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber jederzeit 1. ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder 2. den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 21 **Verfahren für den Wechsel**	§ 21 **Verfahren für den Wechsel**
(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber einen Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen. Wechseln sie in die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 oder aus dieser heraus, können sie dem Netzbetreiber einen Wechsel abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben: 1. die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1, in die gewechselt wird, *und* 2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 den Bilanzkreis *im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes*, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll. *Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 sollen die Anlagenbetreiber auch den Bilanz- oder Unterbilanzkreis angeben, in den Ausgleichsenergiemengen einzustellen sind.*	(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben: 1. die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1, in die gewechselt wird, 2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll**, und** 3. **bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 2 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird**.
(3) *Soweit die Bundesnetzagentur keine Festlegung nach § 81 Absatz 3 Nummer 3 getroffen hat, müssen die Netzbetreiber spätestens ab dem 1. April 2015 für den Wechsel zwischen den Veräußerungsformen an die Vorgaben dieses Gesetzes angepasste bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren einschließlich Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung und Nutzung der Meldungsdaten zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Für diesen Datenaustausch ist ein einheitliches Datenformat vorzusehen. Die Verbände der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Anlagenbetreiber sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.*	(3) **Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 3 Nummer 3 getroffen hat, müssen Anlagenbetreiber für die Übermittlung von Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 das festgelegte Verfahren und Format nutzen.**
(4) Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung von Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 an den Netzbetreiber spätestens ab dem 1. Juli 2015 das Verfahren und das Format nach Absatz 3 nutzen.	**(4) entfällt**
§ 22 **Förderbeginn und Förderdauer** Die finanzielle Förderung ist jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Anlage zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.	§ 22 unverändert
§ 23 **Berechnung der Förderung** (1) Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Anzulegender Wert ist der zur Ermittlung der Markt-	§ 23 **Berechnung der Förderung** (1) Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Anzulegender Wert ist der zur Ermittlung der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
prämie oder der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zugrunde zu legende Betrag nach den *§§ 38* bis *49* oder *53* in Cent pro Kilowattstunde.	Marktprämie oder der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zugrunde zu legende Betrag nach den §§ **40** bis **51** oder **55** in Cent pro Kilowattstunde.
(2) Die Höhe der anzulegenden Werte für Strom, der in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage gefördert wird, bestimmt sich 1. bei einer finanziellen Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und 2. bei einer finanziellen Förderung in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung verringert sich 1. nach Maßgabe des *§ 24*, des *§ 45* Absatz 4 oder der Nummer I.1.5 der Anlage 3 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, 2. nach Maßgabe der *§§ 25* bis *29* wegen der degressiven Ausgestaltung der finanziellen Förderung, 3. nach Maßgabe des *§ 35* Absatz 3 oder des *§ 36* Absatz 2 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung, 4. nach Maßgabe des *§ 45* Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas oder 5. nach Maßgabe des *§ 53* Absatz 3 für Strom aus Freiflächenanlagen.	(4) Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung verringert sich 1. **nach Maßgabe des § 24 bei negativen Preisen,** **2.** nach Maßgabe des **§ 25**, des **§ 47** Absatz 4 oder der Nummer I.1.5 der Anlage 3 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, **3.** nach Maßgabe der **§§ 26** bis **31** wegen der degressiven Ausgestaltung der finanziellen Förderung, **4.** nach Maßgabe des **§ 37** Absatz 3 oder des **§ 38** Absatz 2 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung, **5.** nach Maßgabe des **§ 47** Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas oder **6.** nach Maßgabe des **§ 55** Absatz 3 für Strom aus Freiflächenanlagen.
	§ 24 **Verringerung der Förderung bei negativen Preisen** **(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.** **(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Einspeisevergütung nach § 38 veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch nach § 38 in diesem Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. **(3) Absatz 1 gilt nicht für** **1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind,** **2. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt oder sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt, wobei jeweils § 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden ist,** 3. **Demonstrationsprojekte.**
§ 24 **Verringerung der Förderung**	**§ 25** **Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen**
(1) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf null, 1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 *an das Anlagenregister* übermittelt haben, 2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 *an das Anlagenregister* übermittelt haben.	(1) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf null, 1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § **93** übermittelt haben, 2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § **93** registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § **93** übermittelt haben**,** 3. **wenn Anlagenbetreiber gegen § 20 Absatz 2 Satz 2 verstoßen,** 4. **solange bei Anlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 der Nachweis nach § 100 Absatz 2 Satz 3 nicht erbracht ist.** **Satz 1 Nummer 3 gilt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § 20 Absatz 2 Satz 2 folgt.**
(2) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert, 1. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 *oder § 20 Absatz 2* verstoßen, 2. wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 nicht nach	(2) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert, 1. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 verstoßen, 2. wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 nicht nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Maßgabe des § 21 übermittelt haben, *wobei ein Verstoß gegen § 21 Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist,*	Maßgabe des § 21 übermittelt haben,
3. wenn der Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird und nicht a) der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder b) für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. solange Anlagenbetreiber, die den in der Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stellen, gegen *§ 37* Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist,	4. solange Anlagenbetreiber, die den in der Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stellen, gegen § **39** Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist,
5. wenn Anlagenbetreiber gegen die in *§ 76* geregelten Pflichten verstoßen,	5. wenn Anlagenbetreiber gegen die in **§ 80** geregelten Pflichten verstoßen,
6. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen, und wenn die Anlage keine KWK-Anlage ist.	6. u n v e r ä n d e r t
Die Verringerung gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, und im Fall des Satzes 1 Nummer 5 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate.	Die Verringerung gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, und im Fall des Satzes 1 Nummer 5 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate.
§ 25 **Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung**	**§ 26** **Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung**
(1) Die anzulegenden Werte sind unbeschadet *des § 96* der Berechnung der finanziellen Förderung zugrunde zu legen	(1) Die anzulegenden Werte sind unbeschadet **der §§ 100 und 101** der Berechnung der finanziellen Förderung zugrunde zu legen
1. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommen worden sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie und für Strom aus Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. für Strom aus sonstigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind.	3. u n v e r ä n d e r t
Sie sind ferner der Berechnung der finanziellen För-	Sie sind ferner der Berechnung der finanziellen För-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
derung für Strom aus Anlagen zugrunde zu legen, die ab den in Satz 1 genannten Zeitpunkten in Betrieb genommen werden, mit der Maßgabe, dass sich die anzulegenden Werte nach Maßgabe der *§§ 26* bis *29*, *§ 35* Absatz 3 und *§ 36* Absatz 2 Satz 1 verringern. Die zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten anzulegenden Werte sind jeweils für die gesamte Förderdauer nach § 22 anzuwenden.	derung für Strom aus Anlagen zugrunde zu legen, die ab den in Satz 1 genannten Zeitpunkten in Betrieb genommen werden, mit der Maßgabe, dass sich die anzulegenden Werte nach Maßgabe der §§ **27** bis **31**, § **37** Absatz 3 und § **38** Absatz 2 Satz 1 verringern. Die zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten anzulegenden Werte sind jeweils für die gesamte Förderdauer nach § 22 anzuwenden.
(2) Die Veröffentlichungen, die für die Anwendung der *§§ 27 bis 29* und der Nummer *I 5* der Anlage 3 erforderlich sind, einschließlich der Veröffentlichung der nach den *§§ 27 bis 29* jeweils geltenden anzulegenden Werte regelt die Rechtsverordnung nach *§ 90*, wobei für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung veröffentlicht werden muss: 1. für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse: a) die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die in diesem Zeitraum als in Betrieb genommen registriert worden sind (Brutto-Zubau), b) die Summe der installierten Leistung, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig in Anlagen in Betrieb gesetzt wird, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, 2. für Windenenergieanlagen an Land: a) die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die in diesem Zeitraum als in Betrieb genommen registriert worden sind, b) die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die in diesem Zeitraum als endgültig stillgelegt registriert worden sind, und c) die Differenz zwischen den Werten nach Buchstabe a und b (Netto-Zubau), 3. für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die in diesem Zeitraum als in Betrieb genommen registriert worden sind (Brutto-Zubau).	(2) Die Veröffentlichungen, die für die Anwendung der §**§ 28, 29, 31** und der Nummer **I.5** der Anlage 3 erforderlich sind, einschließlich der Veröffentlichung der nach den §**§ 28, 29 und 31** jeweils geltenden anzulegenden Werte regelt die Rechtsverordnung nach § **93**, wobei für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung veröffentlicht werden muss: 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t
(3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den *§§ 26 bis 29* auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den *§§ 26 bis 29* sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.	(3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den **§§ 27 bis 31** auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §**§ 27 bis 31** sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 26 **Jährliche Absenkung der Förderung** *Die anzulegenden Werte verringern sich für Strom aus* 1. *Wasserkraft nach § 38 ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1. Januar um 1,0 Prozent,* 2. *Deponiegas nach § 39, Klärgas nach § 40 und Grubengas nach § 41 ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1. Januar jeweils um 1,5 Prozent,* 3. *Geothermie nach § 46 ab dem Jahr 2018 jährlich zum 1. Januar um 5,0 Prozent,* 4. *Windenergieanlagen auf See* *a) nach § 48 Absatz 2* *aa) zum 1. Januar 2018 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde,* *bb) zum 1. Januar 2020 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde und* *cc) ab dem Jahr 2021 jährlich zum 1. Januar um 0,5 Cent pro Kilowattstunde,* b) *nach § 48 Absatz 3 zum 1. Januar 2018 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.*	**§ 27** **Absenkung der Förderung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Geothermie** **(1) Die anzulegenden Werte verringern sich ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1. Januar für Strom aus** 1. **Wasserkraft nach § 40 um 0,5 Prozent,** 2. **Deponiegas nach § 41 um 1,5 Prozent,** 3. **Klärgas nach § 42 um 1,5 Prozent und** 4. **Grubengas nach § 43 um 1,5 Prozent.** **(2) Die anzulegenden Werte für Strom aus Geothermie nach § 48 verringern sich ab dem Jahr 2018 jährlich zum 1. Januar um 5,0 Prozent.**
§ 27 **Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse** (1) Der Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nicht mehr als 100 Megawatt installierter Leistung pro Jahr betragen. (2) Die anzulegenden Werte nach den *§§ 42 bis 44* verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten. (3) Die Absenkung nach Absatz 2 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der nach *§ 25* Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet. (4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des fünften Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.	**§ 28** **Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse** (1) u n v e r ä n d e r t (2) Die anzulegenden Werte nach den **§§ 44 bis 46** verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten. (3) Die Absenkung nach Absatz 2 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der nach **§ 26** Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet. (4) u n v e r ä n d e r t
§ 28 **Absenkung der Förderung für Strom aus Wind-**	**§ 29** **Absenkung der Förderung für Strom aus Wind-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
energie*anlagen* an Land	**energie an Land**
(1) Der Zielkorridor für den Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land beträgt 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die anzulegenden Werte nach *§ 47* verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.	(2) Die anzulegenden Werte nach **§ 49** verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.
(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich, wenn der nach *§ 25* Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1	(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich, wenn der nach **§ 26** Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 0,5 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. um mehr als 200 Megawatt überschreitet, auf 0,6 Prozent,	2. u n v e r ä n d e r t
3. um mehr als 400 Megawatt überschreitet, auf 0,8 Prozent,	3. u n v e r ä n d e r t
4. um mehr als 600 Megawatt überschreitet, auf 1,0 Prozent oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 1,2 Prozent.	5. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich, wenn der nach *§ 25* Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1	(4) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich, wenn der nach **§ 26** Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,3 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. um mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,2 Prozent oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. um mehr als 400 Megawatt unterschreitet, auf null.	3. u n v e r ä n d e r t
(5) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich auf null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach *§ 47* gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten, wenn der nach *§ 25* Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum	(5) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich auf null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach **§ 49** gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten, wenn der nach **§ 26** Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1 1. um mehr als 600 Megawatt unterschreitet, um 0,2 Prozent oder 2. um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 0,4 Prozent. (6) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des 5. Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.	nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t (6) u n v e r ä n d e r t
	§ 30 **Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie auf See** **(1) Für Strom aus Windenergie auf See verringern sich die anzulegenden Werte** 1. **nach § 50 Absatz 2** **a) zum 1. Januar 2018 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde,** **b) zum 1. Januar 2020 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde und** **c) ab dem Jahr 2021 jährlich zum 1. Januar um 0,5 Cent pro Kilowattstunde,** 2. **nach § 50 Absatz 3 zum 1. Januar 2018 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.** **(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nach § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes fertiggestellt ist.**
§ 29 **Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie** (1) Der Zielkorridor für den Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr. (2) Die anzulegenden Werte nach *§ 49* verringern sich ab dem 1. September 2014 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 erhöht oder verringert sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nach Maßgabe der Ab-	**§ 31** **Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie** (1) u n v e r ä n d e r t (2) Die anzulegenden Werte nach **§ 51** verringern sich ab dem 1. September 2014 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 erhöht oder verringert sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nach Maßgabe der Ab-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sätze 3 und 4.	sätze 3 und 4.
(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 erhöht sich, wenn der nach *§ 25* Absatz 2 Nummer 3 veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5 den Zielkorridor nach Absatz 1	(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 erhöht sich, wenn der nach **§ 26** Absatz 2 Nummer 3 veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 900 Megawatt überschreitet, auf 1,00 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. um mehr als 900 Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent,	2. u n v e r ä n d e r t
3. um mehr als 1 900 Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent,	3. u n v e r ä n d e r t
4. um mehr als 2 900 Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent,	4. u n v e r ä n d e r t
5. um mehr als 3 900 Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent oder	5. u n v e r ä n d e r t
6. um mehr als 4 900 Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent.	6. u n v e r ä n d e r t
(4) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 verringert sich, wenn der nach *§ 25* Absatz 2 Nummer 3 veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5 den Zielkorridor nach Absatz 1	(4) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 verringert sich, wenn der nach **§ 26** Absatz 2 Nummer 3 veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 900 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. um mehr als 900 Megawatt unterschreitet, auf null oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. um mehr als 1 400 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 49 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent.	3. u n v e r ä n d e r t
(5) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 14. Monats und vor dem ersten Kalendertag des letzten Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Wenn die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erstmals den Wert 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach *§ 49* zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf null. Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,	(6) Wenn die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erstmals den Wert 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach **§ 51** zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf null. Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
1. die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach	1. die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 90 als geförderte Anlage registriert worden sind,	**§ 93** als geförderte Anlage registriert worden sind,
2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. vor dem 1. Januar *2009* in Betrieb genommen worden sind; die Summe der installierten Leistung ist von der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Meldungen *im PV-Meldeportal, den* Daten der Übertragungsnetzbetreiber und des *s*tatistischen Bundesamtes zu schätzen.	3. vor dem 1. Januar **2010** in Betrieb genommen worden sind; die Summe der installierten Leistung ist von der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Meldungen **in ihrem Photovoltaik-Meldeportal und der** Daten der Übertragungsnetzbetreiber und des **S**tatistischen Bundesamtes zu schätzen.
§ 30 **Förderung für Strom aus mehreren Anlagen**	**§ 32** **Förderung für Strom aus mehreren Anlagen**
(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Abweichend von Satz 1 stehen mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Anlagen nach *§ 49* Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Be-	(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Anlagen nach **§ 51** Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
trieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie 1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und 2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind. (3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Förderung vorbehaltlich des Absatz 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. (4) Wird Strom aus mehreren Windenergieanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, erfolgt abweichend von Absatz 3 die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags.	trieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t (3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Förderung vorbehaltlich des Absatz**es** 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. (4) u n v e r ä n d e r t
§ 31 **Aufrechnung** (1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. (2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt nicht, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.	**§ 33** u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Geförderte Direktvermarktung § 32 **Marktprämie** (1) Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarkten und der tatsächlich eingespeist sowie von einem Dritten abgenommen worden ist, von dem Netzbetreiber eine Marktprämie verlangen. (2) Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 1.	Abschnitt 2 Geförderte Direktvermarktung **§ 34** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 33 **Voraussetzungen der Marktprämie**	**§ 35** **Voraussetzungen der Marktprämie**
Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie besteht nur, wenn 1. für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird, 2. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar im Sinne von § 34 Absatz 1 ist, und 3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird: a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform des § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, oder b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.	Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie besteht nur, wenn 1. u n v e r ä n d e r t 2. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar im Sinne von **§ 36** Absatz 1 ist, und 3. u n v e r ä n d e r t **Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt sein.**
§ 34 **Fernsteuerbarkeit** (1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von § 33 Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiber 1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und 2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist.	**§ 36** **Fernsteuerbarkeit** (1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von **§ 35 Satz 1** Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiber 1. u n v e r ä n d e r t 2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich **und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen** ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Satz 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert reduzieren kann.	Satz 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert reduzieren kann.
(2) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Befugnis, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person eingeräumt wird, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.	(3) u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Einspeisevergütung	Abschnitt 3 Einspeisevergütung
§ 35 **Einspeisevergütung für kleine Anlagen**	**§ 37** **Einspeisevergütung für kleine Anlagen**
(1) Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht	(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, 2. *für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 250 Kilowatt haben, und* 3. *für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt haben.*	1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, **und** 2. **für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt haben.**
(3) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis *30*, wobei von den anzulegenden Werten vor der Absenkung nach den *§§ 25* bis *29* 1. 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der *§§ 38* bis *46* abzuziehen ist und 2. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der *§§ 47* bis *49* abzuziehen ist. (4) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist *§ 30* Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.	(3) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis **32**, wobei von den anzulegenden Werten vor der Absenkung nach den **§§ 26** bis **31** 1. 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der **§§ 40** bis **48** abzuziehen ist und 2. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der **§§ 49** bis **51** abzuziehen ist. (4) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist **§ 32** Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
§ 36 **Einspeisevergütung in Ausnahmefällen** (1) Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen. (2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis *30*, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den *§§ 25 bis 29* um 20 Prozent gegenüber dem nach *§ 25* Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. Auf die nach Satz 1 ermittelten anzulegenden Werte ist *§ 25* Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.	**§ 38** **Einspeisevergütung in Ausnahmefällen** (1) u n v e r ä n d e r t (2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis **32**, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den **§§ 26 bis 31** um 20 Prozent gegenüber dem nach **§ 26** Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. Auf die nach Satz 1 ermittelten anzulegenden Werte ist **§ 26** Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
§ 37 **Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung** (1) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht nur für Strom, der nach § 11 tatsächlich von einem Netzbetreiber abgenommen worden ist. (2) Anlagenbetreiber, die dem Netzbetreiber Strom nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 zur Verfügung stellen, müssen ab diesem	**§ 39** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Zeitpunkt und für diesen Zeitraum dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom, 1. für den dem Grunde nach ein Anspruch nach § 19 besteht, 2. der nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und 3. der durch ein Netz durchgeleitet wird, zur Verfügung stellen. Sie dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.	
Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)	Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)
§ 38 **Wasserkraft** (1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro Kilowattstunde, 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro Kilowattstunde, 5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro Kilowattstunde, 6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde 7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt *3,30* Cent pro Kilowattstunde.	**§ 40** **Wasserkraft** (1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t 5. u n v e r ä n d e r t 6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde**,** 7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt **3,50 Cent** pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme *die installierte Leistung oder* das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die *Maßnahme nach Satz 1* abgeschlossen worden ist.	(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. **Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens zehn Prozent erhöht wurde.** Der Anspruch nach Satz 1 **oder 2** besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die **Ertüchtigungsmaßnahme** abgeschlossen worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 *Satz 1* mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.	(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 **oder 2** zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.
	(4) Der Anspruch auf finanzielle Förderung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist 1. **im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder** 2. **ohne durchgehende Querverbauung.**
§ 39 **Deponiegas** Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,42 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.	**§ 41** u n v e r ä n d e r t
§ 40 **Klärgas** Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,69 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.	**§ 42** u n v e r ä n d e r t
§ 41 **Grubengas**	**§ 43** **Grubengas**
(1) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,74 Cent pro *pro* Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt *4,91* Cent pro Kilowattstunde und 3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als	(1) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,74 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,**30** Cent pro Kilowattstunde und 3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5 Megawatt *4,00* Cent pro Kilowattstunde.	5 Megawatt **3,80** Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 42 **Biomasse** Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,66 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,78 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 10,55 Cent pro Kilowattstunde und 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,85 Cent pro Kilowattstunde.	**§ 44** u n v e r ä n d e r t
§ 43 **Vergärung von Bioabfällen** (1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinne der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 15,26 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 13,38 Cent pro Kilowattstunde. (2) Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.	**§ 45** u n v e r ä n d e r t
§ 44 **Vergärung von Gülle** Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert 23,73 Cent pro Kilowattstunde, wenn 1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsan-	**§ 46** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
lage erzeugt wird, 2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt und 3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.	
§ 45 **Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und Gasen** (1) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung in der Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 auf null und in den Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 auf den Monatsmarktwert.	**§ 47** **Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und Gasen** (1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse besteht ferner nur, 1. wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden, 2. soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom *in* Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, und 3. wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist. Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.	(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse besteht ferner nur, 1. u n v e r ä n d e r t 2. soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom **aus** Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, und 3. u n v e r ä n d e r t Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.
(3) Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach *den §§ 42, 43* oder *§ 44* ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum	(3) Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach **§ 44, § 45** oder **§ 46** ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen: 1. die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach den anerkannten Regeln der Technik; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V. herausgegebenen Arbeitsblatts FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stroms in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden; der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen; anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen, 2. der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 19 in Verbindung mit *§ 42* oder *§ 43* ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.	28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen: 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 19 in Verbindung mit **§ 44** oder **§ 45** ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.
(4) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Wert „MW_{EPEX}“ nach Nummer 2.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht nachgewiesen werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach *§ 43* oder *§ 44* kann nicht mit *§ 42* kombiniert werden.	(5) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach **§ 45** oder **§ 46** kann nicht mit **§ 44** kombiniert werden.
(6) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen, 1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Geset-	(6) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zes in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und 2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.	
(7) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomethan nach *§ 42* oder *§ 43* besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 6 Nummer 2 zu dokumentieren.	(7) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomethan nach **§ 44** oder **§ 45** besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 6 Nummer 2 zu dokumentieren.
(8) Soweit nach den Absätzen 2 oder 3 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 46 **Geothermie** Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.	**§ 48** u n v e r ä n d e r t
§ 47 **Windenergie an Land** (1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt der anzulegende Wert 4,95 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert). (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,9 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um einen Monat pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat pro 0,48 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz. (3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung der Dauer der Anfangsvergütung angenommen, dass ihr Ertrag 75 Prozent des Referenzertrages	**§ 49** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
beträgt.	
§ 48 **Windenergie auf See** (1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert).	**§ 50** **Windenergie auf See** (1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie nach § 5 Nummer *35* zweiter Halbsatz entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.	(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie nach § 5 Nummer **36** zweiter Halbsatz entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.
(3) *Wenn die Windenergieanlage auf See vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden ist und der Anlagenbetreiber dies vor Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt, beträgt der anzulegende Wert abweichend von Absatz 1 in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde.* In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der Anfangswert im Zeitraum der Verlängerung 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.	(3) **Wenn vor dem 1. Januar 2020 die Windenergieanlage auf See in Betrieb genommen oder ihre Betriebsbereitschaft unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 hergestellt worden ist, beträgt der anzulegende Wert abweichend von Absatz 1 in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde, wenn dies der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt.** In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der Anfangswert im Zeitraum der Verlängerung 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.
(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der finanziellen Förderung nach den Absätzen 2 und 3, beginnend mit dem achten Tag der Störung, um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt. Nimmt der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch, verkürzt sich der Anspruch	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
auf Förderung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Windenergieanlagen auf See anzuwenden, deren Errichtung nach dem 31. Dezember 2004 in einem Gebiet der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Küstenmeeres genehmigt worden ist, das nach § 57 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach Landesrecht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 ist bis zur Unterschutzstellung auch für solche Gebiete anzuwenden, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Europäischen Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.	(5) unverändert
§ 49 **Solare Strahlungsenergie**	**§ 51** **Solare Strahlungsenergie**
(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der anzulegende Wert vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde *abzüglich der Absenkung nach § 29*, wenn die Anlage	(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der anzulegende Wert vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde **unter Berücksichtigung der Absenkung oder Erhöhung nach § 31**, wenn die Anlage
1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	1. unverändert
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder	2. unverändert
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumin-	3. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist, bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.	
(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert, jeweils *abzüglich der Absenkung nach § 29*, 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 13,15 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 12,80 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und 4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde.	(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert, jeweils **unter Berücksichtigung der Absenkung oder Erhöhung nach § 31**, 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t
(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, ist Ab-	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
satz 2 nur anzuwenden, wenn 1. nachweislich vor dem 1. April 2012 a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist, 2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder 3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist; im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.	
(4) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 5 Nummer 21 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch auf Förderung für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.	(4) u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5 Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)	Abschnitt 5 u n v e r ä n d e r t
§ 50 **Förderanspruch für Flexibilität** (1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf finanzielle Förderung nach Maßgabe des *§ 51*, *§ 52* oder *§ 53* für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage	**§ 52** **Förderanspruch für Flexibilität** (1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf finanzielle Förderung nach Maßgabe des **§ 53, § 54** oder **§ 55** für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
maßgeblichen Fassung besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt. (2) *Die §§* 19 Absatz 2 und 3, *§ 30* Absatz 1 und *§ 31* sind entsprechend anzuwenden.	maßgeblichen Fassung besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt. (2) § 19 Absatz 2 und 3, **§ 32** Absatz 1 und **§ 33** sind entsprechend anzuwenden.
§ 51 **Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen** (1) Der Anspruch nach *§ 50* beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag). (2) Ein Anspruch auf einen Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in *§ 45* Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit *§ 42* oder *§ 43* in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach *§ 24* verringert ist. (3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Förderdauer nach § 22 verlangt werden.	**§ 53** **Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen** (1) Der Anspruch nach **§ 52** beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag). (2) Ein Anspruch auf einen Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in **§ 47** Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit **§ 44** oder **§ 45** in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach **§ 25** verringert ist. (3) u n v e r ä n d e r t
§ 52 **Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen** Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlicher installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Nummer I der Anlage 3 erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Nummer II der Anlage 3.	**§ 54** u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 6 Besondere Förderbestimmungen (Ausschreibungen)	Abschnitt 6 u n v e r ä n d e r t
§ 53 **Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen** (1) Die Bundesnetzagentur muss die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 19 oder für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen nach *§ 50*	**§ 55** **Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen** (1) Die Bundesnetzagentur muss die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 19 oder für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen nach **§ 52**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 85* im Rahmen von Ausschreibungen ermitteln. Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 85* bekannt.	nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 88** im Rahmen von Ausschreibungen ermitteln. Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 88** bekannt.
(2) Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung im Fall der Ausschreibung besteht, wenn	(2) Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung im Fall der Ausschreibung besteht, wenn
1. der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 85* für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,	1. der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 88** für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,
2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer nach § 22 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und nicht selbst verbraucht wird und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Voraussetzungen nach *§ 49* Absatz 1 und die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach *§ 85* erfüllt sind.	4. die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Voraussetzungen nach **§ 51** Absatz 1 und die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach **§ 88** erfüllt sind.
(3) Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, verringert sich der anzulegende Wert nach *§ 49* Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf null. Für Strom aus Freiflächenanlagen, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.	(3) Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, verringert sich der anzulegende Wert nach **§ 51** Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf null. Für Strom aus Freiflächenanlagen, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.
(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 85* das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung, für die jeweils der Zuschlag erteilt wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer Anlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 85* mit.	(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 88** das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung, für die jeweils der Zuschlag erteilt wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer Anlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 88** mit.
Teil 4 **Ausgleichsmechanismus**	**Teil 4** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 1 Bundesweiter Ausgleich	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 54 **Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber** Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergeben: 1. den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und 2. für den gesamten nach § 19 Absatz 1 finanziell geförderten Strom das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen.	**§ 56** u n v e r ä n d e r t
§ 55 **Ausgleich zwischen *den* Netzbetreibern und *den* Übertragungsnetzbetreibern** (1) Vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber müssen den Netzbetreibern die nach § 19 oder *§ 50* geleisteten finanziellen Förderungen nach Maßgabe des Teils 3 erstatten.	**§ 57** **Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern** (1) Vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber müssen den Netzbetreibern die nach § 19 oder **§ 52** geleisteten finanziellen Förderungen nach Maßgabe des Teils 3 erstatten.
(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen Netzbetreibern 50 Prozent der notwendigen Kosten erstatten, die ihnen durch eine effiziente Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entstehen, wenn die Netzbetreiber auf Grund der Systemstabilitätsverordnung zu der Nachrüstung verpflichtet sind. § 11 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Netzbetreiber müssen vermiedene Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszahlen. § 11 Absatz 5 Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu saldieren. Auf die Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber eine höhere als im Teil 3 vorgesehene finanzielle Förderung, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 und 2 sind	(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber eine höhere als im Teil 3 vorgesehene finanzielle Förderung, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 und 2 sind

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden, es sei denn, die Zahlungspflicht ergibt sich aus einer vertraglichen Vereinbarung. *§ 31* Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 3 nicht anzuwenden.	im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden, es sei denn, die Zahlungspflicht ergibt sich aus einer vertraglichen Vereinbarung. **§ 33** Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 3 nicht anzuwenden.
§ 56 **Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern** (1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen 1. die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der nach § 19 finanziell geförderten Strommengen speichern, 2. die Informationen über die Zahlungen von finanziellen Förderungen nach § 19 oder **§ 50** speichern, 3. die Strommengen nach Nummer 1 unverzüglich untereinander vorläufig ausgleichen, 4. monatliche Abschläge in angemessenem Umfang auf die Zahlungen nach Nummer 2 entrichten und 5. die Strommengen nach Nummer 1 und die Zahlungen nach Nummer 2 nach Maßgabe von Absatz 2 abrechnen. Bei der Speicherung und Abrechnung der Zahlungen nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sind die Saldierungen auf Grund des *§ 55* Absatz 4 zugrunde zu legen. (2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln jährlich bis zum 31. Juli die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder *§ 54* abgenommen und nach § 19 oder *§ 55* finanziell gefördert sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. (3) Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 19 und *50*, bis auch diese Netzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht. Übertragungsnetzbetreiber, die, bezogen auf die gesamte von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Be-	**§ 58** **Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern** (1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen 1. u n v e r ä n d e r t 2. die Informationen über die Zahlungen von finanziellen Förderungen nach § 19 oder **§ 52** speichern, 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t 5. u n v e r ä n d e r t Bei der Speicherung und Abrechnung der Zahlungen nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sind die Saldierungen auf Grund des **§ 57** Absatz 4 zugrunde zu legen. (2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln jährlich bis zum 31. Juli die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder **§ 56** abgenommen und nach § 19 oder **§ 57** finanziell gefördert sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. (3) Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 19 und **52**, bis auch diese Netzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht. Übertragungsnetzbetreiber, die, bezogen auf die gesamte von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
reich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr gelieferte Strommenge, einen höheren Anteil der finanziellen Förderung nach *§ 55* Absatz 1 zu vergüten oder einen höheren Anteil der Kosten nach *§ 55* Absatz 2 zu ersetzen haben, als es dem durchschnittlichen Anteil aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der finanziellen Förderung oder Kosten, bis die Kostenbelastung aller Übertragungsnetzbetreiber dem Durchschnittswert entspricht.	reich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr gelieferte Strommenge, einen höheren Anteil der finanziellen Förderung nach **§ 57** Absatz 1 zu vergüten oder einen höheren Anteil der Kosten nach **§ 57** Absatz 2 zu ersetzen haben, als es dem durchschnittlichen Anteil aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der finanziellen Förderung oder Kosten, bis die Kostenbelastung aller Übertragungsnetzbetreiber dem Durchschnittswert entspricht.
§ 57 **Vermarktung *und EEG-Umlage*** *(1)* Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach *den* § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten.	**§ 59** **Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber** Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten.
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage). Es wird widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach *§ 70* vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucher geliefert wurden. Der Anteil ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. *(3)* Einwände gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen nach Absatz *2* berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen nach Absatz *2* ist nicht zulässig. Im Fall von Zahlungsrückständen von	**§ 60** **EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen** **(1)** Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage). Es wird widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach **§ 74** vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucher geliefert wurden. Der Anteil ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. **(2)** Einwände gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen nach Absatz **1** berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen nach Absatz **1** ist nicht zulässig. Im Fall von Zahlungsrückständen von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Die Sätze 1, 3 und 4 sind für die Meldung der Energiemengen nach *§ 70* mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist für die Meldung der Daten nach Androhung der Kündigung sechs Wochen beträgt.	mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Die Sätze 1, 3 und 4 sind für die Meldung der Energiemengen nach **§ 74** mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist für die Meldung der Daten nach Androhung der Kündigung sechs Wochen beträgt.
(4) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen *2* oder *3*, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird. Satz 1 ist auch für Strom anzuwenden, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach *§ 45* Absatz 2 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und der Strom tatsächlich in das Netz eingespeist wird. Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen *2* und *3* entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.	**(3)** Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen **1** oder **2**, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird. Satz 1 ist auch für Strom anzuwenden, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach **§ 47** Absatz 2 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und der Strom tatsächlich in das Netz eingespeist wird. Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen **1** und **2** entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.
(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz *2* nicht rechtzeitig nachgekommen sind, müssen diese Geldschuld nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen entgegen *§ 70* nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung ist in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach *§ 70* mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. Januar des Folgejahres als fällig zu betrachten.	**(4)** Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz **1** nicht rechtzeitig nachgekommen sind, müssen diese Geldschuld nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen entgegen **§ 74** nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung ist in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach **§ 74** mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. Januar des Folgejahres als fällig zu betrachten.
§ 58 ***Eigenversorgung***	**§ 61** **EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger**
(1) Übertragungsnetzbetreiber können von Eigenversorgern für Strom, der den Eigenversorgern nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunterneh-	**(1) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung folgende Anteile der EEG-Umlage nach § 60 Ab-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
men geliefert wird, die EEG-Umlage verlangen. Die Regelungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden. *(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt* 1. *für Strom, den der Eigenversorger selbst verbraucht, aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat,* 2. *für Strom aus sonstigen Bestandsanlagen nach Absatz 3,* 3. *für den Kraftwerkseigenverbrauch nach Absatz 4,* 4. *für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind,* 5. *für Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nehmen, und* 6. *für kleine Eigenversorgungsanlagen nach Absatz 5.* *Satz 1 Nummer 2 gilt nur,* 1. *wenn der Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,* 2. *soweit der Eigenversorger den Strom selbst verbraucht und* 3. *sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.* *Satz 1 Nummer 3 bis 6 gilt nur, wenn der Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt und soweit er den Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.* *(3) Als Bestandsanlage im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt jede Stromerzeugungsanlage,* 1. *die der Eigenversorger vor dem 1. August 2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat,* 2. *die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist oder* 3. *die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1*	**satz 1 verlangen:** **1. 30 Prozent für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird,** **2. 35 Prozent für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird, und** **3. 40 Prozent für Strom, der ab dem 1. Januar 2017 verbraucht wird.** **Der Wert nach Satz 1 erhöht sich auf 100 Prozent der EEG-Umlage, wenn** **1. die Stromerzeugungsanlage weder eine Anlage nach § 5 Nummer 1 noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht, oder** **2. der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt hat.** **Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern ferner für den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, 100 Prozent der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.** **(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,** **1. soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch),** **2. wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,** **3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt, und** **4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden. *(4) Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.* *(5) Kleine Eigenversorgungsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt. Bei diesen Stromerzeugungsanlagen entfällt der Anspruch nach Absatz 1 für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Strom im Jahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. § 30 ist entsprechend anzuwenden.* *(6) Für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und den der Eigenversorger in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage* *1. um 50 Prozent im Fall des Betriebs* *a) einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder* *b) einer KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht, oder* *2. um 85 Prozent, sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20083 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie.* *(7) Für die Überprüfung der Pflicht von Eigenversorgern zur Zahlung der EEG-Umlage können die Übertragungsnetzbetreiber sich die folgenden Daten übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist:* *1. von den Hauptzollämtern Daten über Eigenerzeuger und Versorger, wenn und soweit dies im Stromsteuergesetz oder in einer auf der Grundlage des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist, und*	**Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.** **(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt ferner bei Bestandsanlagen,** **1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,** **2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und** **3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.** **Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,** **1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat,** **2. die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist oder** **3. die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.** **(4) Für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 3 anzuwenden mit den Maßgaben, dass** **1. Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden ist und** **2. Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 nur anzuwenden ist, wenn** **a) die Anforderungen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind oder** **b) die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung nach Absatz 2 in Anspruch nimmt, und die Stromerzeu-**

[3] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.z

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. *vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten über die Eigenversorger nach § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.* *Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 automatisiert mit den Daten nach § 70 Satz 3 abgleichen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind nach Abschluss der Überprüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder des Abgleichs nach Satz 2 jeweils unverzüglich zu löschen.* *(8) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.*	**gungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.** **(5) Für die Überprüfung der Pflicht von Eigenversorgern zur Zahlung der EEG-Umlage können sich die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Daten übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist:** **1. von den Hauptzollämtern Daten über Eigenerzeuger und Eigenversorger, wenn und soweit dies im Stromsteuergesetz oder in einer auf der Grundlage des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist,** **2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten über die Eigenversorger nach § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und** **3. von den Betreibern von nachgelagerten Netzen Kontaktdaten der Eigenversorger sowie weitere Daten zur Eigenversorgung einschließlich des Stromverbrauchs von an ihr Netz angeschlossenen Eigenversorgern.** **Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 automatisiert mit den Daten nach § 74 Satz 3 abgleichen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen ausschließlich so genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist. Sie sind nach Abschluss der Überprüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder des Abgleichs nach Satz 2 jeweils unverzüglich zu löschen.** **(6) Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.** **(7) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.**
§ 59 **Nachträgliche Korrekturen** (1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder	**§ 62** **Nachträgliche Korrekturen** (1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der finanziellen Förderungen zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben: 1. aus Rückforderungen auf Grund von *§ 55* Absatz 5, 2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren, 3. aus der Übermittlung und den Abgleich von Daten nach *§ 58* Absatz *7*, 4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach *§ 77* Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach *§ 81* oder 6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach *§ 56* Absatz 1 ergangen ist. (2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach *§ 70* zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. *§ 71* ist entsprechend anzuwenden.	der finanziellen Förderungen zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben: 1. aus Rückforderungen auf Grund von **§ 57** Absatz 5, 2. u n v e r ä n d e r t 3. aus der Übermittlung und den Abgleich von Daten nach **§ 61** Absatz 5, 4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach **§ 81** Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach **§ 85** oder 6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach **§ 58** Absatz 1 ergangen ist. (2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach **§ 74** zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. **§ 75** ist entsprechend anzuwenden.
Abschnitt 2 Besondere Ausgleichsregelung	Abschnitt 2 Besondere Ausgleichsregelung
§ 60 **Grundsatz** Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten Strom 1. für stromkostenintensive Unternehmen nach Maßgabe des § 61, um deren Beitrag zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und 2. für Schienenbahnen nach Maßgabe des § 62, um ihre intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.	**§ 63** **Grundsatz** **Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen** 1. **nach Maßgabe des § 64 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und** 2. **nach Maßgabe des § 65 die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,** soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 61 **Stromkostenintensive Unternehmen** [Die Bundesregierung wird die Regelung im weiteren Verfahren nachtragen.]	**§ 64** **Stromkostenintensive Unternehmen** **(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit** 1. **im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,** 2. **die Stromkostenintensität** **a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den folgenden Wert betragen hat:** **aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und** **bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,** **b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und** 3. **das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.** **(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:** 1. **Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.** 2. **Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.** 3. **Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat: **a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder** **b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.** 4. **Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:** **a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder** **b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen;** **der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.** **(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage), sind wie folgt nachzuweisen:** 1. **für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 durch** **a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,** **b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und** **c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorga-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	ben des Handelsgesetzbuches für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten: **aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,** **bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und** **cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;** **auf die Bescheinigung sind die §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent ausreichend,** **d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,[4] und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,** 2. **für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs gel-**

[4] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	tenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. **(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.** **(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.** **(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen, **2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007[5], ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht, und** **3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 1 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.** **(7) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs maßgeblich.**
§ 62 **Schienenbahnen** (1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Ge-	**§ 65** **Schienenbahnen** (1) u n v e r ä n d e r t

[5] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
schäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.	
(2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach *§ 57 Absatz 2* ermittelten EEG-Umlage begrenzt.	(2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach **§ 60 Absatz 1** ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
(3) Abnahmestelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens. *[§ 61 ...]* ist entsprechend anzuwenden; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, zu dem erstmals Strom zu Fahrbetriebszwecken verbraucht wird.	(3) Abnahmestelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens. **§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Absatz 4** ist entsprechend anzuwenden; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, zu dem erstmals Strom zu Fahrbetriebszwecken verbraucht wird.
§ 63 **Antragsfrist und Entscheidungswirkung**	**§ 66** **Antragstellung und Entscheidungswirkung**
(1) Der Antrag nach *§ 60 in Verbindung mit § 61 oder § 62 einschließlich der Bescheinigungen nach § 61 Absatz 3 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Abweichend hiervon kann der Antrag für das Jahr 2015 einmalig bis zum 30. September 2014 gestellt werden. Dem Antrag müssen die übrigen in den §§ 61 oder 62* genannten Unterlagen beigefügt werden. Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragsstellung nach Satz *4* durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.	(1) Der Antrag nach **§ 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65** genannten Unterlagen beigefügt werden. **(2)** Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragsstellung nach Satz **1** durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.
(2) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des *§ 61* Absatz 4 können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen. Satz 1 ist für neu gegründete Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.	**(3)** Neu gegründete Unternehmen im Sinne des **§ 64** Absatz 4 können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen. Satz 1 ist für neu gegründete Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr.	**(4)** u n v e r ä n d e r t
(4) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach *§ 56* zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.	**(5)** Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach **§ 58** zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.
	§ 67 **Umwandlung von Unternehmen** **(1) Wurde das antragstellende Unternehmen in seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Antragstellung oder in dem danach liegenden Zeitraum bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist umgewandelt, so kann das antragstellende Unternehmen für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf die Daten des Unternehmens vor seiner Umwandlung nur zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit dieses Unternehmens nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem antragstellenden Unternehmen erhalten geblieben ist. Andernfalls ist § 64 Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.** **(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.** **(3) Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag des anderen Unternehmens das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses. Die Pflicht des antragstellenden Unternehmens zur Zahlung der**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage mit dem Wirksamwerden der Umwandlung. **(4) Die Absätze 1 und 3 sind auf selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.**
§ 64 **Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht** (1) Die Entscheidung nach *§ 60* ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den *§§ 61 oder 62* nicht vorlagen. (2) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	**§ 68** **Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht** (1) Die Entscheidung nach **§ 63** ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den **§§ 64 oder 65** nicht vorlagen. (2) u n v e r ä n d e r t
§ 65 **Mitwirkungs- und Auskunftspflicht** *Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 60 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 60 bis 64 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und seine Beauftragten mitwirken und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.*	**§ 69** **Mitwirkungs- und Auskunftspflicht** **Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen** **1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung er-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	fasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen, **2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,** **3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und** **4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind.** **Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 näher ausgestalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.**
Teil 5 **Transparenz**	**Teil 5** u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 66 **Grundsatz** Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den *§§ 54* bis *59* jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den *§§ 67* bis *70* genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung stellen. *§ 59* ist entsprechend anzuwenden.	**§ 70** **Grundsatz** Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den **§§ 56** bis **62** jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den **§§ 71** bis **74** genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung stellen. **§ 62** ist entsprechend anzuwenden.
§ 67 **Anlagenbetreiber** Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber 1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und 2. bei Biomasseanlagen nach den *§§ 42* bis *44* die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach *§ 43* Absatz 2 oder *§ 45* Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach *§ 44* Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach *§ 45* vor-	**§ 71** **Anlagenbetreiber** Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber 1. u n v e r ä n d e r t 2. bei Biomasseanlagen nach den **§§ 44** bis **46** die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach **§ 45** Absatz 2 oder **§ 47** Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach **§ 46** Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach **§ 47** vor-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
geschriebenen Weise übermitteln.	geschriebenen Weise übermitteln.
§ 68 **Netzbetreiber** (1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber 1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln: a) die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas oder für die Bereitstellung installierter Leistung nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung, b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21 Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1, c) bei Wechseln in die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform bereits nutzt, d) die Kosten für die Nachrüstung nach *§ 55* Absatz 2 in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach *§ 67* sowie e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben, 2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; *§ 30* Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach *§ 55* Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu	**§ 72** **Netzbetreiber** (1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber 1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln: a) u n v e r ä n d e r t b) u n v e r ä n d e r t c) u n v e r ä n d e r t d) die Kosten für die Nachrüstung nach **§ 57** Absatz 2 in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach **§ 71** sowie e) u n v e r ä n d e r t 2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; **§ 32** Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach **§ 57** Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
berücksichtigen. (2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Zahlungen finanzieller Förderungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich 1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist, 2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach *§ 55* Absatz 3, 3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und 4. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 3 an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.	berücksichtigen. (2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Zahlungen finanzieller Förderungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich 1. u n v e r ä n d e r t 2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach **§ 57** Absatz 3, 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t
§ 69 **Übertragungsnetzbetreiber** (1) Für Übertragungsnetzbetreiber ist *§ 68* entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Angaben und die Endabrechnung nach *§ 68* Absatz 1 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar nach § 11 Absatz 2 an ihr Netz angeschlossen sind, unbeschadet des *§ 73* Absatz 4 auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen. (2) Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorlegen. *§ 68* Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. (3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 3 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form und den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („$MW_{Solar(a)}$“) veröffentlichen. (4) Übertragungsnetzbetreiber, die von ihrem Recht nach *§ 57* Absatz 3 Satz 3 Gebrauch machen, müssen alle Netzbetreiber, in deren Netz der Bilanzkreis physische Entnahmestellen hat, über die Kündigung des Bilanzkreises informieren.	**§ 73** **Übertragungsnetzbetreiber** (1) Für Übertragungsnetzbetreiber ist **§ 72** entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Angaben und die Endabrechnung nach **§ 72** Absatz 1 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar nach § 11 Absatz 2 an ihr Netz angeschlossen sind, unbeschadet des **§ 77** Absatz 4 auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen. (2) Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorlegen. **§ 72** Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. (3) u n v e r ä n d e r t (4) Übertragungsnetzbetreiber, die von ihrem Recht nach **§ 59** Absatz 3 Satz 3 Gebrauch machen, müssen alle Netzbetreiber, in deren Netz der Bilanzkreis physische Entnahmestellen hat, über die Kündigung des Bilanzkreises informieren.
§ 70 **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**	**§ 74** **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden*, es sei denn, dass* die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.	Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden; **ausgenommen sind Strom aus Bestandsanlagen, für den nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4, wenn** die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.
§ 71 **Testierung** Die Endabrechnungen der Netzbetreiber nach *§ 68* Absatz 1 Nummer 2 müssen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Endabrechnungen nach den *§§ 69* und *70* bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen: 1. die höchstrichterliche Rechtsprechung, 2. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 81 und 3. die Entscheidungen der Clearingstelle nach § 77 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5. Für die Prüfung nach Satz 2 sind *die §§* 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.	**§ 75** **Testierung** Die **zusammengefassten** Endabrechnungen der Netzbetreiber nach **§ 72** Absatz 1 Nummer 2 müssen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Endabrechnungen nach den **§§ 73** und **74** bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen: 1. u n v e r ä n d e r t 2. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach **§ 85** und 3. die Entscheidungen der Clearingstelle nach **§ 81** Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5. Für die Prüfung**en** nach Satz **1 und** 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.
§ 72 **Information der Bundesnetzagentur** (1) Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach *§ 67* von den Anlagenbetreibern erhalten, die Angaben nach *§ 68* Absatz 2 Nummer 1 und die	**§ 76** **Information der Bundesnetzagentur** (1) Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach **§ 71** von den Anlagenbetreibern erhalten, die Angaben nach **§ 72** Absatz 2 Nummer 1 und die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Endabrechnungen nach *§ 68* Absatz 1 Nummer 2 sowie *§ 69* Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen; für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger ist *Halbsatz 1* hinsichtlich der Angaben nach *§ 70* entsprechend anzuwenden. (2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen bereitstellt, müssen Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber die Daten in dieser Form übermitteln. Die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Strombezugskosten werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den *§§ 93* bis *95* zur Verfügung gestellt.	Endabrechnungen nach **§ 72** Absatz 1 Nummer 2 sowie **§ 73** Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen; für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger ist **der erste Halbsatz** hinsichtlich der Angaben nach **§ 74** entsprechend anzuwenden. (2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen bereitstellt, müssen Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber die Daten in dieser Form übermitteln. Die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Strombezugskosten werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den **§§ 97** bis **99** zur Verfügung gestellt.
§ 73 **Information der Öffentlichkeit** (1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihren Internetseiten veröffentlichen 1. die Angaben nach den *§§ 66* bis *70* unverzüglich nach ihrer Übermittlung und 2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den *§§ 66* bis *70* mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres. Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. *§ 69* Absatz 1 bleibt unberührt. (2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach *§ 55* Absatz 1 finanziell geförderten und nach *§ 57* Absatz 1 vermarkteten Strommengen sowie die Angaben nach *§ 68* Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen. (3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die finanziellen Förderungen und die geförderte*m* Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können. (4) Angaben, die auf Grund der Rechtsverordnung nach *§ 90* im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden.	**§ 77** **Information der Öffentlichkeit** (1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihren Internetseiten veröffentlichen 1. die Angaben nach den **§§ 70** bis **74** unverzüglich nach ihrer Übermittlung und 2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den **§§ 70** bis **74** mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres. Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. **§ 73** Absatz 1 bleibt unberührt. (2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach **§ 57** Absatz 1 finanziell geförderten und nach **§ 59** Absatz 1 vermarkteten Strommengen sowie die Angaben nach **§ 72** Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen. (3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die finanziellen Förderungen und die geförderte**n** Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können. (4) Angaben, die auf Grund der Rechtsverordnung nach **§ 93** im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 2 Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot	Abschnitt 2 Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot
§ 74 **Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage**	**§ 78** **Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage**
(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach *§ 57* Absatz 2 das Recht, Strom als „*erneuerbaren* Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes ausweisen.	(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach **§ 59** Absatz 2 das Recht, Strom als „**Erneuerbare** Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes aus**zu**weisen.
(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat, 1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird, 2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und 3. anschließend mit Hundert multipliziert wird. Der nach Absatz 1 ausgewiesene Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format bis zum 30. September 2011 und in den folgenden Jahren bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, ge-	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
fördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.	
(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den *§§ 60* bis *64* begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat, 1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird, 2. danach durch die gesamte an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und 3. anschließend mit Hundert multipliziert wird. Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.	(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den **§§ 63** bis **68** begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat, 1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird, 2. danach durch die gesamte an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und 3. anschließend mit Hundert multipliziert wird. Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.
(6) Für Eigenversorger, die nach *§ 58* die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ anzusehen ist.	(6) Für Eigenversorger, die nach **§ 61** die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ anzusehen ist.
§ 75 **Herkunftsnachweise** (1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung. Die Herkunftsnachweise müssen vor Missbrauch geschützt sein. (2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung ausländische Herkunftsnachweise für Strom aus er-	**§ 79** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
neuerbaren Energien an. Satz 1 ist nur für Herkunftsnachweise anzuwenden, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird. (3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister). (4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt. (5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.	
§ 76 **Doppelvermarktungsverbot** (1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen *§ 54* an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 20 Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1. Die Vermarktung als Regelenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen. (2) Anlagenbetreiber, die eine finanzielle Förderung nach § 19 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in Anspruch nehmen, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine finanzielle Förderung	**§ 80** **Doppelvermarktungsverbot** (1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen **§ 56** an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 20 Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1. Die Vermarktung als Regelenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen. (2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 19 in Anspruch genommen werden. (3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage der Anspruch nach § 19 nicht geltend gemacht werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
Teil 6 **Rechtsschutz und behördliches Verfahren**	**Teil 6** **Rechtsschutz und behördliches Verfahren**
§ 77 **Clearingstelle**	**§ 81** **Clearingstelle**
(1) Zu diesem Gesetz wird eine Clearingstelle eingerichtet. Der Betrieb erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch eine juristische Person des Privatrechts.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten 1. zur Anwendung der §§ 5, 7 bis 53, 66, 67, 76, 96 und 97 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben, *und* 3. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.	(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten 1. zur Anwendung der §§ 5, 7 bis **55, 70, 71, 80, 100** und **101** sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben, **3. zur Anwendung des § 61, soweit Anlagen betroffen sind, und** **4.** u n v e r ä n d e r t
(3) Die Aufgaben der Clearingstelle sind 1. die Vermeidung von Streitigkeiten und 2. die Beilegung von Streitigkeiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach *§ 81* beachtet werden. Ferner sollen die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) in entsprechender Anwendung berücksichtigt werden.	(3) Die Aufgaben der Clearingstelle sind 1. die Vermeidung von Streitigkeiten und 2. die Beilegung von Streitigkeiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach **§ 85** beachtet werden. Ferner sollen die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) in entsprechender Anwendung berücksichtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien 1. Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; die Verfahren können auch als schiedsgerichtliches Verfahren im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, oder 2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben. Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer und Netzbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagenbetreiber, ein Direktvermarktungsunternehmer, ein Netzbetreiber oder ein Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle selbst gibt*; diese Verfahrensordnung muss auch Regelungen dazu enthalten, wie ein Schiedsverfahren durch die Clearingstelle durchgeführt wird. Erlass und Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Aufgaben müssen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu der Verfahrensordnung. Sie ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.*	(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle selbst gibt**. Die Verfahrensordnung muss auch Regelungen dazu enthalten, wie ein schiedsgerichtliches Verfahren durch die Clearingstelle durchgeführt wird. Erlass und Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu der Verfahrensordnung.** **(7) Die Clearingstelle muss die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 vorrangig und beschleunigt durchführen. Sie kann den Verfahrensparteien Fristen setzen und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellen.** **(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.
(7) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.	**(9)** u n v e r ä n d e r t
(8) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.	**(10)** u n v e r ä n d e r t
§ 78 **Verbraucherschutz** Die §§ 8 bis 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten für Verstöße gegen die §§ 19 bis *53* entsprechend.	**§ 82** **Verbraucherschutz** Die §§ 8 bis 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten für Verstöße gegen die §§ 19 bis **55** entsprechend
§ 79 **Einstweiliger Rechtsschutz** (1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und *50* bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung für die finanzielle Förderung leisten muss. (2) Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.	**§ 83** **Einstweiliger Rechtsschutz** (1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und **52** bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung für die finanzielle Förderung leisten muss. (2) u n v e r ä n d e r t
§ 80 **Nutzung von Seewasserstraßen** Solange Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch nehmen, können sie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.	**§ 84** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 81 **Aufgaben der Bundesnetzagentur** (1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass 1. die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind, 2. die Übertragungsnetzbetreiber den nach den §§ 19 und *55* finanziell geförderten Strom nach *§ 57* Absatz 1 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnen und dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern nur die finanzielle Förderung nach den §§ 19 bis *53* berechnet wird und hierbei die Saldierungen nach *§ 55* Absatz 4 berücksichtigt worden sind, 3. die Daten nach *§ 72* übermittelt sowie nach *§ 73* veröffentlicht werden, 4. die Kennzeichnung des nach diesem Gesetz geförderten Stroms nur nach Maßgabe des *§ 74* erfolgt. (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 können bei begründetem Verdacht bei Anlagenbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreibern Kontrollen durchgeführt werden. Das Recht von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern, die ordentlichen Gerichte anzurufen oder ein Verfahren vor der Clearingstelle nach *§ 77* Absatz 4 einzuleiten, bleibt unberührt.	**§ 85** **Aufgaben der Bundesnetzagentur** (1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass 1. die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind, 2. die Übertragungsnetzbetreiber den nach den §§ 19 und **57** finanziell geförderten Strom nach **§ 59** Absatz 1 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnen und dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern nur die finanzielle Förderung nach den §§ 19 bis **55** berechnet wird und hierbei die Saldierungen nach **§ 57** Absatz 4 berücksichtigt worden sind, 3. die Daten nach **§ 76** übermittelt sowie nach **§ 77** veröffentlicht werden, 4. die Kennzeichnung des nach diesem Gesetz geförderten Stroms nur nach Maßgabe des **§ 78** erfolgt. (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 können bei begründetem Verdacht bei Anlagenbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreibern Kontrollen durchgeführt werden. Das Recht von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern, die ordentlichen Gerichte anzurufen oder ein Verfahren vor der Clearingstelle nach **§ 81** Absatz 4 einzuleiten, bleibt unberührt
(3) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen 1. zu den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 und 2, insbesondere zu den Datenformaten, 2. im Anwendungsbereich des § 14 dazu, a) in welcher Reihenfolge die verschiedenen von einer Maßnahme nach § 14 betroffenen Anlagen und KWK-Anlagen geregelt werden, b) nach welchen Kriterien der Netzbetreiber über diese Reihenfolge entscheiden muss, c) welche Stromerzeugungsanlagen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch bei Anwendung des Einspeisemanagements am Netz	(3) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, 3. zur Abwicklung von Wechseln nach § 21 *Absatz 3 und 4*, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, *und* 4. zur Berücksichtigung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der selbst verbraucht wird, bei den Veröffentlichungspflichten nach *§ 69* und bei der Berechnung des Monatsmarktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 1 Nummer 2.2.4 zu diesem Gesetz, jeweils insbesondere zu Berechnung oder Abschätzung der Strommengen.	3. zur Abwicklung von Wechseln nach § 21, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, **4. zum Nachweis der Fernsteuerbarkeit nach § 36, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, und** **5.** zur Berücksichtigung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der selbst verbraucht wird, bei den Veröffentlichungspflichten nach **§ 73** und bei der Berechnung des Monatsmarktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 1 Nummer 2.2.4 zu diesem Gesetz, jeweils insbesondere zu Berechnung oder Abschätzung der Strommengen.
(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 92 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 werden von den Beschlusskammern getroffen; § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 sowie § 60 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	(5) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 werden von den Beschlusskammern getroffen**. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von finanziellen Förderungen nach § 55 und der Verordnung auf Grund von § 88.** § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 sowie § 60 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.
§ 82 **Bußgeldvorschriften**	**§ 86** **Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen *§ 76* Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach *§ 81* Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder 3. einer Rechtsverordnung	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen **§ 80** Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert, 2. **einer vollziehbaren Anordnung nach § 69 Satz 2 zuwiderhandelt,** **3.** einer vollziehbaren Anordnung nach **§ 85** Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder **4.** einer Rechtverordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) nach § 87 Nummer 3, b) nach § 89 Nummer 1, c) nach § 89 Nummer 3 oder Nummer 4, d) nach § 90 Nummer 1, 4 oder Nummer 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	a) nach **§ 90** Nummer 3, b) nach **§ 92** Nummer 1, c) nach **§ 92** Nummer 3 oder Nummer 4, d) nach **§ 93** Nummer 1, 4 oder Nummer 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a, c und d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, c und d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist 1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, *2 oder Nummer 3* Buchstabe d, 2. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer *3* Buchstabe a und 3. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer *3* Buchstabe b oder Buchstabe c.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist 1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, **Nummer 3 oder Nummer 4** Buchstabe d, 2. **das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,** 3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer **4** Buchstabe a und 4. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer **4** Buchstabe b oder Buchstabe c.
§ 83 **Fachaufsicht** Soweit Bundesbehörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, unterliegen sie der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dies gilt nicht für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.	**entfällt**
§ 84 **Gebühren und Auslagen** (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Anlagenregisters werden Gebühren und Auslagen erhoben. Hinsichtlich der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach Satz 1 ist das Verwaltungskostengesetz vom 23.Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Für die Nutzung des Her-	**§ 87** **Gebühren und Auslagen** (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Anlagenregisters werden Gebühren und Auslagen erhoben**; hierbei kann auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der jeweils bei der Fachaufsichtsbehörde entsteht.** Hinsichtlich der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach Satz 1 ist das Verwaltungs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
kunftsnachweisregisters und des Anlagenregisters sind die *die* Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes in der am 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.	kostengesetz vom 23.Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Anlagenregisters sind die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes in der am 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dabei können feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorgesehen und die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen, soweit diese Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach den *§§ 85, 88, 89* oder *90* wahrnimmt. Abweichend von Satz 3 ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass der Rechtsverordnung für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ermächtigt.	(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dabei können feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorgesehen und die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen, soweit diese Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach den **§ 88, § 90, § 92** oder **§ 93** wahrnimmt. Abweichend von Satz 3 ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass der Rechtsverordnung für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ermächtigt.
Teil 7 **Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen**	**Teil 7** **Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen**
Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen	Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen
§ 85 **Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen** (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des *§ 53* Regelungen vorzusehen 1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden zu installierenden Leistung in Megawatt oder elektrischer Arbeit in Megawatt-	**§ 88** **Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen** (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des **§ 55** Regelungen vorzusehen 1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
stunden,	
b) zur Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen und zu der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) zur Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen für die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit oder für die Bereitstellung installierter Leistung,	c) u n v e r ä n d e r t ,
d) zu der Preisbildung, der Anzahl der Bieterrunden und dem Ablauf der Ausschreibungen,	d) u n v e r ä n d e r t
e) abweichend von *§ 49* oder *§ 53* Absatz 2 Nummer 2 Flächen zu bestimmen, auf denen Anlagen errichtet werden können,	e) abweichend von **§ 51** oder **§ 55** Absatz 2 Nummer 2 Flächen zu bestimmen, auf denen Anlagen errichtet werden können,
2. zu weiteren Voraussetzungen nach *§ 53* Absatz 2 Nummer 4, insbesondere	2. zu weiteren Voraussetzungen nach **§ 55** Absatz 2 Nummer 4, insbesondere
a) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von *§ 30* Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,	a) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von **§ 32** Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
b) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) abweichende Regelungen zu den §§ 19 bis *37* und *53* Absatz 2 Nummer 2 zu treffen,	c) abweichende Regelungen zu den §§ 19 bis **39** und **55** Absatz 2 Nummer 2 zu treffen,
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	3. u n v e r ä n d e r t
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,	
b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,	
c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	
d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,	
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,	4. u n v e r ä n d e r t
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen finanziellen Förde-	5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der durch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rung, insbesondere zu regeln, dass	einen Zuschlag vergebenen finanziellen Förderung, insbesondere zu regeln, dass
a) die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt oder für eine Kombination beider Varianten auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis *37* zu zahlen ist,	a) die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt oder für eine Kombination beider Varianten auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis **39** zu zahlen ist,
b) eine durch Zuschlag erteilte Förderberechtigung unabhängig von Rechtsschutzverfahren Dritter gegen das Ausschreibungsverfahren oder die Zuschlagserteilung bestehen bleibt,	b) u n v e r ä n d e r t
6. zu einem Aufwendungsersatz für die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten,	6. u n v e r ä n d e r t
7. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichendem Umfang betrieben wird,	7. u n v e r ä n d e r t
a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,	
b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und	
c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Förderberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	
8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	8. u n v e r ä n d e r t
9. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere	9. u n v e r ä n d e r t
a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,	
b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,	
10. zu den nach den Nummern 1 bis 9 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten.	10. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bundesrates im Anwendungsbereich des *§ 53* und in Abweichung von dem *in § 4 geregelten räumlichen* Geltungsbereich dieses Gesetzes für Strom aus Freiflächenanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind,	Bundesrates im Anwendungsbereich des **§ 55** und in Abweichung von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes für Strom aus Freiflächenanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, **zur Umsetzung des § 2 Absatz 6**
1. zu regeln, dass ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach diesem Gesetz besteht, wenn	1. zu regeln, dass ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach diesem Gesetz besteht, wenn
a) der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist,	a) u n v e r ä n d e r t
b) ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer in der Anlage erzeugte Strom nicht selbst verbraucht wird,	b) u n v e r ä n d e r t
c) sichergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten Stroms auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte,	c) u n v e r ä n d e r t
d) mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Anlage errichtet werden soll, ein völkerrechtlicher Vertrag oder ein entsprechendes Verwaltungsabkommen abgeschlossen worden ist, in dem die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die finanzielle Förderung, das Verfahren sowie der Inhalt und der Umfang der finanziellen Förderung mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union geregelt worden sind, und dieser völkerrechtliche Vertrag oder dieses Verwaltungsabkommen dem Prinzip der gegenseitigen Kooperation bei der Förderung, dem Ausschluss der Doppelförderung sowie einer angemessenen Kosten- und Nutzenverteilung zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat Rechnung trägt,	d) u n v e r ä n d e r t
e) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach Absatz 1 mit Ausnahme der Voraussetzungen nach *§ 49* Absatz 1 erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der Nummer 2 bis 5 keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,	e) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach Absatz 1 mit Ausnahme der Voraussetzungen nach **§ 51** Absatz 1 erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der Nummer 2 bis 5 keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,
2. entsprechende Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zu treffen, insbesondere	2. entsprechende Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zu treffen, insbesondere
a) abweichend von der in *§ 32 und § 33 Nummer 3* geregelten Voraussetzung der tatsächlichen Einspeisung in das Netz im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass auch ohne eine Ein-	a) abweichend von der in den **§§ 19, 34, 35 Nummer 3, 37 bis 39** geregelten Voraussetzung der tatsächlichen Einspeisung in das Netz im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass auch ohne

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
speisung in dieses Netz die geförderte Strommenge einen mit der Einspeisung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den Nachweis,	eine Einspeisung in dieses Netz die geförderte Strommenge einen mit der Einspeisung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den Nachweis,
b) Regelungen zu dem betroffenen Anspruchsgegner, der zur Zahlung der finanziellen Förderung verpflichtet ist, die Erstattung der entsprechenden Kosten und die Voraussetzungen des Anspruchs auf finanzielle Förderung in Abweichung von den §§ 19, *23 und 24*, vorzusehen,	b) Regelungen zu dem betroffenen Anspruchsgegner, der zur Zahlung der finanziellen Förderung verpflichtet ist, die Erstattung der entsprechenden Kosten und die Voraussetzungen des Anspruchs auf finanzielle Förderung in Abweichung von den §§ 19, **23 bis 26** vorzusehen,
c) Regelungen zum Umfang der finanziellen Förderung und zur anteiligen finanziellen Förderung des erzeugten Stroms durch dieses Gesetz und durch den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorzusehen,	c) u n v e r ä n d e r t
3. von § 6 Absatz 2, *§ 53* Absatz 4, *§§ 66 bis 68* und *§§ 71 bis 73* und *§ 90* abweichende Regelungen zu Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu treffen,	3. von § 6 Absatz 2, **§ 55** Absatz 4, **von den §§ 70 bis 72** und **75 bis 77** sowie **von der Rechtsverordnung nach § 93** abweichende Regelungen zu Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu treffen,
4. von den §§ 8 bis 18 abweichende Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Regelungen vorzusehen, wie die Anlagen bei der Berechnung des Zielkorridors nach *§ 29* Absatz 1 zu berücksichtigen sind,	5. Regelungen vorzusehen, wie die Anlagen bei der Berechnung des Zielkorridors nach **§ 31** Absatz 1 zu berücksichtigen sind,
6. von den *§§ 54 bis 57* abweichende Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,	6. von den §§ **56** bis **61** abweichende Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,
7. von *§ 77* abweichende Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von *§ 81* abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur vorzusehen.	7. von **§ 81** abweichende Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von **§ 85** abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur vorzusehen.
(3) Zur Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrages oder des Verwaltungsabkommens nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf finanzielle Förderung in einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,	(3) Zur Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrages oder des Verwaltungsabkommens nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf finanzielle Förderung in einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,
1. abweichend von den §§ 19 bis *53* die Höhe der finanziellen Förderung oder den Wegfall des Anspruchs auf eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz zu regeln, wenn ein Förderanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht,	1. abweichend von den §§ 19 bis **55** die Höhe der finanziellen Förderung oder den Wegfall des Anspruchs auf eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz zu regeln, wenn ein Förderanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht,
2. abweichend von § 15 die Entschädigung zu re-	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
geln. (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des *§ 53* 1. abweichend von den Absätzen 1 und 2 und von *§ 53* nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beauftragen und hierzu Einzelheiten zu regeln, 2. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Regelungen nach *§ 85* Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und Absatz 2.	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des **§ 55** 1. abweichend von den Absätzen 1 und 2 und von **§ 55** nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beauftragen und hierzu Einzelheiten zu regeln, 2. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und Absatz 2.
§ 86 **Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse** (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der *§§ 42 bis 44* zu regeln, 1. welche Stoffe als Biomasse gelten und 2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen. (2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des *§ 45* Absatz 6 Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.	**§ 89** **Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse** (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der **§§ 44 bis 46** zu regeln, 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t (2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des **§ 47** Absatz 6 Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.
§ 87 **Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse** Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates 1. zu regeln, dass der Anspruch auf die finanzielle Förderung für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: a) bestimmte ökologische und sonstige Anfor-	§ **90** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
derungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung, c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss, 2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln, 3. festzulegen, wie Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden, b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist, 4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie mit der Wahrnehmung	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
von Aufgaben nach Nummer 3.	
§ 88 **Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus** Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, 1. dass Vorgaben zur Vermarktung des nach diesem Gesetz geförderten Stroms gemacht werden können, einschließlich a) der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten oder Übertragungsnetzbetreiber an den Gewinnen und Verlusten bei der Vermarktung zu beteiligen, b) der Überwachung der Vermarktung, c) Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, 2. dass die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt werden können, mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten im Rahmen des Ausgleichsmechanismus ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind, 3. dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden können, insbesondere für die Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen, 4. dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden können, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus erneu-	**§ 91** **Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus** Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, 1. u n v e r ä n d e r t 2. dass **und unter welchen Voraussetzungen** die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt werden können, **a)** mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten im Rahmen des Ausgleichsmechanismus ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind, , **b) Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, bei andauernden negativen Preisen abzuregeln,** 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
erbaren Energien und Grubengas die voraussichtlichen Kosten und Erlöse einschließlich einer Liquiditätsreserve für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen,	
5. dass die Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden können, die im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt worden sind; dies schließt Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren einschließlich der Ausschreibung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistungen oder der EEG-Strommengen sowie die Möglichkeit ein, die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte abweichend von jener durch die Übertragungsnetzbetreiber zu regeln,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der EEG-Umlage an den weiterentwickelten Ausgleichsmechanismus.	6. die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der EEG-Umlage an den weiterentwickelten Ausgleichsmechanismus, 7. **dass im Fall des § 61 die EEG-Umlage für Strom aus Anlagen oder anderen Stromerzeugungsanlagen abweichend von den §§ 60 und 61 an den Netzbetreiber gezahlt werden muss, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, und dieser Netzbetreiber die Zahlung an den Übertragungsnetzbetreiber weitergibt; dabei können Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage auch abweichend von § 33 Absatz 1 mit Ansprüchen auf eine finanzielle Förderung aufgerechnet werden, und es kann geregelt werden,** **a) wann Zahlungen auf die EEG-Umlage geleistet oder Abschläge gezahlt werden müssen und** **b) wie die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten auch abweichend von den §§ 70 bis 76 angepasst werden**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 89 **Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen**	**§ 92** **Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen**
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. die Anforderungen zu regeln an	1. die Anforderungen zu regeln an
a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach *§ 75* Absatz 1,	a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach **§ 79** Absatz 1,
b) die Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die vor der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters ausgestellt worden sind, sowie	b) u n v e r ä n d e r t
c) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach *§ 75* Absatz 2,	c) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach **§ 79** Absatz 2,
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise festzulegen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach *§ 75* Absatz 3 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein,	4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach **§ 79** Absatz 3 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein,
5. abweichend von *§ 75* Absatz 5 zu regeln, dass Herkunftsnachweise Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes sind,	5. abweichend von **§ 79** Absatz 5 zu regeln, dass Herkunftsnachweise Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes sind,
6. abweichend von *§ 74* im Rahmen der Stromkennzeichnung die Ausweisung von Strom zu regeln, für den eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen wird; hierbei kann insbesondere abweichend von *§ 75* Absatz 1 auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom an die Übertragungsnetzbetreiber geregelt werden,	6. abweichend von **§ 78** im Rahmen der Stromkennzeichnung die Ausweisung von Strom zu regeln, für den eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen wird; hierbei kann insbesondere abweichend von **§ 79** Absatz 1 auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom an die Übertragungsnetzbetreiber geregelt werden,
7. abweichend von *§ 75* Absatz 4 eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach *§ 75* Absatz 1 bis 3, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters sowie mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder	7. abweichend von § **79** Absatz 4 eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach **§ 79** Absatz 1 bis 3, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters sowie mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwertung von Herkunftsnachweisen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt, zu regeln.	Entwertung von Herkunftsnachweisen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt, zu regeln.
§ 90 **Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Ausgestaltung des Anlagenregisters nach § 6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:	§ **93** **Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Ausgestaltung des Anlagenregisters nach § 6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:
1. die Angaben nach § 6 Absatz 2 und weitere Angaben, die an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, einschließlich der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung; zu den weiteren Angaben zählen insbesondere Angaben über: *a) die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung,* b) die Eigenversorgung durch die Anlage, c) das Datum der Inbetriebnahme der Anlage, d) technische Eigenschaften der Anlage, e) das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist,	1. die Angaben nach § 6 Absatz 2 und weitere Angaben, die an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, einschließlich der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung; zu den weiteren Angaben zählen insbesondere Angaben über: a) **entfällt** **a)** die Eigenversorgung durch die Anlage, **b)** das Datum der Inbetriebnahme der Anlage, **c)** technische Eigenschaften der Anlage, **d)** das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist,
2. wer die weiteren Angaben nach Nummer 1 übermitteln muss, insbesondere ob Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, öffentliche Stellen oder sonstige Personen zur Übermittlung verpflichtet sind, 3. das Verfahren zur Registrierung der Anlagen einschließlich der Fristen sowie der Regelung, dass die Registrierung durch Anlagenbetreiber abweichend von § 6 Absatz 2 bei einem Dritten erfolgen muss, der zur Übermittlung an das Anlagenregister verpflichtet ist, 4. die Überprüfung der im Anlagenregister gespeicherten Angaben einschließlich hierzu erforderlicher Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern,	2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert
5. dass Wechsel der Veräußerungsformen abweichend von § 21 Absatz 1 dem Anlagenregister mitzuteilen sind, einschließlich der Fristen für die Datenübermittlung sowie Bestimmungen zu Format und Verfahren, *die den Anforde-*	5. dass Wechsel der Veräußerungsformen abweichend von § 21 Absatz 1 dem Anlagenregister mitzuteilen sind, einschließlich der Fristen für die Datenübermittlung sowie Bestimmungen zu Format und Verfahren,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rungen nach § 21 Absatz 3 entsprechen,	
6. dass die Angaben mit den Angaben des Herkunftsnachweisregisters nach *§ 75* Absatz 3 oder mit anderen Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die eingerichtet oder erstellt werden: a) auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung, b) auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung oder c) auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung, soweit die für diese Register und Datensätze jeweils maßgeblichen Bestimmungen einem Abgleich nicht entgegenstehen,	6. dass die Angaben mit den Angaben des Herkunftsnachweisregisters nach **§ 79** Absatz 3 oder mit anderen Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die eingerichtet oder erstellt werden: a) unverändert b) unverändert c) unverändert soweit die für diese Register und Datensätze jeweils maßgeblichen Bestimmungen einem Abgleich nicht entgegenstehen,
7. dass Angaben der Anlagenbetreiber über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde abgeglichen werden,	7. unverändert
8. welche registrierten Angaben im Internet veröffentlicht werden; hierbei ist unter angemessener Berücksichtigung des Datenschutzes ein hohes Maß an Transparenz anzustreben; dies schließt ferner Bestimmungen nach *§ 25* Absatz 2 über die erforderlichen Veröffentlichungen zur Überprüfung des Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der nach den *§§ 27 bis 29* jeweils geltenden anzulegenden Werte ein,	8. welche registrierten Angaben im Internet veröffentlicht werden; hierbei ist unter angemessener Berücksichtigung des Datenschutzes ein hohes Maß an Transparenz anzustreben; dies schließt ferner Bestimmungen nach **§ 26** Absatz 2 über die erforderlichen Veröffentlichungen zur Überprüfung des Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der nach den **§§ 28, 29 und 31** jeweils geltenden anzulegenden Werte ein,
9. die Pflicht der Netzbetreiber, die jeweilige Ist-Einspeisung von Anlagen, die im Anlagenregister registriert sind und die mit technischen Einrichtungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, abzurufen und diese Angaben an das Anlagenregister zu übermitteln, einschließlich der Fristen sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu übermittelnden Daten, 10. das Verhältnis zu den Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nach den *§§ 66* bis *69*; hierbei kann insbesondere geregelt wer-	9. unverändert 10. das Verhältnis zu den Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nach den **§§ 70** bis **73**; hierbei kann insbesondere geregelt wer-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den, in welchem Umfang Angaben, die in dem Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht mehr nach den *§§ 66* bis *69* übermittelt und veröffentlicht werden müssen,	den, in welchem Umfang Angaben, die in dem Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht mehr nach den §**§ 70** bis **73** übermittelt und veröffentlicht werden müssen,
11. Art und Umfang der Weitergabe der Angaben an a) Netzbetreiber zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz, b) öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, c) Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Buchstabe b erforderlich ist oder soweit ein berechtigtes Interesse an den Angaben besteht, für das die Veröffentlichung nach Nummer 8 nicht ausreicht; Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden,	11. u n v e r ä n d e r t
12. die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln: a) weitere Angaben, die von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern zu übermitteln sind, soweit dies nach § 6 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist, b) dass abweichend von einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmte Angaben nicht mehr übermittelt werden müssen, soweit diese nicht länger nach § 6 Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind; hiervon ausgenommen sind die Angaben nach § 6 Absatz 2, c) Art und Umfang eines erweiterten Zugangs zu Angaben im Anlagenregister für bestimmte Personenkreise zur Verbesserung der Markt- und Netzintegration,	12. u n v e r ä n d e r t
13. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Angaben, insbesondere Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten,	13. u n v e r ä n d e r t
14. die Überführung des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 4 in das Gesamtanlagenregister nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der erforderlichen Regelungen zur Übertragung der registrierten Angaben sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Ab-	14. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
satz 1 Satz 2 durch das Gesamtanlagenregister.	
	§ 94 **Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung** **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates** 1. **Vorgaben zu regeln zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizienzanforderungen, so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können** a) **Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder** b) **Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder über von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Unternehmen nach § 69 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden,** 2. **festzulegen, welche durchschnittlichen Strompreise nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmen zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden; hierbei können insbesondere** a) **Strompreise für verschiedene Gruppen von Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch oder Stromverbrauchsmuster gebildet werden, die die Strommarktrealitäten abbilden, und** b) **verfügbare statistische Erfassungen von Strompreisen in der Industrie berücksichtigt werden.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	3. **Branchen in die Anlage 4 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, sobald und soweit dies für eine Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist.**
§ 91 **Weitere Verordnungsermächtigungen**	§ **95** **Weitere Verordnungsermächtigungen**
Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates *zu regeln:*	Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. das Berechnungsverfahren für die Entschädigung nach § 15 Absatz 1, insbesondere ein pauschaliertes Verfahren zur Ermittlung der jeweils entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen, sowie ein Nachweisverfahren für die Abrechnung im Einzelfall,	1. das Berechnungsverfahren für die Entschädigung nach § 15 Absatz 1 **zu regeln**, insbesondere ein pauschaliertes Verfahren zur Ermittlung der jeweils entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen, sowie ein Nachweisverfahren für die Abrechnung im Einzelfall,
2. dass bei der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach *§ 36* a) Anlagenbetreiber den Strom aus ihrer Anlage abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 einem Dritten zur Verfügung stellen müssen, b) sich der Anspruch nach *§ 36* Absatz 1 gegen den Dritten richtet, dem der Strom nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wird, c) der Dritte nach den Buchstaben a und b im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt wird und mit der Umsetzung des *§ 36* betraut wird; hierbei können insbesondere die ausschreibende Behörde sowie Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens, an den mit der Umsetzung des *§ 36* beauftragten Dritten, an die Voraussetzungen, die Anlagen für die Inanspruchnahme des *§ 36* erfüllen müssen, an die Bedingungen und Durchführung des § 36 und an die Höhe der finanziellen Förderung im Rahmen des *§ 36* bestimmt werden,	2. **zu regeln,** dass bei der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach **§ 38** a) u n v e r ä n d e r t b) sich der Anspruch nach **§ 38** Absatz 1 gegen den Dritten richtet, dem der Strom nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wird, c) der Dritte nach den Buchstaben a und b im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt wird und mit der Umsetzung des **§ 38** betraut wird; hierbei können insbesondere die ausschreibende Behörde sowie Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens, an den mit der Umsetzung des **§ 38** beauftragten Dritten, an die Voraussetzungen, die Anlagen für die Inanspruchnahme des **§ 38** erfüllen müssen, an die Bedingungen und Durchführung des **§ 38** und an die Höhe der finanziellen Förderung im Rahmen des **§ 38** bestimmt werden,
3. für die Berechnung der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 1.2 zu diesem Gesetz für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Höhe der Erhöhung des je-	3. für die Berechnung der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 1.2 zu diesem Gesetz für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Höhe der Erhöhung des je-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
weils anzulegenden Wertes „AW“ abweichend von *§ 96* Absatz 1 Nummer 8 für Strom, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt vermarktet wird, auch aus Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben; hierbei können verschiedene Werte für verschiedene Energieträger oder für Vermarktungen auf verschiedenen Märkten oder auch negative Werte festgesetzt werden,	weils anzulegenden Wertes „AW“ abweichend von § **100** Absatz 1 Nummer 8 **zu regeln** für Strom, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt vermarktet wird, auch aus Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben; hierbei können verschiedene Werte für verschiedene Energieträger oder für Vermarktungen auf verschiedenen Märkten oder auch negative Werte festgesetzt werden,
4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrags,	4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrags **zu regeln,**
5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (Systemdienstleistungen), insbesondere a) für Windenergieanlagen an Land Anforderungen aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall, bb) an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung, cc) an die Frequenzhaltung, ee) an das Nachweisverfahren, ff) an den Versorgungswiederaufbau und gg) bei der Erweiterung bestehender Windparks und b) für Windenergieanlagen an Land, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall, bb) an die Frequenzhaltung, cc) an das Nachweisverfahren, dd) an den Versorgungswiederaufbau und ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks.	5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (Systemdienstleistungen) **zu regeln**, insbesondere a) u n v e r ä n d e r t b) für Windenergieanlagen an Land, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen aa) u n v e r ä n d e r t bb) u n v e r ä n d e r t cc) u n v e r ä n d e r t dd) u n v e r ä n d e r t ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks**,**
	6. **ein System zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucher einzuführen, bei der dieser Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet werden kann, insbesondere zu regeln:**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) Anforderungen, die von Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt werden müssen, um an diesem System teilnehmen zu dürfen; dies umfasst insbesondere **aa) Anforderungen an das Lieferportfolio der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu Mindestanteilen an Strom aus Anlagen, die Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie erzeugen,** **bb) Pflichten zu Investitionen in neue Anlagen aus erneuerbaren Energien oder zu Einzahlungen in einen Fonds, aus dem Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien finanziert werden;** **diese Anforderungen können auch Strommengen aus Ländern der Europäischen Union umfassen und als zusätzliche Voraussetzung vorsehen, dass sichergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten Stroms auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist mit der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte,** **b) Anforderungen an Zahlungen der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Übertragungsnetzbetreiber oder an Anlagenbetreiber als Voraussetzung der Teilnahme an diesem System,** **c) abweichend von § 78 Regelungen im Rahmen der Stromkennzeichnung, wonach Strom, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet werden darf,** **d) abweichend von § 79 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den in diesem System veräußerten Strom,** **e) das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Buchstaben a bis d und, soweit erforderlich, Ergänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfahrensregelungen, insbesondere zu Melde-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversor-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber, **f) Regelungen, nach denen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine oder eine verringerte Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des Stroms aus erneuerbaren Energien, deren Ausbau durch dieses Gesetz gefördert wird, an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen angemessen beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch nicht steigt, darunter auch Regelungen, nach denen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu anderweitigen Zahlungen, etwa in einen Fonds, verpflichtet werden können,** **g) ergänzende oder abweichende Regelungen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche zwischen Übertragungsnetzbetreibern sowie zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreibern, um eine angemessene Kostentragung der an diesem System teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen sicherzustellen;** **hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Einführung dieses Systems eine unbegrenzte Pflicht zur finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, nicht begründet werden darf.**
§ 92 **Gemeinsame Bestimmungen** (1) Die Rechtsverordnungen auf Grund der *§§ 86, 88* und *89* bedürfen der Zustimmung des Bundestages. (2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt im Fall der *§§ 86* und *88* seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.	**§ 96** **Gemeinsame Bestimmungen** (1) Die Rechtsverordnungen auf Grund der §§ **89**, **91** und **92** bedürfen der Zustimmung des Bundestages. (2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt im Fall der §§ **89** und **91** seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der *§§ 88* bis *90* können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und im Fall der *§§ 88* und *89* mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.	(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der **§§ 91** bis **93** können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und im Fall der §§ **91** und **92** mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.
Abschnitt 2 Berichte	Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 93 **Erfahrungsbericht** Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen die Bundesregierung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts.	**§ 97** u n v e r ä n d e r t
§ 94 **Monitoringbericht** (1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über 1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2, 2. die Erfüllung der Grundsätze nach § 2, 3. den Stand der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, 4. die Entwicklung der Eigenversorgung im Sinne des § 58 und 5. die Herausforderungen, die sich aus den Nummern 1 bis 4 ergeben. (2) Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in *§ 29* Absatz 6 Satz 1 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.	**§ 98** **Monitoringbericht** (1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t 4. die Entwicklung der Eigenversorgung im Sinne des § **61** und 5. u n v e r ä n d e r t (2) Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in § **31** Absatz 6 Satz 1 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor. **(3) Die Bundesregierung überprüft § 61 Absatz 3 und 4 bis zum Jahr 2017 und legt rechtzeitig einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.**
§ 95 **Ausschreibungsbericht** Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag	**§ 99** **Ausschreibungsbericht** Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit Ausschreibungen insbesondere nach *§ 53*. Der Bericht enthält auch Handlungsempfehlungen 1. zur Ermittlung der finanziellen Förderung und ihrer Höhe durch Ausschreibungen im Hinblick auf § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2. zur Menge der für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 erforderlichen auszuschreibenden Strommengen oder installierten Leistungen.	spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit Ausschreibungen insbesondere nach **§ 55**. Der Bericht enthält auch Handlungsempfehlungen 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen	Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen
§ 96 **Allgemeine Übergangsbestimmungen**	**§ 100** **Allgemeine Übergangsbestimmungen**
(1) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden mit der Maßgabe, dass	(1) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden mit der Maßgabe, dass
1. statt § 5 Nummer 21 § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. statt § 9 Absatz 3 und 7 § 6 Absatz 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. *§ 24 Absatz 1 Nummer 1 für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden ist,* solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz *12* Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat,	**c)** 3. **§ 25 mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:** **a) an die Stelle des anzulegenden Wertes nach § 23 Absatz 1 Satz 2 tritt der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung und** **b) für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 Satz 1 anzuwenden,** solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz **2** Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2014 geltenden Fassung registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat**;**
4. statt der *§§ 25* bis *29*, des *§ 38* Absatz 1, der *§§ 39* bis *49, 51* und *53*, *§ 67* Nummer 2 die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind; abweichend hiervon ist *§ 45* Absatz 7 ausschließlich für Anlagen entsprechend anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,	4. statt der §§ **26** bis **31,** des **§ 40** Absatz 1, der §§ **41** bis **51**, **53** und **55**, **§ 71** Nummer 2 die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind; abweichend hiervon ist **§ 47** Absatz 7 ausschließlich für Anlagen entsprechend anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,
5. *§ 33* Nummer 2 ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden ist,	5. **§ 35 Satz 1** Nummer 2 ab dem 1. **April** 2015 anzuwenden ist,
6. *§ 35* entsprechend anzuwenden ist mit Ausnahme von *§ 35* Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz,	6. **§ 37** entsprechend anzuwenden ist mit Ausnahme von **§ 37** Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz,
7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des *§ 38* Absatz 2 § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung vor dem 1. August 2014 abgeschlossen worden ist,	7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des **§ 40** Absatz 2 § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung vor dem 1. August 2014 abgeschlossen worden ist,
8. Anlage 1 Nummer 1.2 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird a) für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,60 Cent pro Kilowattstunde, bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, b) für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom aa) aus Windenergie und solarer Strah-	8. Anlage 1 Nummer 1.2 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird a) für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom **aa)** aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,60 Cent pro Kilowattstunde, **wenn die Anlage fernsteuerbar im Sinne des § 3 der Managementprämienverordnung vom 2. November 2012 (BGBl. I S. 2278) ist, und im Übrigen um 0,45 Cent pro Kilowattstunde,** bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, b) für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
lungsenergie um 0,40 Cent pro Kilowattstunde oder bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,20 Cent pro Kilowattstunde,	aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,40 Cent pro Kilowattstunde**; abweichend von Halbsatz 1 wird der anzulegende Wert für Strom, der nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. April 2015 erzeugt wird, nur um 0,30 Cent pro Kilowattstunde erhöht, wenn die Anlage nicht fernsteuerbar im Sinne des § 36 ist**; oder bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,20 Cent pro Kilowattstunde,
	9. § 66 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4, 5, 6, 11, 18, 18a, 19 und 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,
9. für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern 5, 7 und 8 § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:	**10.** für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern **3,** 5, **6,** 7 und 8 § 66 Absatz **1 Nummer 1 bis 13, Absatz 2, 3, 4, 14, 17, 21** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung **gilt, wobei die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist, sowie die folgenden Maßgaben gelten:** **a) statt § 5 Nummer 21 ist § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden,** **b) statt der §§ 26 bis 29, 40 Absatz 1, den §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 sind die §§ 20, 23 bis 33 und 66 sowie die Anlagen 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden,**
a) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 20, 21, *32* bis *34* und Anlage 1 *dieses Gesetzes* mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 die Einspeisevergütung nach den Bestim-	c) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 20, 21, **34** bis **36** und Anlage 1 **zu diesem Gesetz** mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 die Einspeisevergütung nach den Bestim-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
mungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist und dass bei der Berechnung der Marktprämie nach *§ 32* der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte. *§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des anzulegenden Wertes nach § 23 Absatz 1 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt*,	mungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist und dass bei der Berechnung der Marktprämie nach § **34** der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte,
b) statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die *§§ 50 und 52* sowie Anlage 3 anzuwenden,	**d)** statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die **§§ 52, 54** sowie Anlage 3 anzuwenden,
c) *§ 66 Absatz 1 Nummer 14, Absatz 13 und 13a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden,*	**entfällt**
d) § 9 Absatz 4 ist anzuwenden *und*	**e)** § 9 Absatz 4 ist **entsprechend** anzuwenden**.**
e) *anstelle von § 21 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist § 22 Satz 2 entsprechend anzuwenden.*	**entfällt**
(2) Für Strom aus Anlagen, die	(2) Für Strom aus Anlagen, die
1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und	1. u n v e r ä n d e r t
2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,	2. u n v e r ä n d e r t
ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.	ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden. **Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt,**
	1. die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben oder **2. die vor dem 31. Juli 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetzeingespeist haben und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.** **Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die** **1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und** **2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.**
(3) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität auf Grund einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, 1. der Anspruch auf *finanzielle Förderung* für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, auf *den Monatsmarktwert* oder 2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung	(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität auf Grund einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, 1. der Anspruch auf **die Marktprämie oder die Einspeisevergütung** für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, auf **null** oder 2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, um ein Zwölftel.	
	(5) Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage 1 ist nicht vor dem 1. Januar 2015 anzuwenden.
§ 97 **Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse**	**§ 101** **Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas**
(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio*masse*, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. *Im Fall von Anlagen im Sinne von Satz 1, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, wird abweichend von Satz 2 unwiderleglich vermutet, dass die Höchstbemessungsleistung der Anlage der um 10 Prozent verringerte Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage ist.*	(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio**gas**, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen **zur Erzeugung von Strom aus Biogas**, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme **und vor dem 1. Januar 2014**. **Abweichend von Satz 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 ist.**
(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, 1. besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach *§ 27* Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.c zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Anlage 3 Nummer 5 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt	(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, 1. besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach **§ 28** Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.c zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Anlage 3 Nummer 5 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
werden, 2. ist § 45 Absatz 6 Nummer 2 anzuwenden *bei* Strom, der nach dem 31. Juli 2014 erzeugt worden ist. (3) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.	werden, 2. ist **§ 47** Absatz 6 Nummer 2 anzuwenden **für** Strom, der nach dem 31. Juli 2014 erzeugt worden ist. (3) u n v e r ä n d e r t
§ 98 **Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen** Nachdem die finanzielle Förderung im Sinne des § 2 Absatz 5 auf Ausschreibungen umgestellt worden ist, besteht auch ohne eine im Rahmen einer Ausschreibung erhaltene Förderberechtigung ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Anlagenbetreiber von 1. Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanschlusszusage oder *eine Zuweisung von* Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, *oder* 2. allen anderen Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind; dies gilt nicht für die Betreiber von Freiflächenanlagen.	**§ 102** **Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen** Nachdem die finanzielle Förderung im Sinne des § 2 Absatz 5 auf Ausschreibungen umgestellt worden ist, besteht auch ohne eine im Rahmen einer Ausschreibung erhaltene Förderberechtigung ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Anlagenbetreiber von 1. Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte **Netzanbindungszusage** oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, **2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die vor dem 1. Januar 2017 erstmals eine Zulassung nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für die Aufsuchung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,** oder 3. u n v e r ä n d e r t
	§ 103 **Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung** **(1) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:** **1. § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirt-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	schaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen. **2. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch nur die Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.** **3. § 64 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden.** **4. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 2 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.** **5. Abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.** **6. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden, es sei denn, dass Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden worden sind.** **(2) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:** **1. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Nummer 3 der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann. **2. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 1 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.** **3. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden.** **(3) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteils, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 be-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	trägt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragrafen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden. **(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die** **1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und** **2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie** **a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder** **b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,** **begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragrafen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.** **(5) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, sind die §§ 63 bis 69 für die Antragsstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass** **1. die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 Prozent der nach § 37**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt wird, **2. der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c bis zum 30. September 2014 zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist) und** **3. die Entscheidung rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wird.** **(6) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig:** **1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011 verbraucht worden ist, zum 31. August 2014,** **2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und** **3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015.** **Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 75 ist entsprechend anzuwenden. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.**
§ 99 **Weitere Übergangsbestimmungen**	**§ 104** **Weitere Übergangsbestimmungen**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(1) Für Anlagen und KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des am 31. Juli 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausstatten mussten, ist § 9 Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2009 rückwirkend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen vor dem 9. April 2014 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber anhängig oder rechtskräftig entschieden worden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 39 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an ihre gesamten Letztverbraucher geliefert haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dieser Strom die dort genannten Anforderungen in dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 sowie zugleich jeweils in mindestens vier Monaten dieses Zeitraums erfüllt, wobei § 39 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2015, über die bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 noch nicht bestandskräftig entschieden wurde, sind die §§ 60 bis 65 mit Ausnahme des § 61 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 anzuwenden. Statt § 61 Absatz 1 Nummer 2 ist § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.	**(3) Für Eigenversorgungsanlagen, die vor dem 1. August 2014 ausschließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas (Kuppelgase) erzeugt haben, das bei der Stahlerzeugung entstanden ist, ist § 61 Absatz 7 nicht anzuwenden, und die Strommengen dürfen, soweit sie unter die Ausnahmen nach § 61 Absatz 2 bis 4 fallen, rückwirkend zum 1. Januar 2014 jährlich bilanziert werden. Erdgas ist in dem Umfang als Kuppelgas anzusehen, in dem es zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung erforderlich ist.**
(4) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, sind die §§ 60 bis 65 für die Antragsstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass 1. die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 Prozent der nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt	**(4) entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wird, 2. der Antrag nach § 60 in Verbindung mit § 62 einschließlich der Bescheinigungen nach § 61 Absatz 3 Satz 1 und 3 bis zum 30. September 2014 zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist) und 3. die Entscheidung rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wird.	
(5) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig: 1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011 verbraucht worden ist, zum 31. August 2014, 2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und 3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015. Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 50 ist entsprechend anzuwenden. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.	**(5) entfällt**
Anlage 1 **Höhe der Marktprämie** **(zu § 32)**	**Anlage 1** (zu **§ 34**) **Höhe der Marktprämie**
1. Berechnung der Marktprämie 1.1. Im Sinne dieser Anlage ist: – „MP“ die Höhe der Marktprämie nach *§ 32* Ab-	**1. Berechnung der Marktprämie** 1.1. Im Sinne dieser Anlage ist: – „MP“ die Höhe der Marktprämie nach **§ 34** Ab-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
satz 2 in Cent pro Kilowattstunde, – „AW“ der anzulegende Wert nach den *§§ 38* bis *53* unter Berücksichtigung der *§§ 17 bis 29* in Cent pro Kilowattstunde, – „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert. 1.2. Die Höhe der Marktprämie nach *§ 32* Absatz 2 („MP“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: MP = AW – MW Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit dem Wert null festgesetzt.	satz 2 in Cent pro Kilowattstunde, – „AW“ der anzulegende Wert nach den §§ **40** bis **55** unter Berücksichtigung der **§§ 19 bis 31** in Cent pro Kilowattstunde, – „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert **in Cent pro Kilowattstunde**. 1.2. Die Höhe der Marktprämie nach **§ 34** Absatz 2 („MP“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: MP = AW – MW Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit dem Wert null festgesetzt.
2. Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“ **2.1. Monatsmarktwert bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie nach den *§§ 38 bis 46*** Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der Wert „MW_{EPEX}“ anzulegen. Dabei ist „MW_{EPEX}“ der tatsächliche Monatsmittelwert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. **2.2. Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 47 bis 49** **2.2.1. Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert** Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus – Windenergieanlagen an Land der Wert „$MW_{Wind\ an\ Land}$“, – Windenergieanlagen auf See der Wert „$MW_{Wind\ auf\ See}$“ und – Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie der Wert „MW_{Solar}“. **2.2.2. Windenergie an Land** „$MW_{Wind\ an\ Land}$“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Dieser Wert wird wie folgt berechnet:	**2. Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“** **2.1. Monatsmarktwert bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie nach den §§ 40 bis 48** u n v e r ä n d e r t **2.2. Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 49 bis 51** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2.2.2.1. Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert. 2.2.2.2. Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert. 2.2.2.3. Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land. **2.2.3 Windenergie auf See** „$MW_{Wind\ auf\ See}$“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „$MW_{Wind\ auf\ See}$“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist. **2.2.4 Solare Strahlungsenergie** „MW_{Solar}“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MW_{Solar}“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zugrunde zu legen ist.	
3. Veröffentlichung der Berechnung 3.1. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Anla-	3. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen. 3.2. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen: a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung, b) den Wert „MW_{EPEX}“ nach Maßgabe der Nummer 2.1, c) den Wert „$MW_{Wind\ an\ Land}$“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.2, d) den Wert „$MW_{Wind\ auf\ See}$“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.3 und e) den Wert „MW_{Solar}“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.4. 3.3. Soweit die Daten nach Nummer 3.2 nicht bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.	
Anlage 2 **Referenzertrag** **(zu § 47)**	**Anlage 2** (zu **§ 49**) **Referenzertrag**
1. Eine Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW)[6].	
3. Der Typ einer Windenergieanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.	3. unverändert
4. Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauhigkeitslänge von 0,1 Metern.	4. unverändert
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, der FGW *e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare (FGW)*[7] in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrages geltenden Fassung. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs begonnen wird, für den sie gelten.	5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, der **FGW**[8] in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrages geltenden Fassung. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs begonnen wird, für den sie gelten.

[6] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.
[7] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.
[8] ***Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.***

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (DIN EN ISO/IEC 17025), Ausgabe April 2000[9], entsprechend von einer staatlich anerkannten oder unter Beteiligung staatlicher Stellen evaluierten Akkreditierungsstelle akkreditiert sind.	6. unverändert
7. Bei der Anwendung des Referenzertrages zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der Anfangsvergütung ist die installierte Leistung zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maximal erbringen darf. Temporäre Leistungsreduzierungen insbesondere auf Grund einer Regelung der Anlage nach § 14 sind zu berücksichtigen.	7. unverändert
Anlage 3 **Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie** **(zu § 52)**	**Anlage 3** (zu **§ 54**) **Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie**
I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie	I. unverändert
1. Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie verlangen, a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet des §§ 27 Absatz 3 und 4, des § 27a Absatz 2 und des § 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit *§ 96* Absatz 1 besteht, der nicht nach *§ 24* in Verbindung mit *§ 96* Absatz 1 verringert ist,	**1.** Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie verlangen, a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet des §§ 27 Absatz 3 und 4, des § 27a Absatz 2 und des § 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit **§ 100** Absatz 1 besteht, der nicht nach **§ 25** in Verbindung mit **§ 100** Absatz 1 verringert ist,
b) wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer I.2.1 mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt,	b) unverändert

[9] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) wenn der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 90* übermittelt hat und	c) wenn der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 93** übermittelt hat und
d) sobald ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.	d) u n v e r ä n d e r t
2. Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Nummer II. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Nummer I.3 folgenden Kalendermonats.	4. u n v e r ä n d e r t
5. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für zusätzliche installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 *an das Anlagenregister* übermittelt wird, ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des *§ 25* Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach *§ 90* veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlichen installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1 350 Megawatt übersteigt.	**5.** Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für zusätzliche installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § **93** übermittelt wird, ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des **§ 26** Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § **93** veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlichen installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1 350 Megawatt übersteigt.
II. Höhe der Flexibilitätsprämie **1. Begriffsbestimmungen** Im Sinne dieser Anlage ist - „P_{Bem}“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibili-	**II. Höhe der Flexibilitätsprämie** **1. Begriffsbestimmungen** Im Sinne dieser Anlage ist - „P_{Bem}“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibili-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
tätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie, - „P_{inst}“ die installierte Leistung in Kilowatt, - „P_{Zusatz}“ die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für die bedarfsorientierte Erzeugung von Strom in Kilowatt und in dem jeweiligen Kalenderjahr, - „f_{Kor}“ der Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage, - „*KK*“ die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der zusätzlich installierten Leistung in Euro und Kilowatt, - „*FP*“ die Flexibilitätsprämie nach *§ 52* in Cent pro Kilowattstunde. **2. Berechnung** 2.1. Die Höhe der Flexibilitätsprämie nach *§ 52* („*FP*“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $FP = \frac{P_{Zusatz} \times KK \times 100 \frac{Cent}{Euro}}{P_{Bem} \times 8760 \ h}$ 2.2. „P_{Zusatz}“ wird nach der folgenden Formel berechnet: $P_{Zusatz} = P_{inst} - (f_{Kor} \times P_{Bem})$ Dabei beträgt „f_{Kor}“ - bei Biomethan: 1,6 und - bei Biogas, das kein Biomethan ist: 1,1. Abweichend von Satz 1 wird der Wert „P_{Zusatz}“ festgesetzt - mit dem Wert null, wenn die Bemessungsleistung die 0,2fache installierte Leistung unterschreitet, - mit dem 0,5-fachen Wert der installierten Leistung „P_{inst}“, wenn die Berechnung ergibt, dass er größer als der 0,5-fache Wert der installierten Leistung ist. 2.3. „*KK*“ beträgt 130 Euro pro Kilowatt.	tätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie, - „P_{inst}“ die installierte Leistung in Kilowatt, - „P_{Zusatz}“ die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für die bedarfsorientierte Erzeugung von Strom in Kilowatt und in dem jeweiligen Kalenderjahr, - „f_{Kor}“ der Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage, - „*KK*“ die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der zusätzlich installierten Leistung in Euro und Kilowatt, - „*FP*“ die Flexibilitätsprämie nach **§ 54** in Cent pro Kilowattstunde. **2. Berechnung** 2.1. Die Höhe der Flexibilitätsprämie nach **§ 54** („*FP*“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $FP = \frac{P_{Zusatz} \times KK \times 100 \frac{Cent}{Euro}}{P_{Bem} \times 8760 \ h}$ 2.2. unverändert 2.3. unverändert
Anlage 4 **Stromkosten- oder handelsintensive Branchen** **(zu § 61)** ***[Die Bundesregierung wird die Regelung im weiteren Verfahren nachtragen.]***	**Anlage 4** (zu **§§ 64, 103**) **Stromkosten- oder handelsintensive Branchen**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

Laufende Nummer	WZ 2008[1] Code	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Liste 1	Liste 2
1.	510	Steinkohlenbergbau	X	
2.	610	Gewinnung von Erdöl		X
3.	620	Gewinnung von Erdgas		X
4.	710	Eisenerzbergbau		X
5.	729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	X	
6.	811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	X	
7.	812	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin		X
8.	891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	X	
9.	893	Gewinnung von Salz	X	
10.	899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X	
11.	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)		X
12.	1012	Schlachten von Geflügel		X
13.	1013	Fleischverarbeitung		X
14.	1020	Fischverarbeitung		X
15.	1031	Kartoffelverarbeitung		X
16.	1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	X	
17.	1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	X	
18.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	X	
19.	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten		X
20.	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X
21.	1061	Mahl- und Schälmühlen		X
22.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	X	
23.	1072	Herstellung von Dauerbackwaren		X
24.	1073	Herstellung von Teigwaren		X
25.	1081	Herstellung von Zucker		X
26.	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)		X
27.	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz		X
28.	1084	Herstellung von Würzmitteln und Soßen		X
29.	1085	Herstellung von Fertiggerichten		X
30.	1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln		X
31.	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X
32.	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere		X
33.	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere		X
34.	1101	Herstellung von Spirituosen		X
35.	1102	Herstellung von Traubenwein		X
36.	1103	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen		X
37.	1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	X	
38.	1105	Herstellung von Bier		X

[1] Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

39.	1106	Herstellung von Malz	X	
40.	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X
41.	1200	Tabakverarbeitung		X
42.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	X	
43.	1320	Weberei	X	
44.	1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff		X
45.	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)		X
46.	1393	Herstellung von Teppichen		X
47.	1394	Herstellung von Seilerwaren	X	
48.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	X	
49.	1396	Herstellung von technischen Textilien		X
50.	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.		X
51.	1411	Herstellung von Lederbekleidung	X	
52.	1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung		X
53.	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung		X
54.	1414	Herstellung von Wäsche		X
55.	1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.		X
56.	1420	Herstellung von Pelzwaren		X
57.	1431	Herstellung von Strumpfwaren		X
58.	1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff		X
59.	1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		X
60.	1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)		X
61.	1520	Herstellung von Schuhen		X
62.	1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	X	
63.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	X	
64.	1622	Herstellung von Parketttafeln		X
65.	1623	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz		X
66.	1624	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz		X
67.	1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)		X
68.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	X	
69.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	X	
70.	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe		X
71.	1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	X	
72.	1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe		X
73.	1724	Herstellung von Tapeten		X

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

74.	1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe		X
75.	1813	Druck- und Medienvorstufe		X
76.	1910	Kokerei		X
77.	1920	Mineralölverarbeitung	X	
78.	2011	Herstellung von Industriegasen	X	
79.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	X	
80.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
81.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
82.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	X	
83.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	X	
84.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	X	
85.	2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		X
86.	2030	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten		X
87.	2041	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln		X
88.	2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen		X
89.	2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen		X
90.	2052	Herstellung von Klebstoffen		X
91.	2053	Herstellung von ätherischen Ölen		X
92.	2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		X
93.	2060	Herstellung von Chemiefasern	X	
94.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	X	
95.	2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		X
96.	2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen		X
97.	2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren		X
98.	2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	X	
99.	2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	X	
100.	2223	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen		X
101.	2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren		X
102.	2311	Herstellung von Flachglas	X	
103.	2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	X	
104.	2313	Herstellung von Hohlglas	X	
105.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	X	
106.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	X	
107.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	X	
108.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	X	
109.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	X	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

110.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen		X
111.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	X	
112.	2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	X	
113.	2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke		X
114.	2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	X	
115.	2351	Herstellung von Zement	X	
116.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	X	
117.	2362	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau		X
118.	2365	Herstellung von Faserzementwaren		X
119.	2369	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.		X
120.	2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		X
121.	2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		X
122.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	X	
123.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	X	
124.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	X	
125.	2431	Herstellung von Blankstahl	X	
126.	2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	X	
127.	2433	Herstellung von Kaltprofilen		X
128.	2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht	X	
129.	2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	X	
130.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	X	
131.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	X	
132.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	X	
133.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	X	
134.	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	X	
135.	2451	Eisengießereien	X	
136.	2452	Stahlgießereien	X	
137.	2453	Leichtmetallgießereien	X	
138.	2454	Buntmetallgießereien	X	
139.	2511	Herstellung von Metallkonstruktionen		X
140.	2512	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall		X
141.	2521	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen		X
142.	2529	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall		X
143.	2530	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)		X
144.	2540	Herstellung von Waffen und Munition		X
145.	2571	Herstellung von Schneidwaren und Besteck aus		X

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

		unedlen Metallen		
146.	2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		X
147.	2573	Herstellung von Werkzeugen		X
148.	2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall		X
149.	2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall		X
150.	2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn		X
151.	2594	Herstellung von Schrauben und Nieten		X
152.	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.		X
153.	2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	X	
154.	2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten		X
155.	2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten		X
156.	2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		X
157.	2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		X
158.	2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen		X
159.	2652	Herstellung von Uhren		X
160.	2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X
161.	2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		X
162.	2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	X	
163.	2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren		X
164.	2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen		X
165.	2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	X	
166.	2731	Herstellung von Glasfaserkabeln		X
167.	2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln		X
168.	2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial		X
169.	2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		X
170.	2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten		X
171.	2752	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten		X
172.	2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		X
173.	2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		X
174.	2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen		X
175.	2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.		X
176.	2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.		X
177.	2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen		X
178.	2821	Herstellung von Ofen und Brennern		X

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

179.	2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln		X
180.	2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)		X
181.	2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb		X
182.	2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt		X
183.	2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.		X
184.	2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		X
185.	2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung		X
186.	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen		X
187.	2891	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen		X
188.	2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen		X
189.	2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung		X
190.	2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung		X
191.	2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		X
192.	2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk		X
193.	2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.		X
194.	2910	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren		X
195.	2920	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X
196.	2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen		X
197.	2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen		X
198.	3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)		X
199.	3012	Boots- und Yachtbau		X
200.	3020	Schienenfahrzeugbau		X
201.	3030	Luft- und Raumfahrzeugbau		X
202.	3040	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen		X
203.	3091	Herstellung von Krafträdern		X
204.	3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen		X
205.	3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.		X
206.	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln		X
207.	3102	Herstellung von Küchenmöbeln		X
208.	3103	Herstellung von Matratzen		X
209.	3109	Herstellung von sonstigen Möbeln		X
210.	3211	Herstellung von Münzen		X

211.	3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)		X
212.	3213	Herstellung von Fantasieschmuck		X
213.	3220	Herstellung von Musikinstrumenten		X
214.	3230	Herstellung von Sportgeräten		X
215.	3240	Herstellung von Spielwaren		X
216.	3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		X
217.	3291	Herstellung von Besen und Bürsten		X
218.	3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	X	
219.	3832	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	X	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 2 **Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes** In § 5 Absatz 1 Satz 5 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das durch Artikel 4 Absatz 32 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ ersetzt.	**Artikel 2** u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 **Änderung des Unterlassungsklagengesetzes** § 2 Absatz 2 Nummer 9 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „9. *§ 57 Absatz 1 und 2, 74, 75 Absatz 2 und 3 sowie § 76* des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.	**Artikel 3** **Änderung des Unterlassungsklagengesetzes** § 2 Absatz 2 Nummer 9 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das **zuletzt** durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „9. **§§ 59 und 60 Absatz 1, § 78, § 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
Artikel 4 ***Änderung des Gewerbesteuergesetzes*** *Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:* *1. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „im Sinne des § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.* *2. In § 36 Absatz 9d Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung wei-*	**Artikel 4** **Änderung der Gasnetzzugangsverordnung** **§ 31 der Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:** **„§ 31** **Zweck der Regelung** **Ziel der Regelungen des Teils 6 ist es, die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu ermöglichen.“**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
terer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts])“ ersetzt.	
Artikel 5 **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In § 47f Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und werden die Wörter „und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,“ gestrichen. 2. § 47g wird wie folgt geändert: a) Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Wahl der Veräußerungsform im Sinne des § 20 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die auf die jeweilige Veräußerungsform entfallenden Mengen,“. b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „nach § 33b“ durch die Wörter „im Sinne des § 5 Nummer 9“ ersetzt.	**Artikel 5** u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Artikel 6** **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nummer 18b wird wie folgt gefasst: „18b. erneuerbare Energien Energien im Sinne des § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 12e Absatz 3 wird *gestrichen*.	2. § 12e Absatz 3 wird **aufgehoben**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. In § 12f Absatz 1 werden die Wörter „und Technologie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „und Energie“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 17d wird wie folgt gefasst: „§ 17d Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans (1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes. (2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber, der eine Anbindungsleitung nach Absatz 1 errichtet, hat spätestens nach Auftragsvergabe das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung dem Betreiber der Windenergieanlage auf See gegenüber bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Satz 1 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Betreiber der Windenergieanlage auf See, dem nach den Absätzen 3 bis 5 Anschlusskapazitäten auf der Anbindungsleitung zugewiesen wurden, einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan nach Satz 2 sind unverzüglich mitzuteilen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berück-	4. § 17d wird wie folgt gefasst: „§ 17d Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans (1) u n v e r ä n d e r t (2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.	
(3) Die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen höchstens zuweisbare Anschlusskapazität beträgt bis zum 31. Dezember 2020 6,5 Gigawatt. Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Menge der nach Satz 2 zuweisbaren Anschlusskapazität jährlich um 800 Megawatt. Die Regulierungsbehörde kann die Zuweisung von Anschlusskapazität mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht monatlich die nach *Satz* 2 und 3 zuweisbare Anschlusskapazität im Internet.	(3) Die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen höchstens zuweisbare Anschlusskapazität beträgt bis zum 31. Dezember 2020 6,5 Gigawatt. Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Menge der nach Satz 2 zuweisbaren Anschlusskapazität jährlich um 800 Megawatt. Die Regulierungsbehörde kann die Zuweisung von Anschlusskapazität mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht monatlich die nach **den Sätzen** 2 und 3 zuweisbare Anschlusskapazität im Internet.
(4) Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung nach Absatz 3 Satz 1 im Wege eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bestimmten Zuweisungsverfahrens. Soweit die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens erfolgt, geht diesem ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich oder elektronisch zu beantragen ist. Die Regulierungsbehörde entscheidet über die Zulassung zum Versteigerungsverfahren durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nicht nachweist. Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die im Versteigerungsverfahren einen Zuschlag erhalten, zahlen den ihrem Gebot entsprechenden Geldbetrag an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, der die Zahlung nach § 3 Absatz 3 Nummer 6 der Ausgleichsmechanismusverordnung verein-	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nahmt. (5) Die Regulierungsbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach Absatz 3 Satz 1 zugewiesene Kapazität verfügt, im Wege der Kapazitätsverlagerung die zugewiesene Kapazität entziehen und ihm Kapazitäten an einer anderen Anbindungsleitung zuweisen, soweit dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegen stehen; die Regulierungsbehörde kann hierfür freie Anbindungskapazität auf Anbindungsleitungen von der Zuweisung nach Absatz 3 Satz 1 ausnehmen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören. (6) Ein Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin gemäß Absatz 2 Satz 5; hat die Regulierungsbehörde die Kapazitätszuweisung auf einen Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin befristet, hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Netzanbindung. Ein Anspruch des Betreibers einer Windenergieanlage auf See auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität sind die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. Um eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen und um eine installierte Leistung aller Windenergieanlagen auf See von 6 500 Megawatt *in* 2020 zu erreichen, *kann* die Regulierungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Windenergieanlage auf See vorgesehene Anschlusskapazität entziehen, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See	(6) Ein Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes **oder eine entsprechende Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde** verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin gemäß Absatz 2 Satz 5; hat die Regulierungsbehörde die Kapazitätszuweisung auf einen Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin befristet, hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Netzanbindung. Ein Anspruch des Betreibers einer Windenergieanlage auf See auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität sind die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. Um eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen und um eine installierte Leistung aller Windenergieanlagen auf See von 6 500 Megawatt **im Jahr** 2020 zu erreichen, **soll** die Regulierungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die **einer Windenergieanlage auf See zugewiesene** Anschlusskapazität entziehen, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See 1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. nicht spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage auf See erbringt,	2. u n v e r ä n d e r t
2. nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat oder	3. u n v e r ä n d e r t
3. die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 hergestellt ist.	
Für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlage auf See vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen. Für Betreiber von Windenergieanlagen auf See mit unbedingter Netzanbindungszusage ist Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht.	Für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlage auf See vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen. Für Betreiber von Windenergieanlagen auf See mit unbedingter Netzanbindungszusage ist Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht.
(7) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1 und den §§ 17a und 17b über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Windenergieanlagen auf See für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen	(8) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen
1. zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b; dies schließt die Festlegung weiterer	1. u n v e r ä n d e r t
	2. zur Umsetzung des Offshore-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung ein, 2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer *Pflicht* nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 2, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und 3. zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens nach Absatz 3, zum Zeitpunkt der Durchführung eines Zuweisungsverfahrens, zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren und für die Zuweisung von Anschlusskapazität sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein. Festlegungen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. (9) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans errichtet.“	Netzentwicklungsplans, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer **Pflichten** nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 2, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und 3. zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens nach Absatz 3, zum Zeitpunkt der Durchführung eines Zuweisungsverfahrens, zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren und für die Zuweisung von **Anbindungskapazität** sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein. Festlegungen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. (9) u n v e r ä n d e r t
5. § 17e wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt, wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ ersetzt und wird die Angabe „31“ durch die Angabe „48“ ersetzt. bb) In den Sätzen *1,* 2, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“	5. § 17e wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt, wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ ersetzt und wird die Angabe „31“ durch die Angabe „**50**“ ersetzt. bb) In den Sätzen 2, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.	die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ und die Wörter „dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“, **wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ und die Angabe „31“ durch die Angabe „50“** und werden die Wörter „dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
bb) In den Sätzen 2, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.	bb) In den Sätzen 2, 4 **und 5** werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.
	cc) In Satz 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ und die Wörter „dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
cc) Folgender Satz wird angefügt: „Hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See nach § 17d Absatz 6 Satz 1 erst ab einem Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Anspruch auf Netzanbindung, so ist dieser Absatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, ab dem ein Anspruch auf Netzanbindung besteht, dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleichsteht.“	**dd)** u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 6 werden die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. § 17i wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und werden die Wörter „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch die Wörter „der Justiz und für“ ersetzt. b) *in* Satz 2 werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt.	6. § 17i wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t b) **In** Satz 2 werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt.
7. In § 17j Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch die Wörter „der Justiz und für“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 43 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 5 Nummer *35*“ ersetzt. b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt: „5. Gleichstrom-Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes,“.	8. § 43 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 5 Nummer **36**“ ersetzt. b) u n v e r ä n d e r t
9. § 49 wird wie folgt geändert: *a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und werden die Wörter „und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,“ gestrichen.*	9. § 49 wird wie folgt geändert: a) **Absatz 4 Satz 1 wird folgt gefasst:** **„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, der technischen und betrieblichen Flexibilität von Energieanlagen sowie der Interoperabilität von öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen für Elektromobile durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** **1. Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, ihre Errichtung und ihren Betrieb festzulegen;** **2. das Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bestimmen, **a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,** **b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen und** **c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Prüffristen begonnen werden darf;** **3. Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben;** **4. behördliche Anordnungsbefugnisse festzulegen, insbesondere die Befugnis, den Bau und den Betrieb von Energieanlagen zu untersagen, wenn das Vorhaben nicht den in der Rechtsverordnung geregelten Anforderungen entspricht;** **5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 verlangen kann;** **6. die Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden, sowie der Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen;** **7. Anforderungen sowie Meldepflichten festzulegen, die Sachverständige nach Nummer 6 und die Stellen, denen sie angehören, erfüllen müssen, insbeson-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 4a Satz 1 und 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.	**dere zur Gewährleistung ihrer fachlichen Qualifikation, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit;** 8. **Anforderungen an die technische und betriebliche Flexibilität neuer Anlagen zur Erzeugung von Energie zu treffen.“** b) unverändert
10. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt: „§ 53b Verordnungsermächtigung zum Gesamtanlagenregister Zur Verbesserung der Gewährleistung und Überwachung der Versorgungssicherheit, insbesondere des sicheren Betriebs von Energieversorgungsnetzen, des Monitorings der Versorgungssicherheit und der Vereinfachung der energierechtlichen Meldepflichten wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln: 1. die Einrichtung eines Verzeichnisses durch die Bundesnetzagentur, in dem Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie, deren Genehmigungen, steuerbare Verbrauchseinrichtungen von Letztverbrauchern sowie industrielle und gewerbliche Letztverbraucher erfasst werden; dabei sind auch die Betreiber der Anlagen nach Nummer 1 Satz 1, die Betreiber der Energieversorgungsnetze, die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen sowie Gaslieferanten, Gasversorgungsnetzbetreiber und Speicheranlagen nebst deren Betreiber zu erfassen (Gesamtanlagenregister), 2. die Ausgestaltung des Gesamtanlagenregisters, wobei insbesondere bestimmt werden kann, a) welche Angaben übermittelt werden müssen, insbesondere aa) Kontaktdaten der zur Übermittlung der Angaben verpflichteten *Perso-*	10. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt: „§ 53b Verordnungsermächtigung zum Gesamtanlagenregister Zur Verbesserung der Gewährleistung und Überwachung der Versorgungssicherheit, insbesondere des sicheren Betriebs von Energieversorgungsnetzen, des Monitorings der Versorgungssicherheit und der Vereinfachung der energierechtlichen Meldepflichten wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln: 1. die Einrichtung eines Verzeichnisses durch die Bundesnetzagentur, in dem Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie, deren Genehmigungen, **öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile,** steuerbare Verbrauchseinrichtungen von Letztverbrauchern sowie industrielle und gewerbliche Letztverbraucher erfasst werden; dabei sind auch die Betreiber der Anlagen nach Nummer 1 Satz 1, die Betreiber der Energieversorgungsnetze, die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen sowie Gaslieferanten, Gasversorgungsnetzbetreiber und Speicheranlagen nebst deren Betreiber zu erfassen (Gesamtanlagenregister), 2. die Ausgestaltung des Gesamtanlagenregisters, wobei insbesondere bestimmt werden kann, a) welche Angaben übermittelt werden müssen, insbesondere aa) Kontaktdaten der zur Übermittlung der Angaben verpflichteten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nen,	**Person**,
bb) den Standort der Anlage,	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) den genutzten Energieträger,	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) die installierte Leistung der Anlage,	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) technische Eigenschaften der Anlage,	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) Angaben zur Fernsteuerbarkeit der Anlage,	ff) u n v e r ä n d e r t
gg) Angaben zum Energieversorgungsnetz, an das die Anlage angeschlossen ist,	gg) u n v e r ä n d e r t
hh) die Bilanzkreiszugehörigkeit,	hh) u n v e r ä n d e r t
b) die zur Übermittlung der Angaben nach Buchstabe a Verpflichteten, insbesondere die in Nummer 1 zweiter Halbsatz benannten Personen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) die für die Datenübermittlung anzuwendenden Fristen sowie Anforderungen an die Art, die Formate und den Umfang der zu übermittelnden Daten,	c) u n v e r ä n d e r t
d) der Abgleich mit Daten anderer Register, die auf der Grundlage dieses Gesetzes, der §§ 6 und *75* Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der §§ 47a bis 47j des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder hierauf erlassener Rechtsverordnungen oder Festlegungen sowie auf der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes eingerichtet und betrieben werden, sofern die für diese Register und Datensätze jeweils maßgeblichen Bestimmungen einem Abgleich nicht entgegenstehen,	d) der Abgleich mit Daten anderer Register, die auf der Grundlage dieses Gesetzes, der §§ 6 und **79** Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der §§ 47a bis 47j des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder hierauf erlassener Rechtsverordnungen oder Festlegungen sowie auf der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes eingerichtet und betrieben werden, sofern die für diese Register und Datensätze jeweils maßgeblichen Bestimmungen einem Abgleich nicht entgegenstehen,
e) die Wahrnehmung der Aufgaben des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Gesamtanlagenre-	e) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gister,	3. u n v e r ä n d e r t
3. die Möglichkeit, Angaben der Anlagenbetreiber über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde abzugleichen,	4. u n v e r ä n d e r t
4. Art und Umfang der Weitergabe der Daten an Netzbetreiber sowie Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, unter Beachtung des Datenschutzes,	5. u n v e r ä n d e r t
5. der Umfang der zu veröffentlichenden Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen, wobei Angaben zur Person der nach Nummer 2 Buchstabe a Verpflichteten einschließlich ihrer Kontaktdaten nicht veröffentlicht werden, sowie das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten,	6. u n v e r ä n d e r t
6. das Verhältnis zu den Meldepflichten nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,	7. u n v e r ä n d e r t
7. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 2 bis 4 zu übermittelnden Daten, insbesondere Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten,	**8.** die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 und unter Beachtung des Datenschutzes **zu regeln:**
8. die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 und unter Beachtung des Datenschutzes *weitere zu übermittelnde Daten, einschließlich der hierzu Verpflichteten, sowie Art und Umfang des Zugangs zu Informationen des Gesamtanlagenregisters für bestimmte Personenkreise zu bestimmen*.“	**a) weitere zu übermittelnde Daten, einschließlich der hierzu Verpflichteten,** **b) dass abweichend von einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmte Angaben nicht mehr übermittelt werden müssen, soweit diese nicht länger zur Gewährleistung und Überwachung der Versorgungssicherheit erforderlich sind, sowie** c) **Art und Umfang des Zugangs zu Informationen des Gesamtanlagenregisters für bestimmte Per-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	sonenkreise.“
11. § 63 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über den Netzausbau, den Kraftwerkszubau und Ersatzinvestitionen sowie Energieeffizienz und die sich daraus ergebenden Herausforderungen und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor.“ bb) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt. b) In den Absätzen 1a, 2, 2a und 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 91 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „auf Grund der“ die Angabe „§§ 12a, 12c, 15a, 17c, 17d, der“ eingefügt. b) Folgender Absatz 10 wird angefügt: „(10) Für Leistungen der Regulierungsbehörde in Bundeszuständigkeit gilt im Übrigen das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.“	12. u n v e r ä n d e r t
13. § 117a Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt, b) Die Wörter „gemäß § 33a“ werden durch die Wörter „im Sinne des § 5 Nummer 9“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. § 118 wird wie folgt geändert: a) Absatz 9 wird aufgehoben. b) In Absatz 12 werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt. *c) Folgende Absätze 13 und 14 werden ange-*	14. § 118 wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t . b) u n v e r ä n d e r t c) **Nach Absatz 12 werden folgende Absätze**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
fügt: „(13) § 17d Absatz 6 Satz 3 ist nicht auf einen Betreiber von Windenergieanlagen auf See anzuwenden, der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des *sechsten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringt, der *spätestens* bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des *18.* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat und die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See bis *spätestens* zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des *vierten auf die Verkündung folgenden Jahres*] hergestellt hat. Für den Nachweis der bestehenden Finanzierung gilt § 17d Absatz 6 Satz 4 entsprechend. (14) Vor dem 1. Januar 2018 kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem *Bundesamtes* für Seeschifffahrt und Hydrographie abweichend von § 17d Absatz 3 Satz 2 unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen höchstens 7,7 Gigawatt Anschlusskapazität zuweisen.“	**13 und 14 eingefügt:** „(13) § 17d Absatz 6 Satz 3 ist nicht auf einen Betreiber von Windenergieanlagen auf See **nach Absatz 12** anzuwenden, der bis zum **Ablauf des** [einsetzen: Datum des ersten Tages des **zwölften** auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringt, der bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des **24**. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat und die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See bis zum **Ablauf des** [einsetzen: Datum des ersten Tages des **54. auf die Verkündung folgenden Monats**] hergestellt hat. Für den Nachweis der bestehenden Finanzierung gilt § 17d Absatz 6 Satz 4 entsprechend. (14) Vor dem 1. Januar 2018 kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem **Bundesamt** für Seeschifffahrt und Hydrographie abweichend von § 17d Absatz 3 Satz 2 unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen höchstens 7,7 Gigawatt Anschlusskapazität zuweisen.“ **d) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 15.**
15. Es werden ersetzt: a) in § 13 Absatz 2a Satz 1 die Angabe „8“ durch die Angabe „11“ und in Satz 3 die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „15“, b) in § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2, § 17b Absatz 2 Satz 3, in § 17g in der Überschrift sowie in Satz 1 die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“, c) in § 17f Absatz 2 Satz 4 die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“, d) in § 42 Absatz 5 Nummer 1 die Angabe „55“ durch die Angabe „75“.	15. Es werden ersetzt: a) u n v e r ä n d e r t b) u n v e r ä n d e r t c) u n v e r ä n d e r t d) in § 42 Absatz 5 Nummer 1 die Angabe „55“ durch die Angabe „**79**“.
Artikel 7 **Änderung der Stromnetzentgeltverordnung**	**Artikel 7** **Änderung der Stromnetzentgeltverordnung**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ ersetzt und werden die Wörter „vergütet oder in den Formen des § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt. 2. In § 28 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „35 Abs. 2“ durch die Angabe „*55* Absatz 3“ ersetzt.	Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. u n v e r ä n d e r t 2. In § 28 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „35 Abs. 2“ durch die Angabe „**57** Absatz 3“ ersetzt.
Artikel 8 **Änderung der Stromnetzzugangsverordnung**	**Artikel 8** u n v e r ä n d e r t
In § 11 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „vergütet und nicht nach § 33a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet“ durch die Wörter „mit einer Einspeisevergütung vergütet“ ersetzt.	
Artikel 9 **Änderung der Anreizregulierungsverordnung**	**Artikel 9** **Änderung der Anreizregulierungsverordnung**
Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 8 wird die Angabe „35 Absatz 2“ durch die Angabe „*55* Absatz 3“ ersetzt. b) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 17d Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17d Absatz 7“ ersetzt. 2. In § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt.	Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 8 wird die Angabe „35 Absatz 2“ durch die Angabe „**57** Absatz 3“ ersetzt. b) u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 10 **Änderung der Systemstabilitätsverordnung** In § 3 Nummer 1 der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635) wird im ersten Halbsatz die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ und *wird im zweiten Halbsatz die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt*.	**Artikel 10** **Änderung der Systemstabilitätsverordnung** In § 3 Nummer 1 der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635) wird im ersten Halbsatz die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ und **werden im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „§ 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der Fassung vom 31. Juli 2014“ eingefügt.**
Artikel 11 **Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes**	**Artikel 11** **Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes**
Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543, 2014 I S. 148) wird wie folgt geändert:	Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543, 2014 I S. 148) wird wie folgt geändert:
1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet und betrieben werden. Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach Satz 1 zu testen, können diese auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde sind die Pilotprojekte nach Satz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, soweit das Vorhaben in *oder unmittelbar neben* der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll. § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“	1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet und betrieben werden. Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach Satz 1 zu testen, können diese auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde sind die Pilotprojekte nach Satz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, soweit das Vorhaben in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll. § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert: a) In der Tabelle wird jeweils in den Nummern 4 und 30 in der Spalte „Kennzeich-	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nung“ die Angabe „C“ gestrichen. b) Unterhalb der Tabelle werden die Wörter „ , C = Pilotprojekt für Erdkabel im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	
Artikel 12 **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**	**Artikel 12** **entfällt**
In § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt: „(2a) Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen darf nur zugelassen werden, wenn die Anlage 1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder 2. ohne durchgehende Querverbauung. errichtet wird.“	
Artikel 13 **Änderung der Biomasseverordnung**	**Artikel 12** u n v e r ä n d e r t
Die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 werden die Wörter „für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind, wie die einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist, “ gestrichen. 2. § 2 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben. 3. § 2a wird aufgehoben. 4. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.	
Artikel 14 **Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetze**	**Artikel 13** **Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „KWK-Strom, der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes finanziell gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ und werden die Wörter „die §§ 6, 8 Absatz 4, die §§ 11 und 12“ durch die Wörter „die §§ 9, 12 Absatz 4, die §§ 14 und 15“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
	3. **§ 7 wird wie folgt geändert:** **a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Dauer der Zahlung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.** **b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:** **„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom nach § 4 Absatz 3a Satz 1 anzupassen, soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen.“** **c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.**
3. § 12 wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Technologie“ wird durch das Wort „Energie“ ersetzt, und die Wörter „gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ werden gestrichen. b) Folgender Satz wird angefügt: „Im Hinblick auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung erfolgt die Zwischenüberprüfung in Abstimmung mit dem Bundesministeriums für Umwelt, Natur-	**4.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
schutz, Bau und Reaktorsicherheit.“	
Artikel 15 **Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes**	**Artikel 14** u n v e r ä n d e r t
In der Anlage Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.	
Artikel 16 **Änderung der Systemdienstleistungsverordnung**	**Artikel 15** **Änderung der Systemdienstleistungsverordnung**
Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. § 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 6“ ersetzt. b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ eingefügt. 2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 29 und § 30“ durch die Angabe „*§ 47*“ ersetzt. 3. In § 3 wird die Angabe „§ 29 und § 30“ durch die Angabe „*§ 47*“ ersetzt. 4. In § 4 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 6“ ersetzt. 5. In § 5 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ eingefügt. 6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 6 Nummer 2“ durch die Wörter „*§ 24* Absatz 2 Nummer 1 in	Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. u n v e r ä n d e r t 2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 29 und § 30“ durch die Angabe „**§ 49**“ ersetzt. 3. In § 3 wird die Angabe „§ 29 und § 30“ durch die Angabe „**§ 49**“ ersetzt. 4. u n v e r ä n d e r t 5. u n v e r ä n d e r t 6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 6 Nummer 2“ durch die Wörter **„§ 25** Absatz 2 Nummer 1 in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verbindung mit § 9 Absatz 6“ ersetzt. 7. In § 7 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „*§ 30* Absatz 4“ ersetzt. 8. In § 8 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.	Verbindung mit § 9 Absatz 6“ ersetzt. 7. In § 7 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe **„§ 32** Absatz 4“ ersetzt. 8. u n v e r ä n d e r t
Artikel 17 **Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung**	**Artikel 16** **Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung**
Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert
1. In § 2 wird die Angabe „16 bis 33“ durch die Wörter „19 Absatz 1 Nummer 2 bis *30* sowie den *§§ 35* bis *53*“ ersetzt.	1. In § 2 wird die Angabe „16 bis 33“ durch die Wörter „19 Absatz 1 Nummer 2 bis **32** sowie den §§ **37** bis **55**“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „*37*“ durch die Angabe „*57*“ ersetzt. b) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 43 Absatz 3“ durch die Angabe „*§ 63* Absatz 4“ ersetzt. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 2a wird jeweils die Angabe „35“ durch die Angabe „*55*“, die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt. bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. cc) In Nummer 5 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „*55*“, die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ *und* die Angabe „38“ durch die Angabe „*59*“ *sowie wird* der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt: „6. Einnahmen aus Zahlungen nach § 17d Absatz 4 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.“	2. § 3 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „**§ 37 Absatz 2**“ durch die Angabe „§ **60 Absatz 1**“ ersetzt. b) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 43 Absatz 3“ durch die Angabe „**§ 66** Absatz 4“ ersetzt. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 2a wird jeweils die Angabe „35“ durch die Angabe „**57“,** die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ und die **bisherige** Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt. bb) u n v e r ä n d e r t cc) In Nummer 5 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „**57**“, die Angabe „4“ durch die Angabe „5“**,** die Angabe „38“ durch die Angabe „**62**“ **und** der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt: „6. Einnahmen aus Zahlungen nach § 17d Absatz 4 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) Die Nummern 1 und 1a werden durch folgende Nummer 1 ersetzt: „1. finanzielle Förderungen nach den §§ 19, *50, 55* Absatz 1 und *96 bis 98* des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“. bb) In Nummer 1b wird die Angabe „35 Absatz 1b“ durch die Angabe „*55* Absatz 2“ ersetzt. cc) Nummer 7 wird *gestrichen*. e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ *57 Absatz 2* Satz 4“ und wird die Angabe „48“ durch die Angabe „*69*“ ersetzt.	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) Die Nummern 1 und 1a werden durch folgende Nummer 1 ersetzt: „1. finanzielle Förderungen nach den §§ 19, **52, 57** Absatz 1 und den §§ **100 bis 102** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“. bb) In Nummer 1b wird die Angabe „35 Absatz 1b“ durch die Angabe „**57** Absatz 2“ ersetzt. cc) **In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.** dd) Nummer 7 wird **aufgehoben**. e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ **60 Absatz 1** Satz 4“ und wird die Angabe „48“ durch die Angabe „**73**“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen. b) In Nummer 2 *werden* die Angabe „29“ durch die Angabe „*47*“ und *wird* die Angabe „31“ durch die Angabe „48“ ersetzt, werden die Wörter „30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Strom nach §“ gestrichen sowie der Punkt nach dem Wort „aufzuschlüsseln“ durch die Angabe „ , und“ ersetzt. c) Folgende Nummer 3 wird angefügt: „3. die Angaben nach *§ 68* Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat.“	3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) In Nummer 2 **wird** die Angabe „29“ durch die Angabe „**49**“ und die Angabe „31“ durch die Angabe „**50**“ ersetzt **und** werden die Wörter „30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Strom nach §“ gestrichen sowie der Punkt nach dem Wort „aufzuschlüsseln“ durch die Angabe „ , und“ ersetzt. c) Folgende Nummer 3 wird angefügt: „3. die Angaben nach § **72** Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat.“
4. § 9 wird aufgehoben. *5. In § 11 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem“ gestrichen und das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.*	4. unverändert **d) 5. § 11 wird wie folgt geändert:** **a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem“ gestrichen und das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.** **b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. § 12 wird aufgehoben.	**c) In Nummer 4 werden die Wörter „im Anschluss an die Erstellung des Berichts nach § 9“ gestrichen und wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.** **d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:** **„5. das Verfahren zur Zahlung der EEG-Umlage von Eigenversorgern im Sinne des § 91 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, auch unter Einbeziehung der Verteilernetzbetreiber, und die notwendigen Anpassungen bei den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“.** 6. unverändert
Artikel 18 **Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung**	**Artikel 17** **Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung**
Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst: „Teil 4 Zentrales Informationsregister § 61 (weggefallen) § 62 (weggefallen) § 63 (weggefallen) § 64 (weggefallen) § 65 (weggefallen) § 66 Informationsregister § 67 Datenabgleich § 68 Maßnahmen der zuständigen Behörde § 69 (weggefallen)“. b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst: „§ 72 (weggefallen)“.	1. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „auf finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung“ ersetzt. b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 90* des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermittelt hat; die Pflicht nach dem ersten Halbsatz ist auch als erfüllt anzusehen, wenn der Anlagenbetreiber die Registrierung der Anlage im Anlagenregister nach den §§ 61 bis 63 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung beantragt hat.“	2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 93** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermittelt hat; die Pflicht nach dem ersten Halbsatz ist auch als erfüllt anzusehen, wenn der Anlagenbetreiber die Registrierung der Anlage im Anlagenregister nach den §§ 61 bis 63 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung beantragt hat.“
3. In § 11 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit den §§ 61 bis 63 durch die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4“ durch die Wörter „durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach *§ 90* des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; im Fall des § 3 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz reicht abweichend hiervon die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.	3. In § 11 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit den §§ 61 bis 63 durch die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4“ durch die Wörter „durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach **§ 93** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; im Fall des § 3 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz reicht abweichend hiervon die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 12 werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ und in § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Boni nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „oder fi-	4. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung“ ersetzt.	
5. Teil 4 wird wie folgt gefasst: „Teil 4 Zentrales Informationsregister § 61 (weggefallen) § 62 (weggefallen) § 63 (weggefallen) § 64 (weggefallen) § 65 (weggefallen) § 66 Informationsregister Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Informationsregister). § 67 Datenabgleich (1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Informationsregister ab 1. mit den Daten im Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder mit den Daten des Gesamtanlagenregisters nach *§ 51 Absatz 3* des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit dieses nach § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Aufgaben des Anlagenregisters wahrnimmt, und 2. mit den Daten, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen. (2) Bei Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 23 kann die zuständige Behörde Daten mit der Be-	5. Teil 4 wird wie folgt gefasst: „Teil 4 Zentrales Informationsregister § 61 u n v e r ä n d e r t § 62 u n v e r ä n d e r t § 63 u n v e r ä n d e r t § 64 u n v e r ä n d e r t § 65 u n v e r ä n d e r t § 66 u n v e r ä n d e r t § 67 Datenabgleich (1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Informationsregister ab 1. mit den Daten im Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder mit den Daten des Gesamtanlagenregisters nach **§ 53b** des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit dieses nach § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Aufgaben des Anlagenregisters wahrnimmt, und 2. u n v e r ä n d e r t (2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
hörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, abgleichen. § 77 Satz 2 bleibt davon unberührt. § 68 Maßnahmen der zuständigen Behörde Die zuständige Behörde muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist, Folgendes mitteilen, soweit es sich auf die in dieser Anlage eingesetzte flüssige Biomasse bezieht: 1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 13, 2. Widersprüche zwischen verschiedenen Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs bekannt geworden sind, und 3. sonstige Zweifel an a) der Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises, eines Zertifikates oder einer Bescheinigung oder b) der Richtigkeit der darin nachgewiesenen Tatsachen. § 69 (weggefallen)“.	§ 68 u n v e r ä n d e r t § 69 u n v e r ä n d e r t
6. § 72 wird aufgehoben.	6 . u n v e r ä n d e r t
7. § 73 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b bis d durch folgende Buchstaben b bis e ersetzt: „b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, c) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, d) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und e) die nachgeordneten Behörden dieser Ministerien, insbesondere an die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt und die für Biokraftstoffe zuständige Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“.	7. § 73 wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst: „(1a) Soweit dies zum Abgleich der Daten des Informationsregisters nach § 66 mit dem Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder dem Gesamtanlagenregister nach *§ 51 Absatz 3* des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist, soweit dieses nach § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Aufgaben des Anlagenregisters wahrnimmt, darf die zuständige Behörde Informationen an das jeweilige Register übermitteln.“	b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst: „(1a) Soweit dies zum Abgleich der Daten des Informationsregisters nach § 66 mit dem Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder dem Gesamtanlagenregister nach **§ 53b** des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist, soweit dieses nach § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Aufgaben des Anlagenregisters wahrnimmt, darf die zuständige Behörde Informationen an das jeweilige Register übermitteln.“
8. § 74 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Anlagen- und“ gestrichen. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt. c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Naturschutz“ ein Komma und das Wort „Bau“ eingefügt.	8. unverändert
9. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, in § 77 Satz 1 und in Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Naturschutz“ ein Komma und das Wort „Bau“ eingefügt. 10. In § 77 Satz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt. 11. In Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.	9. unverändert 10. unverändert 11. unverändert
Artikel 19 **Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung**	**Artikel 18** unverändert
Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „16“ durch die Wörter „19 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „*55*“ ersetzt. 2. In § 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „4“ durch die Angabe „1“ ersetzt.	1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „16“ durch die Wörter „19 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „**57**“ ersetzt. 2. u n v e r ä n d e r t
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 33b“ *wird* durch die Wörter „im Sinne des § 5 Nummer 9“ ersetzt. b) Satz 4 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert: aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§§ 29 und 30“ durch die Angabe „*§ 47*“ ersetzt. bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „31“ durch die Angabe „*48*“ ersetzt. bb) In Nummer 2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „*46*“ ersetzt. cc) In Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „32“ durch die Angabe „*49*“ ersetzt. dd) In Nummer 4 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „*42*“ ersetzt. ee) In Nummer 5 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „*38*“ ersetzt. ff) In Nummer 6 wird die Angabe „24 bis 26“ durch die Angabe „*39 bis 41*“ ersetzt.	3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 33b“ durch die Wörter „im Sinne des § 5 Nummer 9“ ersetzt. b) Satz 4 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert: aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§§ 29 und 30“ durch die Angabe „**§ 49**“ ersetzt. bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „31“ durch die Angabe „**50**“ ersetzt. bb) In Nummer 2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „**48**“ ersetzt. cc) In Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „32“ durch die Angabe „**51**“ ersetzt. dd) In Nummer 4 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „**44**“ ersetzt. ee) In Nummer 5 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „**40**“ ersetzt. ff) In Nummer 6 wird die Angabe „24 bis 26“ durch die Angabe „**41** bis **43**“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe einer vollziehbaren Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 7 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „16“ durch die Wörter „19 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „*55*“ ersetzt. b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe	5. § 7 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „16“ durch die Wörter „19 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „**57**“ ersetzt. b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „**§ 37 Ab-**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„*37*“ durch die Angabe „*57*“ ersetzt.	**satz 2**“ durch die Angabe „**§ 60 Absatz 1**“ ersetzt.
Artikel 20 **Änderung der Herkunftsnachweisverordnung**	**Artikel 19** **Änderung der Herkunftsnachweisverordnung**
Die Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Maßgabe des § 64 Absatz 4 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „55“ durch die Angabe „*75*“ ersetzt.	2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „55“ durch die Angabe „**79**“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert: a) *In* Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt. bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „55“ durch die Angabe „*75*“ ersetzt. cc) In Nummer 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „*75*“ ersetzt. **b)** In Absatz 2 wird die Angabe „63a“ durch die Angabe „*84*“ ersetzt.	3. § 6 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt. bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „55“ durch die Angabe „**79**“ ersetzt. cc) In Nummer 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „**79**“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe „63a“ durch die Angabe „**87**“ ersetzt.
Artikel 21 **Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung**	**Artikel 20** u n v e r ä n d e r t
Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147) wird wie folgt geändert:	Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147) wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. § 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt. **b)** In den Nummern 5 und 7 wird jeweils die Angabe „*55*“ durch die Angabe „75“ ersetzt.	1. § 2 wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t b) In den Nummern 5 und 7 wird jeweils die Angabe „55“ durch die Angabe „**79**“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Vergütung nach § 16“ durch die Wörter „Förderung nach § 19“ ersetzt und die Wörter „und die Strommenge nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet“ gestrichen. b) In Absatz 3 Satz werden die Wörter „Vergütung nach § 16“ durch die Wörter „Förderung nach § 19“ ersetzt und die Wörter „oder die Strommenge nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See nach § 5 Nummer *35*“ ersetzt.	3. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See nach § 5 Nummer **36**“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und *§ 99* Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.	4. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und **§ 104** Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 Satz 1und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.	5 . u n v e r ä n d e r t
6. § 22 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Strom aus der Anlage nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet wird und für den Strom aus der Anlage nicht die Vergütung“ durch die Wörter „für den Strom aus der Anlage keine finanzielle Förderung“ ersetzt. b) In Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergütung“ durch die Wörter „finanzielle Förderung“ und werden die Wörter „wird oder ob der Strom nach § 33b Nummer 1, 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet wird.“	6. § 22 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Strom aus der Anlage nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet wird und für den Strom aus der Anlage nicht die Vergütung **nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**“ durch die Wörter „für den Strom aus der Anlage keine finanzielle Förderung“ ersetzt. b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch die Wörter „und in welcher Veräußerungsform im Sinne des § 20 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Strom veräußert wird.“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird das Wort „Vermarktungsform“ durch das Wort „Veräußerungsform“ ersetzt.	
7. *In* § 27 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „*82*“ ersetzt. b) In Absatz 2 die Angabe „64e“ durch die Angabe „*90*“ ersetzt.	7. § 27 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „**86**“ ersetzt. b) In Absatz 2 **wird** die Angabe „64e“ durch die Angabe „**93**“ ersetzt.
8. § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Bußgeldvorschrift (1) Ordnungswidrig im Sinne des *§ 82* Absatz 1 Nummer *3* Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 einen Herkunftsnachweis beantragt, 2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 4 den dort genannten Strom nicht liefert, 3. entgegen § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 einen Antrag stellt oder 4. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3 einen Herkunftsnachweis verwendet. (2) Ordnungswidrig im Sinne des *§ 82* Absatz 1 Nummer *3* Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 oder § 24 Absatz 1 Satz 5 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, 2. entgegen § 12 Absatz 1 oder § 20 die dort genannten Daten oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, 3. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Bestäti-	8. § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Bußgeldvorschrift (1) Ordnungswidrig im Sinne des § **86** Absatz 1 Nummer **4** Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 einen Herkunftsnachweis beantragt, 2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 4 den dort genannten Strom nicht liefert, 3. entgegen § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 einen Antrag stellt oder 4. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3 einen Herkunftsnachweis verwendet. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § **86** Absatz 1 Nummer **4** Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 oder § 24 Absatz 1 Satz 5 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, 2. entgegen § 12 Absatz 1 oder § 20 die dort genannten Daten oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, 3. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Bestäti-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt, 4. entgegen § 21 Absatz 3 oder § 22 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, 5. entgegen § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder 6. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 4 eine dort genannte Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“	gung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt, 4. entgegen § 21 Absatz 3 oder § 22 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, 5. entgegen § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder 6. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 4 eine dort genannte Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
Artikel 22 ***Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung*** *Die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448) wird wie folgt geändert:* *1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40 bis 43“ durch die Angabe „60 bis 63“ ersetzt.* *2. In Nummer 1 der Anlage wird jeweils die Angabe „41“ durch die Angabe „61“ und die Angabe „42“ durch die Angabe „62“ ersetzt.*	**entfällt**
Artikel 23 **Änderung der Anlageverordnung** In § 2 Absatz 4 Nummer 3 der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird die Angabe „3 Nummer 3“ durch die Angabe „5 Nummer 14“ ersetzt.	**Artikel 21** unverändert
Artikel 24 **Änderung der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung** In § 2 Absatz 4 Nummer 3 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 794) geändert worden ist, wird die Angabe „3 Nummer 3“ durch die Angabe „5 Nummer 14“ ersetzt.	**Artikel 22** unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 25 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, und die Managementprämienverordnung vom 2. November 2012 (BGBl. I S. 2278) außer Kraft.	**Artikel 23** **Inkrafttreten; Außerkrafttreten** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/1304** wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 08. Mai 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. An den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1304 in der 36. Sitzung am 22. Mai 2014 zur Mitberatung bzw. gutachtlich überwiesen.

Die Drucksache **18/1573** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO am 06. Juni 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1449** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus, und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1572** wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 05. Juni 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus, und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 18/1331** wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 08. Mai 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel des von der Bundesregierung auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 eingebrachten Gesetzentwurfs ist es, die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energien konsequent und planvoll fortzuführen.

Auch soll mit dem Gesetzentwurf das Ziel erreicht werden, den Anteil der erneuerbaren Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen. Bis 2050 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Bis 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigen. Zugleich soll diese Novelle die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucher begrenzen. Zudem soll sich der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien auf kostengünstige Technologien konzentrieren. Der Ausbaupfad für Energieerzeugungsanlagen soll begrenzt werden. So soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land nur um 2.500 Megawatt pro Jahr erhöht werden. Die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See soll auf insgesamt 6.500 Megawatt im Jahr 2020 und 15.000 Megawatt im Jahr 2030 steigen. Die Steige-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

rung der Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaik) soll 2.500 Megawatt pro Jahr nicht überschreiten, und der Zuwachs an installierter Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse auch zwecks Erhaltung der biologischen Vielfalt auf 100 Megawatt pro Jahr begrenzt werden. Keine Mengensteuerung ist auf Grund der Marktentwicklung bei Geothermie und Wasserkraft vorgesehen. Dies soll auch für die Förderung der Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengas gelten. Darüber hinaus sollen spätestens 2017 die finanzielle Förderung und ihre Höhe für die erneuerbaren Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, soll die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Pilotmodell auf ein Ausschreibungssystem umgestellt werden. Auf Grundlage dieser Erfahrungen ist vorgesehen, spätestens 2017 die Förderhöhe für erneuerbare Energien generell im Rahmen von Ausschreibungen wettbewerblich zu ermitteln. Außerdem soll die Direktvermarktung von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom verpflichtend werden. Die Direktvermarktung ist zunächst für Neuanlagen und ab einer Leistung von 500 Kilowatt ab 1. August 2014 vorgesehen. Ab 1. Januar 2016 soll die Grenze auf 250 Kilowatt und ab 1. Januar 2017 auf 100 Kilowatt sinken. An den Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise beteiligt werden, ohne dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet würde. Daher sieht der Entwurf eine Regelung für eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom vor. Laut Entwurf werden Eigenversorger grundsätzlich Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt und damit zur Zahlung der EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet. Eine Zahlungspflicht soll jedoch in bestimmten Fällen nicht bestehen, zum Beispiel, wenn die Anlage bereits vor dem 1. August 2014 genutzt wurde. Auch bei einer völlig autarken Eigenversorgung, für die zu keinem Zeitpunkt Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen wird, soll keine Zahlungspflicht bestehen. Im Übrigen sieht der Entwurf vor, dass die EEG-Umlage um 50 Prozent reduziert wird, wenn es sich um eine Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen handelt. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist eine Reduzierung um 85 Prozent vorgesehen.

Als wesentliches Ziel des Entwurfs wird formuliert, die EEG-Umlage in den nächsten Jahren auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren. 2013 wurden an die Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen Vergütungen in Höhe von 22,8 Milliarden Euro gezahlt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher EEG-Vergütungssatz von 17 Cent pro Kilowattstunde für den Bestand, während für Neuanlagen 14,6 Cent angegeben werden. Dieser Vergütungssatz soll für 2015 ans Netz gehende Neuanlagen auf zwölf Cent sinken. Der Umbau der Energieversorgung bietet nach Einschätzung der Bundesregierung enorme Potenziale für Innovation, Wachstum und Beschäftigung. So sei im Bereich der erneuerbaren Energien für das Jahr 2012 ein Investitionsvolumen von 19,5 Milliarden Euro zu verzeichnen, davon 16,5 Milliarden im Stromsektor. Der Bruttobeschäftigungseffekt betrage 377.800 Personen. Zwei Drittel der Arbeitsplätze (268.000) seien auf die Wirkung des EEG zurückzuführen. Das EEG leiste zudem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten

Zu Buchstaben b und c

Mit den wortgleichen Gesetzentwürfen von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen sollen die bisherigen Ausnahmeregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fortgeführt werden und so zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandorts Deutschland beitragen. Anträge auf Reduzierung der EEG-Umlage können Unternehmen aus den Branchen stellen, die von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als strom- und handelsintensiv eingestuft und auf zwei Listen zusammengestellt worden sind. Außerdem muss der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung der Unternehmen einen Mindestanteil aufweisen. Der Mindestanteil beträgt bei 68 Branchen der Liste 1 mindestens 16 Prozent (ab 2015: 17 Prozent). Liste 1 reicht unter anderem vom Steinkohlenbergbau über die Herstellung von Ölen, Fetten, Malz und Gemüsesäften sowie von Holzwerken bis zur Herstellung von Industriegasen, Mineralöl, Aluminium, Blei, Zink, Kupfer sowie der Aufbereitung von Kernbrennstoffen.

Bei Unternehmen der Liste 2 beträgt der Mindestanteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung der Unternehmen für 151 Branchen mindestens 20 Prozent. Branchenliste 2 beginnt mit der Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie anderen Bodenschätzen und reicht weiter von der Fleischverarbeitung, der Herstellung von Textilien, elektronischen Geräten, Maschinen für verschiedene Branchen bis zur Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen, Münzen und Spielwaren. Die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung wird gegenüber der bisherigen Regelung (einheitlich 14 Prozent) moderat angehoben und zielt darauf ab, zu verhindern, dass der Kreis der privilegierten Unternehmen sich künftig vergrößert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die privilegierten Unternehmen sollen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage bezahlen. Diese Belastung soll jedoch auf vier beziehungsweise 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung der Unternehmen begrenzt werden. Ungeachtet dessen sollen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent bezahlen. Unternehmen, die höher belastet werden als bisher, sollen bis 2019 Zeit erhalten, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen: Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.

Für die Unternehmen gibt es noch weitere Übergangs- und Härtefallregelungen. So sollen bis 2014 privilegierte Unternehmen, die künftig nicht mehr antragsberechtigt sind, ab 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage zahlen müssen und im Übrigen mindestens 20 Prozent der Umlage. Diese nur für bestimmter Konstellationen geltende Regelung soll Härtefälle im Zuge der Systemumstellung vermeiden und nicht befristet werden.

Wie aus dem Gesetzentwurf weiter hervorgeht, wird in diesem Jahr eine Strommenge von 107,1 Terrawattstunden als privilegiert anerkannt. Davon betreffen 90 Prozent die Industrie und zehn Prozent Schienenbahnen. Die Entlastungswirkung beträgt nach diesen Angaben insgesamt 5,1 Milliarden Euro. Die Neuregelung zielt nicht darauf ab, Mehreinnahmen zu generieren, vielmehr soll eine Ausweitung des Begünstigtenkreises und Mindereinnahmen im Vergleich zu der bisherigen Regelung vermieden werden.

Die in den wortgleichen Gesetzentwürfen von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen vorgesehenen Regelungen wurden von den Koalitionsfraktionen in dem Änderungsantrag 18(9)157 im Wesentlichen übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Antrag stellende Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, ihren Entwurf zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zurückzuziehen und durch eine geänderte Neufassung zu ersetzen. In der Neufassung sollen nach dem Willen der Antragsteller die nach ihrer Auffassung unberechtigten Industrie-Rabatte zu Lasten der Privathaushalte abgeschafft werden. Allerdings will die Fraktion, dass die internationale Wettbewerbssituation berücksichtigt wird und Arbeitsplätze nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Weiterhin sollen das Eigenstromprivileg für selbst erzeugten Strom eingeschränkt und die Einspeisevergütung in der heutigen Form erhalten werden. Auf Instrumente wie die Direktvermarktung und Ausschreibungen soll verzichtet werden. Außerdem verlangt die Fraktion DIE LINKE. die Vergütung von Ökostrom an besonders ertragreichen Standorten herunterzufahren und dafür an weniger ertragreichen Standorten zu verbessern. Ein Teil der Zahlungsverpflichtungen der Stromkunden über die EEG-Umlage soll gestreckt und in einen Energiewendefonds ausgelagert werden.

Neben einem Verbot von Stromsperren und einer Senkung der Stromsteuer soll außerdem der Heizkostenzuschuss beim Wohngeld wieder eingeführt und eine Abwrackprämie für sogenannte „Stromfresser“ geschaffen werden. So soll jeder Privathaushalt bei Neuanschaffung großer Elektrogeräte mit geringem Energieverbrauch einen Zuschuss von 200 Euro erhalten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in seiner 21. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** verzichtet auf die Abgabe eines mitberatenden Votums zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in seiner 18. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in seiner 4. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und gab folgende gutachtliche Stellungnahme ab:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel 1 (Grundregel)

Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter)

Managementregel 3 (Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme) Managementregel 5 (Strukturwandel)

Managementregel 6 (Energie- und Ressourcenverbrauch)

Indikator 1 (Ressourcenschonung)

Indikator 2 (Klimaschutz)

Indikator 3 (Erneuerbare Energien)

Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) Indikator 8 (Innovation)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Hierzu zählen der weitere stetige und planbare Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich, die Integration der erneuerbar erzeugten Strommengen in das Energieversorgungssystem zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten und die Sicherstellung der Bezahlbarkeit der Energiewende für die Bürger sowie die Wirtschaft. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien steht somit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 bis 3 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz, erneuerbare Energien). Durch die Festlegung des Ausbaukorridors für erneuerbare Energien und die Konzentration auf die kostengünstigen Technologien wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt und einer Überförderung entgegengewirkt wird, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird (Indikatorbereich 10). Dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit dienen auch die Streichung des Grünstromprivilegs, die Beteiligung des Eigenversorgung an der EEG-Umlage und die Änderungen an der Besonderen Ausgleichsregelung, da mit diesen Änderungen die aus der Förderung erneuerbarer Energien entstehen- den Differenzkosten angemessen auf möglichst viele Schultern verteilt werden.

Neben der Durchbrechung der Kostendynamik im Bereich der erneuerbaren Energien gewährleistet der Ausbaukorridor einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien und gewährleistet somit Planungssicherheit und verlässliche Investitionsbedingungen für die Akteure auf dem Energiemarkt (Indikatorbereich 7). Ein wichtiger Baustein in diesem Zusammenhang ist die Einführung eines Anlagenregisters, das durch die Bereitstellung der notwendigen energiewirtschaftlichen Informationen sowohl die Steuerung des Ausbaus entsprechend dem Ausbaukorridor als auch die Systemintegration erneuerbarer Energien erleichtert (Indikatorbereiche 3a und 3b). Zum Ziel der Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt und damit zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung (Indikatorbereich 3) trägt als weitere zentrale Maßnahme des Gesetzes auch die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung bei.

Durch die Förderung der Windenergie auf See als Technologie, bei der hohe Kostensenkungs-potenziale angenommen werden, wird Innovation bei der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert, um die Zukunft der Energieversorgung mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorbereich 8). Ebenfalls dem Indikatorbereich der Innovation dient die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen eines Pilotvorhabens. Hiermit sollen Erfahrungen mit diesem alternativen Fördermodell für erneuerbare Energien gesammelt werden."

Die Managementregeln werden zwar nicht direkt angesprochen, doch durch die ausführliche Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung werden diese durchaus mit abgedeckt.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 16. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 21. Sitzung am 24. Juni 2014 für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 11. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 16. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** verzichtet auf die Abgabe eines mitberatenden Votums zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 18. Sitzung am 24. Juni 2014 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 10. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 11. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1449 in seiner 12. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 16. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 21. Sitzung am 24. Juni 2014 für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 13. Sitzung am 23. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 16. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** verzichtet auf die Abgabe eines mitberatenden Votums zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 18. Sitzung am 24. Juni 2014 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 10. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 12. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1572 in seiner 12. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

18/1572 in seiner 4. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und gab folgende gutachtliche Stellungnahme ab:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 6 (Energie- und Ressourcenverbrauch)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Insbesondere trägt das Gesetz durch Einführung weiterer Effizienzanforderungen (Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems für alle Unternehmen als Voraussetzung der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung) zur Kompensation des wachstumsbedingten Anstiegs der Nachfrage nach Energie und Ressourcen bei, und der Betrieb der Managementsysteme zeigt auf, wie der Energieverbrauch vom Wirtschafts-Wachstum entkoppelt werden kann (Managementregel Nummer 6).

Für eine Ausweitung entsprechender Effizienzanforderungen im Einklang mit europarechtlichen Entwicklungen wird in § 91 EEG eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen."

Die Aussage zur Nachhaltigkeit ist nachvollziehbar. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/1331 in seiner 21. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/1331 in seiner 11. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/1331 in seiner 16. Sitzung am 04. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** verzichtet auf die Abgabe eines mitberatenden Votums zum Antrag auf Drucksache 18/1331.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 18/1331 in seiner 18. Sitzung am 24. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Petitionen

Zu Buchstaben a bis c

Dem Ausschuss lag eine Vielzahl von Petitionen zur Novellierung des Rechts der Erneuerbaren Energien vor, zu denen der Petitionsausschuss jeweils eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

V. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 12. Sitzung am 02. Juni 2014 sowie in der 14. Sitzung am 04. Juni 2014 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksachen 18(9)130, 18(9)132 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesnetzagentur

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

Rheinisch-Westfälisches Institut Essen (RWI)

ARGE Netz GmbH & Co. KG

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

BBE (Clean Energy Sourcing)

Juwi AG

50Hertz Transmission GmbH

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Statkraft

EWI Köln

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

European Energy Exchange AG

ENERTRAG AG

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Prof. Dr. Uwe Leprich, HTW Saarland

Bündnis Bürgerenergie

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Energieintensive Industrien in Deutschland (EID)

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)

DGB

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Deutsche Energieagentur GmbH (dena)

Öko-Institut

Arepo consult

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

VI. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)172 bis 18(9)175 und 18(9)177 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

a) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Ausschussdrucksache 18(9)172

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu §§ 53, 85 und 98 jeweils

die nachfolgende Angabe ergänzt: „(weggefallen)“.

2. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die §§ 53, 85, 95 und 98 werden gestrichen.

4. In § 50 Absatz 1 wird die Angabe „oder § 53“ gestrichen.

Begründung:

Die ab 2017 vorgesehene Ausschreibung der

Ökostromförderung würde großen finanzstarken Akteuren in die Hände spielen. Für Bürgerenergien würde sich dagegen das Risiko insbesondere bei der kostenintensiven Investitionsvorbereitung derart erhöhen, dass kaum noch Bürgerenergieanlagen errichtet werden könnten. Ausschreibungen führen zu einer Marktkonzentration, die der dezentralen Entwicklung zuwiderläuft.

Dieser Prozess rüttelt am Grundcharakter der Energiewende, welcher gerade das Engagement von Energiegenossenschaften und anderen Formen von Bürgerenergien vor Ort ermöglichen soll. Zudem zeigen Erfahrungen mit Ausschreibungen aus dem Ausland, dass Ausbauziele unterschritten werden können und die erwartete Kostenreduktion ausbleibt.

Ein Pilotverfahren für PV-Freiflächenanlagen wäre nicht repräsentativ für andere Technologien wie Wind, Biomasse oder Geothermie, weil letztere ein höheres Risiko aufgrund längerer Investitionsvorbereitungen tragen. Zudem ist die Erprobungszeit für das PV-Pilotverfahren (der diesbezügliche Erfahrungsbericht soll am 30.Juni 2016 vorliegen) bis zur geplanten generellen Einführung von Ausschreibungen viel zu kurz gefasst.

Ein Verzicht auf die Ausschreibungspflicht ab 2017 macht überdies das Pilotvorhaben überflüssig.

b) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Ausschussdrucksache 18(9)173

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 58 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Die Nummern 1 und 3 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 2 bis 4.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Nummer1 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

d) In der Nummer 2 werden die Angabe „oder 2“ gestrichen. wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

d) In der Nummer 2 werden die Angabe „oder 2“ gestrichen.

Begründung:

§ 58 Absatz 2 Punkt 3 des Regierungsentwurfs befreit den so genannten Kraftwerkseigenverbrauch von der Zahlung der EEG-Umlage. Davon profitieren insbesondere emissionsintensive und ineffiziente Braunkohlekraftwerke, die einen hohen Stromverbrauch zur Erzeugung von Strom aus Rohbraunkohle haben. Gleichzeitig zählt die Braunkohleverstromung zu den profitabelsten Erzeugungsarten beim gegenwärtigen Strommarktdesign. Sie muss darum über die EEGUmlage ihren Beitrag zur Finanzierung der Energiewende leisten.

§ 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Regierungsentwurfs schreibt Übergangsregeln fort, die auf Sachverhalten des Jahres 2011 fußen. Davon hat kürzlich etwa Vattenfall Gebrauch gemacht, indem die Tagebaue durch die Übernahme von Anteilen an den Vattenfall-Kraftwerken selbst zu Stromerzeugern wurden.

Ermöglicht wird dies durch die in § 58 Absatz 2, Punkt 1 fortgeführte Übergangsregelung für Bestandsanlagen vor dem 1. September 2011, die die Rechtslage nach dem EEG 2009 fortsetzt, als die von der EEG-Umlage befreite Eigenversorgung noch nicht daran gebunden war, dass keine Durchleitung über das öffentliche Netz oder der Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stattfand. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass der besonders energieintensive Braunkohle-Tagebau mit seinen erheblichen Folgekosten für Menschen, Klima und Umwelt weiterhin komplett von der EEG-Umlage befreit sein soll. Mit § 58 Absatz 3 Punkt 1 wiederum werden Anlagen, die Eigenversorger vor dem 1. August 2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt haben, als Bestandsanlagen im Sinne des Gesetzes definiert und somit von der Zahlung der EEG-Umlage befreit. Diese großzügige Übergangsregel erlaubt es Unternehmen noch bis zum 1. August dieses Jahres, Modelle zu entwickeln, die es erlauben, gegenwärtigen Fremdstrombezug in Eigenversorgung zu verwandeln. Eine solche Praxis gilt es zu verhindern.

c) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Ausschussdrucksache 18(9)174

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem auf die vorgesehene schrittweise beginnende Verpflichtung zur Direktvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EEG-Strom) ab dem 1. August 2014 genauso verzichtet wird, wie auf die geplanten Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe ab 2017. Das EEG-Fördersystem fester Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien hat sich bewährt.

Nur so war es möglich, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung innerhalb eines Jahrzehnts auf ein Viertel zu steigern – trotz eines Marktdesigns, das ganz auf die konventionelle Stromerzeugung aus Atom- und Kohlekraftwerken ausgerichtet ist. Der von der Bundesregierung geplante Paradigmenwechsel hin zu einer verpflichtenden Direktvermarktung erneuerbaren Energien und zu späteren Ausschreibungspflichten ist hingegen ein Angriff auf die „Bürgerenergiewende“.

Die verpflichtende Direktvermarktung von Ökostrom soll das bisherige System fester Einspeisevergütungen ersetzen, ab 1. August 2014 beginnend mit Anlagen ab 500 kW. 2016 sollen Anlagen ab 250 kW und 2017 Anlagen ab 100 kW folgen. Die viel beschworenen Vorteile der verpflichtenden Direktvermarktung entpuppen sich aber bei genauerer Betrachtung entweder als Spekulation oder Unsinn. Es wird weder bedarfsgerechter eingespeist noch investiert werden – Sonne- und Wind steuert das Wetter und nicht die Börse. Eine verpflichtende Direktvermarktung würde aber Ökostrom-Anlagen durch höhere Finanzierungskosten verteuern. Sie verkehrt zudem die Hierarchie der Energiewende in ihr Gegenteil. Künftig müssten sich regenerative Anlagen an die konventionelle Erzeugung anpassen, und nicht umgekehrt – das ist Energiewende absurd. Überdies würde die ab 2017 vorgesehene Ausschreibung der Ökostrom-Förderung großen finanzstarken Akteuren in die Hände spielen. Für Bürgerenergien würde sich dagegen das Risiko insbesondere bei der kostenintensiven Investitionsvorbereitung derart erhöhen, dass kaum noch Bürgerenergieanlagen errichtet werden könnten. Verpflichtende Direktvermarktung und Ausschreibungen führen zu einer Marktkonzentration, die der dezentralen Entwicklung zuwiderläuft. Dieser Prozess rüttelt am Grundcharakter der Energiewende, welcher gerade das Engagement von Energiegenossenschaften und anderen Formen von Bürgerenergien vor Ort ermöglichen soll.

d) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ausschussdrucksache 18(9)175

Der Bundestag wolle beschließen:
In Artikel 1 Nummer 2 wird § 61 Absatz 6 Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. ‚Bruttowertschöpfung' die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 20073, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse sowie sonstiger Verträge, die mit Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, im Rahmen dessen Betriebs- oder Arbeitsorganisation erfüllt werden, und"
Begründung:
Künftig soll das Gesetz einen Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung regeln, welche für die Berechnung der Stromintensität eines Unternehmens und damit möglicher Minderungen bei der Zahlung der EEG-Umlage maßgeblich ist. Mit dem Ausschluss wird der bislang bestehende Anreiz zur Substitution sozialversicherungspflichtiger Normalarbeitsverhältnisse zugunsten von Leiharbeit eingedämmt. Allerdings greift die von der Koalition vorgesehene Regelung deutlich zu kurz, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch die Ausgliederung von Stammarbeitsplätzen auszuschließen. Der Gesetzestext soll deshalb nach einem Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) mit dem Einschub „ … sowie sonstiger Verträge, die mit Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, im Rahmen dessen Betriebs- oder Arbeitsorganisation erfüllt werden …" klarstellen, dass jegliche Kosten des Einsatzes von Fremdfirmenbeschäftigten im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen sowie die Kosten des Einsatzes von Schein- oder Soloselbstständigen den Personalkosten der Stammbelegschaft bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung gleichgestellt werden. Damit sollten Kosten für Fremdfirmenbeschäftigte jeglicher Ausprägung bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung künftig nicht mehr abzugsfähig sein.

e) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
Ausschussdrucksache 18(9)177

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 6 wird § 99 Absatz 4 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten Umlage" ein Komma und die Wörter „für das 1. Begrenzungsjahr nach der Antragsstellung, auf 40 Prozent für das 2. Begrenzungsjahr, auf 60 Prozent für das 3. Begrenzungsjahr und auf 80 Prozent für das 4. Begrenzungsjahr."eingefügt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 5. Begrenzungsjahr ist die volle Regelumlage zu zahlen."

Begründung:

Die sogenannte Härtefall-Regelung erlaubt Unternehmen, die in 2014 von der Besonderen Ausgleichregelung (BesAr) profitierten, aber nach den neuen Regeln nicht mehr privilegiert würden, unabhängig von der Stromintensität oder Wettbewerbssituation der Branche in Zukunft für Verbrauch über 1 GWh eine auf 20 Prozent reduzierte EEG-Umlage zu bezahlen. Da eine zeitliche Begrenzung dieser Regelung fehlt, stellt dies derzeit einen unbefristeten Bestandsschutz, also eine Ewigkeitssubventionierung auf Kosten der übrigen Stromkunden dar, obwohl keine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit nach den Kriterien der Europäischen Kommission und Bundesregierung vorliegt. Daher ist es notwendig, dass dieser Bestandsschutz zeitlich begrenzt wird und – um Unternehmen die Anpassung zu ermöglichen – durch jährliche Anhebung der Zahlungen ausläuft.

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)165 bis 18(9)169 und 18(9)171 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

a) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)165

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 96 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, ist Absatz 1 anzuwenden."

Begründung

Die Änderung trägt der Investitions- und Planungssicherheit sowie dem Vertrauensschutz Rechnung. Durch die Verschiebung des Stichtags auf den 01. Januar 2015 wird sichergestellt, dass bereits in der fortschreitenden Planung befindliche Projekte realisiert werden. Die im Regierungsentwurf enthaltene Stichtagsregelung würde die Umsetzung zahlreicher fortgeschrittener Windkraftplanungen massiv gefährden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)166

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 97 Absatz 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden und deren installierte Leistung nach dem 1. Januar 2012 erhöht wurde oder die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt, dass die Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der um 5 Prozent verringerte Wert der vor dem 1. August 2014 installierten elektrischen Leistung ist."

Begründung:

Der Antrag setzt die vom Bundesrat geforderte (BT Drs. 18/1573, Nr. 16, S. 10) und von der Bundesregierung zugesagte (ebenda, zu Nummer 16, S. 25) Änderung hinsichtlich der Vermeidung von unangemessenen Belastungen für Betreiber von Bestandsanlagen um.

Die im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass bedarfsorientiert betriebene Biomasseanlagen nicht mehr unbedingt ihre volle Leistung nutzen könnten und so eine ungerechtfertigte ökonomische Beeinträchtigung erführen.

c) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)167

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 91 folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Verordnungsermächtigung für ein Modell der Ökostrom-Direktvermarktung“

2. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a Verordnungsermächtigung für ein Modell der Ökostrom-Direktvermarktung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zu-stimmung des Bundesrates und des Bundestages (gemäß § 92), zum Zweck der Verbesserung der Markt- und Systemintegration Erneuerbarer Energien oder zum Zweck der Verringerung der Höhe der von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhobenen EEG-Umlage sowie zum Zweck der rechtssicheren Umsetzung von Artikel 3 Absatz 9 Ziffer a) der Richtlinie 2009/72/EG nach Maßgabe dieser Vorschrift Regelungen zu treffen, die eine Direktver-marktung des Stroms unter Kennzeichnung der Ökostrom-Qualität zur Versorgung von Stromkunden mit Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen (Ökostrom-Direktvermarktung).

(2) Die Verordnung kann zu diesem Zweck

a) Kriterien und Anforderungen festlegen, die von Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt werden müssen, um an einem System zur Ökostrom-Direktvermarktung teilnehmen zu dürfen; die Verordnung kann insbesondere Anforderungen an das Lieferportfolio der teilnehmenden Elektrizitäts-versorgungsunternehmen stellen und Mindestanteile an Strom verlangen, der Anspruch auf eine Förderung nach § 19 hat oder aus Anlagen im Sinne der §§ 47 bis 49 stammt oder aus vergleichbaren Anlagen im europäischen Binnen-markt; sie darf darüber hinaus die Teilnahme an einem System der Ökostrom-Direktvermarktung von näher zu bestimmenden Zahlungen der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Übertragungsnetzbetreiber oder an Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber abhängig machen,

b) abweichend von § 74 im Rahmen der Stromkennzeichnung Regelungen treffen, wonach Strom, der in der Form des § 32 Absatz 1 vermarktet wird, als Strom aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ oder aus „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ gekennzeichnet werden darf,

c) abweichend von § 75 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Kennzeichnungsrechten für diesen Strom regeln

d) das Verfahren zur Erfüllung und zum Nachweis dieser Anforderungen regeln und hierbei soweit erforderlich Ergänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfahrensregelungen vornehmen, insbesondere zu Melde-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber.

(3) Die Verordnung kann Regelungen zulassen, nach denen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des EEG-Stroms an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen äquivalent beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch nicht steigt. Soweit dies insbesonde-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

re zur Sicherstellung einer äquivalenten EEG-Kostentragung der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen erforderlich ist, kann die Verordnung gegenüber diesem Gesetz ergänzende oder abweichende Regelungen treffen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche zwischen Übertragungsnetzbetreibern sowie zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern.

(4) Die Verordnung muss sicherstellen, dass

a) die von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geleisteten Beiträge zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes, insbesondere in Form von Zahlungen der EEG-Umlage, sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Strom aus nach diesem Gesetz förderfähigen Anlagen oder von Strom aus anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie in Form von Leistungen zur Systemintegration der Erneuerbaren Energien, in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zur Berechtigung der Kennzeichnung des im Wege der Ökostrom-Direktvermarktung vermarkteten Stroms als Strom aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ oder aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ stehen,

b) eine Überförderung von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nicht stattfindet,

c) über die von diesem Gesetz ausgehenden Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes hinaus keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes ausgehen, die nicht aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden können.“

3. In § 92 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 86,88 und 89“ durch die Angabe „§§ 86, 88, 89 und 91a“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2:

Die Bundesregierung hat bei der vorgelegten Novelle des EEG kein Modell im Gesetz vorgesehen, das eine wirtschaftlich auskömmliche Endkundenbelieferung mit Strom aus erneuerbaren Energien ermöglicht. Die derzeitig als alleiniges Vermarktungsmodell vorgesehene Direktvermarktung an der Strom-börse lässt die Eigenschaft „Grün-/Ökostrom“ verloren gehen. Damit wird den Stromkunden keine Möglichkeit eröffnet, direkt und nachvollziehbar diesen „Grün-/Ökostrom“ zu beziehen. Die Vermark-tung von Strom aus EEG-Anlagen an Letztverbraucher trägt aber gerade im Rahmen lokaler und regionaler Vermarktungsmodelle erheblich zur Entwicklung und zur Akzeptanz der Energiewende vor Ort bei.

Es liegen unterschiedliche Modelle für die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen an Stromkunden unter Erhalt der Grün-/Ökostromqualität vor. Durch die Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, auf der Grundlage der fachlichen und politischen Diskussion und Evaluation dieser Modelle eine entsprechende einheitliche Regelung einzuführen. Der Prozess der Modellfindung kann unter der Organisation und Moderation einzelner Bundesländer durchgeführt werden, um zügig zu einem einheitlichen Modell zu kommen.

Durch die in der Verordnungsermächtigung vorgesehene Kostenneutralität im Hinblick auf das EEG – Konto ist sichergestellt, dass eine zusätzliche Belastung im Hinblick auf die EEG-Umlage nicht entsteht.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung unterliegt auch die Rechtsverordnung zu §91a (neu) der Zustimmung des Bundestages.

d) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)168

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach Absatz 1 besteht

1. für Strom aus Windenergieanlagen, die eine installierte Leistung von höchstens 3 Megawatt haben oder für Strom aus einem Windpark, der 3 Anlagen nicht überschreitet,

2. für Strom aus sonstigen Anlagen, die eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben.“

2. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Änderung trägt der Erhaltung der Akteursvielfalt Rechnung. Langfristig bietet die Marktprämie keinen Investitionsschutz, da keine festen Einspeisevergütungen garantiert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass kleinere Marktteilnehmer wie z. B. Bürgerenergie-Genossenschaften durch den erhöhten Aufwand und die finanziellen Risiken aus dem Markt gedrängt werden. Aus diesem Grund sollte die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Regelung an die Vorgaben der neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission, die am 9. April 2014 beschlossen wurde und zum 1. Juli 2014 in Kraft treten sollen, angepasst werden.

Zu Nummer 2:

Eine sofortige Kürzung der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (Ausfall des Direktvermarkters) um 20 Prozent führt zu höheren Risikoaufschlägen bei der Kapitalbeschaffung und erschwerten Finanzierungsbedingungen durch die Banken. Dies trifft vor allem kleinere Marktteilnehmer. Die Begrenzung der gesicherten Vergütung auf 90 Prozent ist einerseits geeignet diese Finanzierungsaufschläge im Vorfeld zu minimieren. Anderseits bietet sie genügend Anreiz, um einen Wiedereinstieg in die Direktvermarktung zu erreichen.

e) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)169

Der Ausschuss wolle beschließen:
Artikel 1 wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Nummer 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „250“ und das Wort „(brutto)“ durch das Wort „(netto)“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „(Brutto-Zubau)“ durch die Wörter „(Netto-Zubau)“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
a. In Absatz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „250“ und die Wörter „Brutto-Zubau“ werden durch die Wörter „Netto-Zubau“ ersetzt.
b. In Absatz 3 werden die Wörter „Brutto-Zubau“ durch die Wörter „Netto-Zubau“ ersetzt.

Begründung

Die Umsetzung der Energiewende bedarf eines höheren Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse als von der Bundesregierung vorgesehen. Anlagen, die durch Biomasse Strom erzeugen sind unverzichtbar, um die fluktuierende Einspeisung aus Wind- und Sonnenenergie auszugleichen.

Durch die vorgesehenen Änderung wird der Zubaukorridor von Biomasse Anlagen daher von 100 MW auf 250 MW pro Jahr erhöht (siehe Nummer 1 und 3 Buchstabe a).

Darüber hinaus muss Grundlage für den jährlichen Zubau von Biomasse-Anlagen die Netto-Steigerung der installierten Leistung sein. Hierdurch wird bei der Berechnung des Leistungszuwachses, wie auch bei Windenergieanlagen an Land, von der im Jahr installierten Leistung die im gleichen Zeitraum stillgelegte Leistung abgezogen.

f) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)171

Der Ausschuss wolle beschließen:
Artikel 1 wird wie folgt geändert:
1. § 58 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt
1. für den Strom,
a. den der Eigenversorger selbst verbraucht oder der entsprechend § 20 Absatz 3 Nummer 2 vollständig oder anteilig an Dritte veräußert wird, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und
b. der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
soweit dieser Strom aus einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder einer KWK- Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Abs. 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und die einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht, stammt, und
2. für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind und die die Stromerzeugungsanlagen selbst betreiben soweit er den Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht.“
b. Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben und die bisherigen Ansätze 6 bis 8 werden die Absätze 3 bis 5.
c. Der bisherige Absatz 6 (Absatz 3 neu) wird wie folgt gefasst:
„(3) Für Strom aus Bestandsanlagen zur Stromerzeugung eines Eigenversorgers, der nicht unter Absatz 2 fällt, ist der Eigenversorger von der Zahlung der EEG-Umlagen gemäß Absatz 1 bis zu einer Höhe von 3,53 Cent pro Kilowattstunde befreit wenn,
1. der Eigenversorger den Strom unmittelbar in räumlicher Nähe zur Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, und
2. die Stromerzeugungsanlage vor dem 01. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist.“
d. Im bisherigen Absatz 8 (Absatz 5 neu) wird die Angabe „Absätzen 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Begründung:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das EEG hat - im Interesse des Klimaschutzes - zum Ziel, den Ausbau von erneuerbaren Energie zu fördern, vgl. § 1 EEG 2014. Es wäre daher sinnwidrig, die Anlagentypen, die vom Fördersystem des EEG profitieren sollen, mit derjenigen Umlage zu belasten, die den Ausbau der erneuerbaren Energien gerade fördern soll. Die gleiche Begründung gilt auch für hocheffiziente KWK-Anlagen, die im Interesse des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung über das KWKG eine Förderung erhalten.
Die Änderung hat zur Folge, dass der Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizenten KWK Anlagen weiterhin von der EEG Umlage befreit bleibt. Die Befreiung des Eigenstromverbrauchs von der EEG-Umlage ist schließlich kein Selbstzweck, sondern muss sich entsprechend der Zielsetzung des EEG an Klimaschutzkriterien orientieren. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einbeziehung von Erneuerbaren- und KWK-Anlagen zur Eigenstromerzeugung in die Umlage steht diesem Ziel entgegen.
Im Einzelnen:
Zu Nummer 1 Buchstabe a:
Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass Strom, der aus Erneuerbaren oder hocheffizienten KWK-Anlagen stammt und der selbst oder ggf. durch Dritte (z. B. Mieter, siehe Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a neu) verbraucht wird und nicht durch ein öffentliches Netz geleitet wird, von der EEG Umlage befreit bleibt (§ 58 Absatz 2 Nummer 1 neu). Die Befreiung betrifft sowohl Bestands- als auch Neuanlagen. Eine Folgeänderung im Abschnitt 3 (Übergangsbestimmungen) konnte unterbleiben. Die Einbeziehung von Strom zum Eigenverbrauch in die Umlage, der nicht aus Anlagen stammt, die erneuerbare Energien oder hocheffiziente Kraft-Wärme- Kopplung verwenden, trägt dem Umstand der Förderung der Erneuerbaren Energien Rechnung. Diese Anlagen müssen Ihren Beitrag zum Klimaschutz und der Förderung der Erneuerbaren Energien leisten. Der Eigenverbrauch von Strom kann keine Entziehung aus dem Solidarsystems rechtfertigen. Durch die Begrenzung der Umlagepflicht bei Bestandsanlagen wird der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen (siehe zu Nummer 1 Buchstabe c).

§ 58 Absatz 2 Nummer 2 neu entspricht der bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3. Sog. Inselanlagen bleiben weiterhin von der Umlage befreit.
Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Entwurfs) steht der Förderung der Erneuerbaren entgegen und konnte daher entfallen. Der Kraftwerkseigenverbrauch ist daher voll umfänglich umlagepflichtig. Eigenversorger, die Strom aus Erneuerbaren beziehen (bisherige Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs) oder Kleinanlagen (bisherige Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Entwurfs) sind durch die Änderung in Nummer 1 bereits hinsichtlich des Eigenverbrauchs von der EEG Umlage befreit. Diese Nummern konnten daher entfallen.
Zu Nummer 1 Buchstabe b:
Folgeänderung.
Zu Nummer 1 Buchstabe c:
Die Anlagen von Eigenversorgern, die Strom zum Eigenverbrauch nicht aus eigenen erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK Anlagen beziehen, sind nunmehr für den Strom, den sie selbst verbrauchen, umlagepflichtig (siehe zu Nummer 1 Buchstabe a). Diese Maßnahme ist notwendig, da diese Anlagen nicht dem Klimaschutz oder der Ressourcenschonung dienen. Eine weitere vollständige Befreiung dieser Anlagen von der EEG-Umlage müsste daher als Mitnahmeeffekt gewertet werden. Im Interesse eines milden Übergangs werden unter Berücksichtigung etwaigen Vertrauensschutzes Bestandsanlagen teilweise von der Umlage befreit. Soweit Anlagen bis zum 01.01.2015 als Eigenversorger genutzt werden (Absatz 3 Nummer 2 neu) und die übrigen Vorraussetzungen erfüllen (Absatz 3 Nummer 1 neu) sind sie bis zu einer Höhe von 3,53 Cent pro Kilowattstunde von der EEG-Umlage befreit. Der Betrag von 3,53 Cent/kWh entspricht dem Stand der EEG-Umlage 2011 und wurde bis vor zwei Jahren noch als Obergrenze für die EEG-Umlage deklamiert. Nur den 3,53 Cent pro Kilowattstunde überschießenden Betrag haben die Eigenverbraucher von Bestandsanlagen daher für den selbst verbrauchten Strom zu entrichten. Durch die späte Einbeziehung von Neuanlagen (vor dem 01.01.2015) in die volle Umlagepflicht können auch Anlagen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungs- bzw.- Baustadium befinden, in den Genuss der teilweisen Befreiung kommen.
Zu Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2:
Folgeänderungen.

Die folgenden von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Entschließungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)176neu, 18(9)178 und 18(9)179 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

a) Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
Ausschussdrucksache 18(9)176neu

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen für die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Für kleine Stromerzeugungsanlagen der Photovoltaik (PV) mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt (kW) und höchstens 10Megawattstunden (MWh) selbst verbrauchten Strom im Jahr (etwa ein 2-Familien-Haus-PV-Anlage) soll die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig entfallen.
2. Für kleine Anlagen der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme (KWK-Anlagen) mit einer installierten Leistung von höchstens 250 kW und höchstens 1.000 MWh selbst verbrauchten Stroms im Jahr soll die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig entfallen.
3. Eine Belastung sonstiger KWK-Anlagen mit einem bestimmten Prozentsatz der EEG-Umlage ist mit einem Junktim dahingehend zu versehen, dass diese Belastung erst nach Inkrafttreten eines novellierten KWK-Gesetzes (KWK-G) wirksam wird, bei der die Vergütungsbedingungen für die KWK so angepasst werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlagen unter Berücksichtigung der Änderungen beim EEG gewahrt bleibt.
Begründung:
Für kleine PV-Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt und höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Strom im Jahr (etwa ein 2-Familien-Haus-PV-Anlage) sollte die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig entfallen. Diese Bagatellgrenze war eigentlich Inhalt des Regierungsentwurfs zum EEG 2014, wurde jedoch in der Beschlussempfehlung des Ausschusses gestrichen. Somit droht eine Zahlungsverpflichtung von 40 Prozent der EEG-Regelumlage. Dies ist angesichts des enormen Verwaltungsaufwandes der Erhebung der EEG-Umlage für Kleinanlagen und der zu erwartenden geringen Beträge unverhältnismäßig. Zudem würde durch die Regelung der Ausbau von Solarstromanlagen gerade in diesem wichtigsten Segment der Bürgerenergien behindert. Dies gilt auch vor der Tatsache, dass der klimaschädliche Braun- und Steinkohlebergbau von der Zahlung der EEG-Umlage befreit bleiben soll.
Neue kleine KWK-Anlagen könnten durch die zusätzliche Eigenstrom-Belastung ins wirtschaftliche Aus getrieben werden. Sie rechnen sich gegenwärtig nur über die Befreiungstatbestände des Eigenverbrauchs. Als kleine KWK-Anlagen sollten Anlagen definiert werden, deren Leistung weniger als 250 kW beträgt. Bei diesen Anlagen sollte der Anspruch auf Erhebung eines Prozentsatzes der EEG-Umlage für höchstens 1.000 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Jahr entfallen. KWK-Anlagen der Leistungsklasse unterhalb 250 kW werden häufig in der Wohnungswirtschaft und im Gewerbebereich eingesetzt und leisten damit einen Beitrag zur Optimierung dezentraler Strom-Wärme-Systeme.

b) Entschließungssantrag der Fraktion DIE LINKE.
Ausschussdrucksache 18(9)178

I. Der Ausschuss stellt fest:
Die nunmehr neu geregelte Privilegierung von Unternehmen bei der Zahlung der EEG-Umlage im Rahmen der so genannten Besonderen Ausgleichsregelung schafft weiterhin unberechtigte Vorteile für etliche Firmen. Infolge dessen liegt die von den restlichen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von kleinen Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage höher als sie bei einer angemessenen Verteilung liegen müsste. Dies ist sozial ungerecht und schadet überdies der Wettbewerbsfähigkeit nicht privilegierter Unternehmen.
II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zurück zu ziehen und einen neuen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung mit folgendem Inhalt vorzulegen:
Bei einer Neuregelung der Industrie-Befreiungen von der EEGUmlage ist die internationale Wettbewerbssituation zu berücksichtigen. Dabei dürfen Arbeitsplätze nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Es sind jedoch jene Privilegien abzubauen, die mit Standortsicherung nichts zu tun haben. Unternehmen erhalten Ermäßigungen nur noch dann, wenn folgende drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:
Die Unternehmen produzieren technologiebedingt überdurchschnittlich energieintensiv. Dies muss über unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien (Strommengenschwellen, Stromintensität, Benchmarks) nachgewiesen werden. Sie sind so auszugestalten, dass ein Missbrauch verhindert wird. Dabei ist eine Degression der Privilegierung vorzusehen.
Die Unternehmen stehen mit einem relevanten Teil ihrer Produkte im Wettbewerb mit außereuropäischen Firmen, welche keinen adäquaten umweltpolitischen Regelungen unterliegen. Dabei soll sich die Bundesrepublik Deutschland an der bestehenden EU-Regelung zur Strompreiskompensation im Emissionshandel orientieren, die gegenwertig 15 Branchen enthält und durch die Kategorie Schienenbahnen zu erweitern ist.
Die Unternehmen legen einen Energieeffizienzplan vor und verpflichten sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von zwei Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien.
Privilegierte Unternehmen zahlen eine EEG-Mindest-Umlage in Höhe von 15 Prozent der Regel-Umlage.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Begründung:
Die Kosten der Energiewende dürfen nicht länger einseitig bei privaten Haushalten, Handwerksfirmen und nicht „begünstigten“ kleinen und mittleren Unternehmen abgeladen werden. An der Finanzierung muss sich künftig auch die energieintensive Industrie beteiligen.
Diese wird gegenwärtig bei Umlagen und Abgaben vielfältig entlastet; Unternehmen verdienen netto sogar leistungslos an Instrumenten wie EEG, Ökosteuer oder Emissionshandel. Diese Lastenverschiebung hat zur Folge, dass der Strompreis für andere Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich höher liegt als er müsste. Zahlten die großen Stromverbraucher demgegenüber einen angemessenen Beitrag, könnte der Strompreis sinken.
Die Bundesregierung hat jedoch mit ihrem neuen System der Industrieprivilegien im EEG unberechtigte Privilegien nicht abgebaut. Die Ermäßigungen bei derEEG-Umlage werden im Kern nur zwischen Unternehmen neu verteilt. Damit wird die Chance verspielt, die EEG-Umlage zu senken.
Bei einer Neuregelung ist die tatsächliche internationale Wettbewerbssituation von Unternehmen zu berücksichtigen.
Dabei darf jedoch Beschäftigung nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.
Die Bundesregierung würde mit ihrem Gesetzentwurf dagegen die privilegierte Strommenge konstant halten oder sogar ausweiten. Die angewandten - zu umfangreichen - Branchenlisten werden in Verbindung mit großzügigen unternehmensspezifischen Zugangskriterien und Umlagebelastungs-Deckeln dazu führen, dass die Zusatzkosten für nichtprivilegierte Endkunden nicht sinken, sondern ggf. sogar weiter steigen.
Unternehmen sollen Ermäßigungen bei der EEGUmlage künftig jedoch nur dann erhalten, wenn drei Kriterien zusammen erfüllt sind: Erstens, sie produzieren trotz einer Produktion nach „Stand der Technik“ technologiebedingt überdurchschnittlich energieintensiv.
Zweitens, sie stehen mit einem relevanten Teil dieser Produkte im Wettbewerb mit außereuropäischen Unternehmen, welche keinen adäquaten umwelt-/energiepolitischen Regelungen unterliegen, die kostenrelevant sind. Drittens, sie verpflichten sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von zwei Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien. Im Hinblick auf die ermäßigte EEG-Umlage scheint eine Orientierung an der existierenden Branchenliste der EU für die Strompreiskompensation sinnvoll, welche im Kontext des Europäischen Emissionshandelssystems erarbeitet wurde. Mit der neuen Liste würde die Zahl der von den Privilegierungsregelungen erfassten Industriesektoren von 168 im EEG 2011 auf 15 sinken. Sehr stromintensiven Sektoren (Stahl, Chemie, Nicht-Eisenmetalle etc.) würden auch weiterhin in den privilegierten Bereich fallen. Schienenbahnen, die nicht in der EU-Liste enthalten sind, sollten allerdings als 16. Branche weiterhin in der Ausgleichregelung bleiben, um einen Anstieg der Fahrpreise zu verhindern.
Zusätzlich sind unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien notwendig, da ansonsten - bei einer reinen Sektoren-Zuordnung - zwar etliche Unternehmen aus der Privilegierung herausfallen würden, dafür aber viele andere hineinkommen, welche die Unterstützung nicht benötigen. Unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien könnten Strommengenschwellen oder Stromintensitäten sein. Ferner wäre es sinnvoll die Privilegien an Benchmarks zu binden und/oder eine Degression der Privilegierung einzuführen.
Im Rahmen einer solchen Reform muss zudem der Selbstbehalt der Unternehmen erhöht werden, damit Firmen netto – d.h. nach Gegenrechnung von Strompreis senkenden Effekten des EEG - nicht mehr vom EEG profitieren. Entsprechend den EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen sollte die Mindest-EEG-Umlage darum 15 Prozent der Gesamtumlage betragen.

c) Entschließungssantrag der Fraktion DIE LINKE.
Ausschussdrucksache 18(9)179

Der Bundestag wolle beschließen:
1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem auf die gerade beschlossenen Ausbaukorridore für den Zubau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen verzichtet wird.
2. Der bereits bestehenden Ausbaudeckel von insgesamt 52 Gigawatt für Solaranlagen ist aus dem EEG zu streichen.
3. Bei der Verstromung von Biomasse ist der Fokus auf Abfall- und Reststoffe zu legen, ohne Energiepflanzen völlig auszuschließen. Überdies sollte der verbleibende Biomasseanbau umgestellt werden: In Biogasanlagen sollen mindestens 60 Masseprozent Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden. Für die verbleibenden 40 Prozent sind folgende ökologische Standards einzuhalten: maximal 30 Masseprozent am Gesamteinsatz von einer Fruchtart, Verzicht auf Gentechnik und Verbot des Umbruchs von Dauergrünland. Für Mais wird nur noch die Grundvergütung gezahlt. Die Förderregeln für Bio-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gasanlagen sollen ferner einen systemdienlichen Betrieb ermöglichen. Darum ist unter anderem der Flexibilisierungsbonus weiter zu zahlen. Zudem ist der Zubau an installierter Leistung nicht wie geplant auf 100 MW jährlich, sondern auf 200 MW Bemessungsleistung pro Jahr zu begrenzen.

Begründung
Der Aufbau eines vorrangig dezentralen regenerativen Stromsystems mit einer breiten Erzeugungsvielfalt muss Ziel der Energiewende sein. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Ausbaudeckel bzw. - korridore bremsen hingegen die Energiewende ab. Der Betrieb von Windkraftanlagen an Land ist die derzeit günstigste Form der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Dieser „Billigmacher der Energiewende“ muss weiter angemessen gefördert werden statt den Ausbau auf jährlich 2,5 Gigawatt (GW) zu deckeln.
Bei der Solarenergie - ehemals sehr kostenintensiv - liegt die Einspeisevergütung für neue Photovoltaik-Anlagen heute auf einem Niveau, das vergleichbar ist mit Erzeugungskosten bei Neuinvestitionen in konventionelle Kraftwerke. Es wäre absurd, den Zubau von Solarenergie gerade jetzt, wo sie nicht mehr der Kostentreiber ist, auf 2,5 GW im Jahr zu begrenzen. Darum ist auch der bereits bestehenden Ausbaudeckel von insgesamt 52 GW für Solaranlagen aus dem EEG zu streichen.
Bei der Bioenergie ist zum Schutz von Ernährungssicherheitund biologischer Vielfalt ein Fokus auf Abfall- und Reststoffe sinnvoll. Dennoch sollte mit den Vorgaben zu den Mindest- und Höchstanteilen ein angemessener Einsatz von Energiepflanzen möglich sein. Beispielsweise sollte der verbleibende Biomasseanbau umgestellt werden von großflächigen Mais- Monokulturen auf Mischkulturen und ökologisch höherwertige Gewächse wie Blühpflanzen. Der Einsatz von Gentechnik ist zu verbieten. Im Falle von Biogasanlagen ist zudem ein systemdienlicher Betrieb anzureizen. Strom aus Biogasanlagen ist regelbar und sollte deshalb ein schwankendes Stromangebot ausgleichen und Systemdienstleistungen erbringen.
Dafür wird jedoch bei angenommener gleicher produzierter Strommenge eine höhere installierte Leistung benötigt. Nur so können Nachfragespitzen schnell abgefahren werden, während zu Zeiten eines hohen Stromangebots die Gasmotoren der Biogasanlagen ihre Produktion von Elektrizität reduzieren oder einstellen können. Darum ist eine Erhöhung des geplanten Ausbaudeckels von jährlich 100 MW auf 200 MW Bemessungsleistung angemessen. Die dadurch produzierte Strommenge wird sich durch die Flexibilisierung der Fahrweise im Vergleich zu einem 100-MW-Deckel kaum erhöhen - und damit auch nicht der Nutzungsdruck auf die Natur. Die Speicherung von Biogas im Erdgasnetz erhöht die Flexibilitätsoptionen der Biomasse. Deshalb soll der Einspeisebonus erhalten bleiben.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksachen 18(9)170 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungssantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)170

Der Bundestag wolle beschließen:
I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das erfolgreichste und wirksamste Klimaschutzinstrument. Der Ökostromausbau vermeidet jährlich den Ausstoß von rund 100 Mio. Tonnen des Klimagases Kohlendioxid. Zugleich ist das EEG industriepolitisch enorm erfolgreich. Es führt zur Modernisierung der deutschen Energieinfrastruktur und macht sie zukunftsfähig. Und es hat einen immensen Innovations- und Effizienzschub ausgelöst, durch den eine neue Branche und tausende Jobs in Maschinenbau und Handwerk entstanden sind.
Es muss reformiert werden, um die Energiewende und die Erneuerbaren in die Phase der Systemdurchdringung zu bringen. Aber der Gesetzentwurf der Bundesregierung überzeugt nicht. Klimaschutz und Energiewende drohen durch die Novellierung behindert zu werden.
Die aktuelle EEG-Novelle schwächt die Rolle des EEG als erfolgreichstes Klimaschutzinstrument in Deutschland und zerstört Planungs- und Investitionssicherheit. Die Ökostrom-Förderung muss darauf ausgerichtet werden, neben dem auslaufenden Atomzunehmend auch Kohlestrom durch erneuerbar erzeugten Strom zu ersetzen. Dies wird durch die vorgesehene Absenkung des Ausbauziels für Erneuerbare im Stromsektor auf voraussichtlich 35 Prozent am Strommix bis 2020 nicht erreicht. Damit wird der Zubau von Ökostromanlagen deutlich aus-gebremst.
Diese Wirkung der EEG-Novelle wird noch verstärkt, wenn die parallel zum EEG beratene neue Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch in Kraft treten sollte. Hier hat die bayerische Landesregierung in der Koalition durchgesetzt, dass die Bundesländer künftig im Alleingang Mindestabstände von neuen Windkraftanlagen zu Gebäuden erlassen dürfen – sowohl für Neuprojekte als auch für bereits genehmigte Windkraftanlagenflächen. Damit droht zumindest in Bayern der Kahlschlag für den Windkraftausbau.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Besonders problematisch ist die neu eingeführten Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage („Sonnensteuer"), die insbesondere Betreiber von Solaranlagen und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) trifft. Sie wird den Zubau abwürgen und dazu führen, dass der Ausbaukorridor von 2.500 MW jährlich bei Solarstrom sowie das Ziel bis 2020 25 Prozent des Stroms aus KWK-Anlagen zu erzeugen weit verfehlt werden. Es ist widersinnig den Ausbau von Erneuerbaren und der hocheffizienten KWK einerseits gesetzlich zu fördern, ihn durch die Belastung beim Eigenstromverbrauch dann aber wieder auszubremsen. Anders bei den Großkraftwerken: Sie können den selbstverbrauch-ten, klimaschädlichen Kohlestrom weiterhin nutzen, ohne dafür ihren Anteil an der EEG-Umlage zu bezahlen. Diese Benachteiligung von Genossenschaften, sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen ist ungerecht, wettbewerbspoltisch verfehlt und klimapolitisch kontraproduktiv.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur EEG-Reform gefährdet massiv die Zukunft der Bürgerenergien. Rund die Hälfte der in Deutschland installierten Ökostrom-Leistung wurde von Privathaushalten und Landwirten errichtet. Sie sind damit die eigentlichen Treiber der Energiewende. Diesen Menschen auch künftig Planungssicherheit zu geben ist entscheidend, um die dynamische Entwicklung des Ökostromausbaus zu erhalten. Zwar ist es ein wichtiger Erfolg, dass die Länder im Abstimmungsprozess zur EEG-Novelle Verbesserungen bei der Windkraft-Förderung an Land durchsetzen konnten. Doch werden über die praxisfremde Stichtagsregelung sowie die Einführung des „atmenden Deckels" beim Windkraftausbau neue Unsicherheitsfaktoren geschaffen, die die Planung und Realisierung von Investitionsvorhaben behindern. Mit der für 2017 vorgesehenen Umstellung auf Ausschreibungsmodelle zur Festlegung der Vergütungshöhe wird die Verunsicherung forciert. Es ist zu befürchten, dass mit den Bürgerenergien ausgerechnet die Träger der Energiewende vom Markt gedrängt werden.

Verstärkt wird dieser Effekt durch die verpflichtende Direktvermarktung für alle Ökostromerzeuger. Diese erhöht den Aufwand und damit die Kosten und macht die Anlagenbetreiber abhängig von wenigen Stromhändlern. Für eine echte Marktintegration müsste der Endkundenmarkt für Ökostrom geöffnet werden. Doch auch hier geht die Novelle in die falsche Richtung. Sie streicht mit dem Grünstromprivileg die Grundlage des bisherigen Grünstrommarktes, schafft aber keine Alternative. Folglich wird es in Deutschland nicht mehr möglich sein, heimischen Ökostrom direkt zu beziehen. Ein neues Ökostrom-Vermarktungsmodell wäre jedoch dringend erforderlich, um Stromverbrauchern kostengünstig und umweltfreundlich mit Strom versorgen und Ökostromerzeugern einen Markt außerhalb des EEG-Regimes zu eröffnen.

Dazu kommt, dass auch die vor allem von Landwirten und kleineren Unternehmen betriebene Bioenergie mit einem ganzen Bündel an Verschlechterungen konfrontiert wird. Der Biomasse-Ausbau wird gedeckelt, die Vergütung deutlich gekürzt. Zubau wird es unter diesen Bedingungen kaum mehr geben. Dabei brauchen wir nachhaltig und naturverträglich genutzte Bioenergie zum Aus-gleich der schwankenden Wind- und Solarenergie. Doch der Gesetzentwurf lässt diese stabilisierende Funktion der Bioenergien außer Acht und zielt offensichtlich darauf ab, den Zubau abzuwürgen.

Und nicht zuletzt scheitert der Gesetzentwurf an der Aufgabe, die Kosten des Ökostromausbaus fair zu verteilen. Der Gesetzentwurf weitet die Ausnahmeregelungen für die Industrie gegenüber den bisher schon überbordenden Ausnahmen weiter aus. Knapp 90 Prozent des produzierenden Gewerbes können zukünftig Anträge auf Ausnahmen von der EEG-Umlage stellen. Dazu zählen absurde Beispiel wie Hersteller von Waffen und Munition, Panzerschmieden und Frucht- und Gemüsesafthersteller. Damit wird es die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel angekündigte Entlastung für Privatkunden und Mittel-stand um bis zu einer Milliarde. Euro pro Jahr nicht geben. Erforderlich wäre dazu das Gegenteil: Ein Abschmelzen der Industrieausnahmen durch die Kon-zentration auf tatsächlich energie- und außenhandelsintensive Unternehmen. Eine passende und EU-konforme Grundlage wäre die EU-Strompreiskompensationsliste, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind.

Der Bundestag spricht sich für eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs für eine EEG-Novelle aus, da diese den Kernzielen Klimaschutz, Planungssicherheit und faire Kostenverteilung nicht entspricht und zudem die treibenden gesellschaftlich Kräfte für eine Umstellung auf erneuerbare und dezentral erzeugte Energien behindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- *die Begrenzung des Ausbaus von Ökostrom auf 35 – 45 % bis 2025 bzw. 55 Prozent bis 2035 zu streichen;*
- *die Eigenstromreglung im EEG nach Klimaschutzgesichtspunkten auszurichten und dazu*
- *Eigenstrom aus erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;*
- *so genannte „Mieterstrommodelle", bei denen die lokale Versorgung von Mietshäusern mit umweltfreundlichem Strom z. B. aus Solaranlagen ohne Inan-*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

spruchnahme des öffentlich Stromnetzes erfolgt, dem Eigenstrom aus erneuerbaren Energien und KWK gleichzustellen und ebenfalls weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;
den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belasten;
für eine faire Kostenverteilung des Ökostromausbaus zu sorgen und dazu
die Besondere Ausgleichsregelung auf tatsächlich energie- und außen-handelsintensive Unternehmen zu beschränken;
eine Regelung analog zur EU-Strompreiskompensationsliste umzusetzen, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind;
die Bürgerenergien bei der Marktintegration abzusichern und dazu
auf die Einführung von Ausschreibungsmodellen ab 2017 zu verzichten und stattdessen ausschließlich ergebnisoffene Pilotvorhaben durchzuführen, die nach Abschluss einer breiten Bewertung unter Einbeziehung von Bundestag und Bundesrat unterzogen werden;
die verpflichtende Direktvermarktung so nicht umzusetzen, sondern ins-besondere die Bagatellgrenze, so wie in der EU-Beihilfeleitlinie geregelt, bei PV-Anlagen auf 500 kW sowie bei Windkraft auf 3 MW bzw. Wind-parks bestehend aus drei Windenergieanlagen anzuheben und die Min-destvergütung bei Ausfall des Direktvermarkters auf 90 % der regulären Vergütungshöhe zu erhöhen;
die direkte Vermarktung von in Deutschland erzeugten Ökostrom an Endkunden zu ermöglichen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung für ein Ökostrom-Vermarktungsmodell ins EEG einzufügen;
Biomasseanlagen entsprechend ihres breiten Nutzens für die Stabilisierung der Stromversorgung zu fördern und dazu
den jährlichen Ausbaukorridor von 100 auf 250 MW installierter Leistung anzuheben;
für eine auskömmliche Vergütung zu sorgen, insbesondere indem die Vergütung für Einsatzstoff-Vergütungsklasse grundsätzlich beibehalten und ökologisch so optimiert wird, dass die Verwendung von Mais ausgeschlossen, Bioenergie aus umweltschonend erzeugten Rohstoffen aber weiterhin wirtschaftlich erzeugt werden kann,
bei der Gewährung der Flexibilitätsprämie die volle Stromerzeugung als Bemessungsgrundlage anzulegen;
bei der Übergangsregelung die Stichtagsregelung zum 23.01.2014 zu streichen und stattdessen alle bis zum 31.12.2014 in Betrieb genommenen Windkraftanlagen noch nach dem EEG 2012 zu vergüten.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Vorlagen zu a bis d in seiner 15. Sitzung am 24. Juni 2014 abschließend beraten.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten den Antrag auf Vertagung der abschließenden Beratung. Sie begründeten dies damit, dass die dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf A.-Drs. 18(9)157 zugrundeliegende Formulierungshilfe erst im Laufe des Vormittags des 24. Juni 2014 den Oppositionsfraktionen zugeleitet worden sei. Der zweihundertseitige Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf A.-Drs. 18(9)157 sei sogar erst kurz vor Beginn der abschließenden Sitzung am 24. Juni 2014 eingebracht worden. Es habe damit nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden, die Formulierungshilfe bzw. den Änderungsantrag inhaltlich hinreichend zu prüfen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Vertagung.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten ferner den Antrag auf Durchführung einer weiteren Anhörung. Sie begründeten dies mit den nach ihrer Auffassung ganz wesentlichen Änderungen durch den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag auf A.-Drs. 18(9)157.

Die Koalitionsfraktionen lehnten die Durchführung einer weiteren Anhörung mit der Begründung ab, das Anhörungsrecht der Oppositionsfraktionen sei verbraucht, da zu den überwiesenen Vorlagen bereits eine zweiteilige Anhörung durchgeführt worden sei und mit dem Änderungsantrag kein neuer Verhandlungsgegenstand eingeführt werde.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Durchführung einer weiteren Anhörung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 18(9)157 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ferner brachte die Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksachen 18(9)172 bis 18(9)175 und 18(9)177 fünf Änderungsanträge ein.

Weiterhin brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 18(9)165 bis 18(9)169 und 18(9)171 sechs Änderungsanträge ein.

Weiterhin brachte die Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksachen 18(9)176neu, 18(9)178 und 18(9)179 drei Entschließungsanträge ein.

Weiterhin brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)170 einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** machten deutlich, dass mit der Gesetzesnovelle die Energiewende konsequent vorangetrieben werden soll. Die Reform werde für mehr Kosteneffizienz beim Ausbau der erneuerbaren Energien sorgen und damit den Kostenanstieg durch die EEG-Umlage dämpfen. Erstmals werde ein Ausbaupfad von Wind-, Solar- und Biomasseanlagen festgelegt, insgesamt solle so der Anteil von erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung laut Gesetz auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. Diese Regelungen ermöglichen einen Einstieg in eine effektive Mengensteuerung und eine bessere Abstimmung zwischen dem Netzausbau und dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Einspeisevergütungen würden dort angepasst, wo sinkende Investitionskosten zu verzeichnen seien. Darüber hinaus begrüßten die Fraktionen, dass die Betreiber von größeren Neuanlagen ihren Strom künftig selbst vermarkten müssen, um die erneuerbaren Energien langfristig in den Strommarkt zu integrieren. Stufenweise sollen bis 2017 auch kleinere Anlagen in die Direktvermarktung einbezogen werden. Spätestens ab 2017 solle die Förderhöhe für Erneuerbare Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Damit werde ein Systemwechsel eingeleitet.

Durch die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung werde auch weiterhin die notwendige Entlastung der energieintensiven Industrien ermöglicht. Dies sei ein wichtiges Signal für den Industriestandort Deutschland und die rund 800.000 Beschäftigten in den energieintensiven Unternehmen und in den verbundenen industriellen Wertschöpfungsketten. Die Besondere Ausgleichsregelung solle auf solche Unternehmen beschränkt werden, die aufgrund ihrer Wettbewerbssituation darauf angewiesen sind.

Bei der Eigenstromerzeugung, die bislang von der EEG-Umlage befreit war, werden zukünftig neue Anlagen an der EEG-Umlage prozentual beteiligt. Damit würden die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf möglichst viele Schultern verteilt und die überhöhten Einspareffekte zu Lasten der Allgemeinheit einschränkt. Für bestehende Anlagen gelte jedoch umfassender Bestandsschutz.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob ein hohes Ausbautempo im Ökostrombereich und drastische Kostensenkungen für Neuanlagen hervor, die nur durch das EEG möglich gewesen seien. Der Vorrang für Ökostrom, verlässliche Einspeisevergütungen und starke Innovationsanreize hätten sich als richtig erwiesen. Andere Modelle der Förderung erneuerbarer Energien (Mengensteuerung, Ausschreibungen, Auktionen) seien dagegen im Ausland gescheitert oder brächten deutlich schlechtere Ergebnisse. Entsprechend gelte das EEG als Vorbild und werde von mittlerweile über 50 Ländern nachgeahmt.

Die Bundesregierung wolle nun merkwürdigerweise den Weg des Scheiterns statt des Erfolgs gehen. Zwingende Direktvermarktung und Ausschreibungen würden die Energiewende aber eher abbremsen als befördern. Sie wolle nun sogar den Einstieg in die Direktvermarktung verschärfen, indem der 250-kW-Stufe im Jahr 2016 wegfalle. Verschärfend sei auch der Wegfall der Vergütungen bei negativen Börsenstrompreisen ab 6 Stunden.

Eines der Hauptziele der Reform sei eine gerechtere Verteilung der Kosten der Energiewende gewesen. Das sei aber gründlich misslungen. Unter anderem weil die Privilegien der Industrie weitgehend unangetastet blieben. Sie verteilten sich nur geringfügig anders. Evtl. würde die Industrie als Ganzes sogar zusätzlich entlastet, da nun gegenüber dem Regierungsentwurf die Mindestumlage für die NE-Metall-Branche halbiert werde. Kohlekraftwerke und Tagebaue würden von der Zahlung der Umlage weiterhin befreit bleiben, gleichwohl Minister Gabriel anderes angekündigt hätte. Dafür aber werde durch die Novelle die Energiewende abgebremst durch einen rigiden Ausbaukorridor, insbesondere bei Photovoltaik und Biomasse. Das bringe die mittel- und langfristigen Ziele Deutschlands im Klimaschutz und für den Ausbau erneuerbarer Energien in Gefahr.

Die Bundesregierung wolle die naturgemäß fluktuierende Einspeisung aus Sonne und Wind zudem an die Börse zwingen. Diese Erzeugung könne jedoch kaum auf Marktsignale reagieren. In der Folge könnten geringere Sicherheiten bei den Einnahmen zu höheren Finanzierungskosten von Ökostrom-Anlagen bei den Banken führen.

Der Vorschlag verkehre außerdem eine vernünftige Hierarchie in der Energiewende in ihr Gegenteil. Künftig sollten sich regenerative Anlagen an die kon-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ventionelle Erzeugung anpassen, und nicht umgekehrt, die sei „Energiewende absurd“. Überdies werde die ab 2017 vorgesehene Ausschreibung der Ökostrom-Förderung großen finanzstarken Akteuren in die Hände spielen. Der Plan sei ein Angriff gegen die Bürgerenergien.

Aus diesen Gründen habe die LINKE einen eigenen Antrag sowie Änderungs- und Entschließungsanträge eingebracht. Für eine gerechtere Kostenverteilung sollten jene Privilegien abgebaut werden, die mit Standortsicherung nichts zu tun hätten. Auf die vorgesehene Verpflichtung zur Direktvermarktung von EEG-Strom sei genauso zu verzichten, wie auf die geplanten Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe ab 2017.

Bei der Verstromung von Biomasse sei der Fokus auf Abfall- und Reststoffe zu legen, allerdings ohne Energiepflanzen völlig auszuschließen, wie es die Bundesregierung will. Überdies solle der verbleibende Biomasseanbau umgestellt werden: In Biogasanlagen sollten mindestens 60 Masseprozent Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden. Für die verbleibenden 40 Prozent sind ökologische Standards einzuhalten.

Der Deckel für Biogas soll auf 200 MW Bemessungsleistung jährlich angehoben werden. Schließlich bedeutet Flexibilisierung mehr installierte Leistung bei weniger Jahresstunden. Unter dem Strich würde der Druck auf die Flächen nicht weiter zunehmen.

Die von der LINKEN geforderten Maßnahmen jenseits der EEG-Novelle flankieren die Energiewende im Strombereich sozialpolitisch. Ziel sei es einerseits, Energiearmut zu verhindern sowie Haushalte bei Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen, und andererseits Verbraucherinnen und Verbraucher in angemessener Weise von ökologisch wenig wirksamen oder anderweitig ungerechtfertigten Belastungen zu befreien. Dies sei ein Gebot der Gerechtigkeit und werde zudem die Akzeptanz der Energiewende erhöhen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen rügte die verspätete Vorlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf und machte deutlich, dass eine sachlich gebotene und angemessene Beratung des Gesetzesvorhabens vor diesem Hintergrund nicht möglich sei. Es seien neue Fragenkomplexe aufgetaucht, die zunächst in einer zeitnahen öffentlichen Anhörung mit Experten zu klären seien. Ein entsprechender Antrag (Ausschussdrucksache 18(9)180) wurde dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach dessen Ablehnung erklärte die Fraktion, sie sehe die Minderheitenrechte beschnitten und werde deshalb den Ältestenrates anrufen.

Inhaltlich wurden unter Bezugnahme auf die am Nachmittag versandten Formulierungshilfen des Bundeswirtschaftsministeriums unter anderem die Einführung einer neuen Öffnung des EEG-Vergütungssystems für Anlagen in EU-Nachbarstaaten, der Streichung der EEG-Vergütung während längerer Phasen negativer Strompreise sowie der Eigenstromregelung kritisiert. Letztere gefährde den Solarenergieausbau massiv. Darüber hinaus seien neue und umfassende Verordnungsermächtigungen, etwa zur Besonderen Ausgleichsregelung, aufgenommen worden, die wesentliche Teile dieses zentralen Mechanismus einer parlamentarischen Kontrolle entziehe. Insgesamt werde der Gesetzentwurf zu einem deutlichen Rückgang des Ausbaus erneuerbarer Energien führen und die ungerechte Verteilung zu Lasten von Privatkunden und Mittelstand zementieren.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 18(9)157.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18(9)172.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18(9)173.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18(9)174.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18(9)175.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18(9)177.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(9)165.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(9)166.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(9)167.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(9)168.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(9)169.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(9)171.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1449 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1572 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(9)176neu.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(9)178.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(9)179.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)170.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/1331 zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/1304, 18/1573 der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Durch den vom Ausschuss angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werden neue Paragrafen in das EEG eingefügt. Infolge dessen wird das EEG neu nummeriert. Die Neunummerierung führt zu zahlreichen Folgeänderungen; diese werden nachfolgend nicht einzeln begründet.

Zu Artikel 1 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die nachfolgenden Änderungen angepasst (Folge-änderungen).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 6 EEG 2014 (neu)

Der neue Absatz 6 beschreibt den Grundsatz, dass künftig auch Erfahrungen mit den Kooperationsmechanismen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/28/EG) gesammelt werden sollen. Zu diesem Zweck sollen zunächst die Pilotausschreibungen für die PV-Freiflächenanlagen teilweise europaweit geöffnet werden; dasselbe gilt auch für die an-schließenden Ausschreibungen, die durch die Novelle des EEG im Jahr 2016 eingeführt wer-den sollen. Damit sollen die Kooperationsmechanismen der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt und Erfahrungen gesammelt werden, um eine intensivere grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten auf der Basis völkerrechtlicher Vereinbarungen und des Prinzips der gegenseitigen Kooperation zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 § 4 EEG 2014

§ 4 EEG 2014 wird neu strukturiert. Gleichzeitig wird der Geltungsbereich des Gesetzes klarer formuliert.

Gegenwärtig besteht Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Geltung des EEG für Anlagen, die sich nicht ausschließlich im Bundesgebiet befinden. Insbesondere bei der Wasserkraft gibt es Fälle, in denen sich Teile der Anlage im Ausland befinden (Grenzwasserkraftanlagen). Wie vom Bundesgerichtshof kürzlich bestätigt, ist im EEG von einem weiten Anlagenbegriff aus-zugehen (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12). Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Stromerzeugungseinrichtung, sondern auch die übrigen zur Stromerzeugung notwendigen Einrichtungen wie etwa die Wehranlage Teil der Anlage im Sinne des § 5 Nummer 1 EEG 2014 sind. Die Formulierung des Regierungsentwurfs lässt offen, ob der Geltungsbereich des EEG eröffnet ist, wenn sich unter Zugrundelegung dieses weiten Anlagenverständnisses nur ein Teil der Anlage im Bundesgebiet befindet. Dies ist mit Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Förderfähigkeit des in der Anlage erzeugten Stroms verbunden.

Deshalb soll mit der Neufassung des § 4 EEG 2014 der Geltungsbereich dahingehend geregelt werden, dass das EEG für Anlagen gilt, wenn und soweit ihre Stromerzeugung im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt. Maßgeblich ist da-mit der Ort der Stromerzeugung, d.h. die Belegenheit des Generators. Befindet sich dieser im Geltungsbereich des EEG, ist es unschädlich, wenn z.B. die Ausleitung des Wassers im Ausland erfolgt. Befinden sich Stromerzeugungseinheiten, die nach dem weiten Anlagenbegriff eine Anlage bilden, teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Bundesgebiets, gilt das EEG nur für die Stromerzeugungseinheiten, die sich im Bundesgebiet befinden.

Zu berücksichtigen ist, dass völkerrechtliche Verträge Vorgaben enthalten können, welche Stromanteile der Wasserkraftnutzung an Grenzflussläufen welchem Staat zuzuordnen sind. Wie schon in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EEG 2012 aus-geführt, gehen die auf solchen Verträgen beruhenden Konzessionen oder Bewilligungen als speziellere Normen dem EEG vor, so dass in diesen Fällen eine Förderung durch das EEG ungeachtet des Orts der Stromerzeugung in dem Umfang nicht möglich ist, wie der Strom nicht der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnen ist (BT-Drucks. 16/8148, S. 38).

§ 4 EEG 2014 (neu) bestimmt demnach den räumlichen Geltungsbereich für die Anlagen im Sinne des § 5 Nummer 1 EEG 2014. Darüber hinaus ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Rechtssystem, dass sich die übrigen Regelungen des Gesetzes, die sich nicht unmittelbar auf diese Anlagen beziehen (z.B. die Regelungen zum Einspeisemanagement bei KWK-Anlagen), räumlich auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

Der übrige Regelungsgehalt des § 4 EEG 2014 in der Fassung des Regierungsentwurfs entfällt. Er hat durch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

die neuen §§ 1 bis 3 EEG 2014 seine Bedeutung verloren.

Zu Artikel 1 § 5 EEG 2014

In Nummer 12 wird der Begriff des Eigenversorgers durch den Begriff der Eigenversorgung ersetzt. Damit wird nicht mehr auf die Person abgestellt, sondern auf die Eigenversorgung mit Strom. In der Folge gibt es eine einheitliche Definition des Begriffs der Eigenversorgung für alle Neuanlagen. Für Bestandsanlagen gelten nach § 61 Absatz 3 und 4 EEG 2014 inhaltlich die Regelungen des EEG 2012 bzw. EEG 2009 weiter. Inhaltlich greift Nummer 12 die An-forderungen auf, die bisher in § 58 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 des Regierungsentwurfs zum EEG 2014 geregelt waren. Neue Anforderungen enthält die Vorschrift nicht.

Des Weiteren wird mit der neuen Nummer 32 die Definition des Begriffs „Umwandlung“ ergänzt. Durch die Einfügung dieser neuen Nummer muss zudem die weitere Nummerierung des § 5 EEG 2014 angepasst werden; dies bedingt verschiedene Folgeänderungen. Der Begriff der Umwandlung, wie er in den §§ 64 Absatz 4 und 67 EEG 2014 verwendet wird und auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zurückgeht, ist weiter als im Umwandlungsgesetz. Erfasst sind auch Singularsukzessionen, wie sie bei Unternehmenskäufen oft vorgenommen werden. Bezogen auf die Besondere Ausgleichsregelung ist z.B. die Übertragung von Vermögensgegenständen aus einer Insolvenz ein häufiger Praxisfall.

Schließlich wird in der Definition des Begriffs „Unternehmen“ in Nummer 34 (neu) die Ausnahme für die verbundenen Unternehmen gestrichen. Dies dient der Klarstellung der Antrags-berechtigung von Konzernunternehmen. Der Begriff erfasst juristische Personen, die rechtsfähig sind, ebenso wie kommunale Eigenbetriebe und Gesellschaftsformen, denen Rechtsfähigkeit zugesprochen wird, ohne dass ihnen der Status einer juristischen Person zugebilligt wird. Nicht erfasst sind Einzelkaufleute, Freiberufler und Gewerbetreibende. Diese Änderung wurde von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Bundesrat vorgeschlagen.

Wie auch bisher wird als Unternehmen die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit angesehen, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht. Im Bereich von Konzernen ist daher auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit abzustellen. Da die Definition die Rechtspersönlichkeit des „Unternehmens“ voraussetzt, können Konzerne in ihrer Gesamtheit nicht erfasst sein, denn ihnen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

Ob ein Unternehmen vorliegt, ist weiterhin auf der Grundlage einer Einzelfallwürdigung zu entscheiden, die sämtliche Umstände berücksichtigt.

Zu Artikel 1 § 8 Absatz 2 EEG 2014

Mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderung in § 8 Absatz 2 EEG 2014 reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des BGH vom 10. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 362/11). Nach dem BGH-Urteil besteht ein Wahlrecht des Anlagenbetreibers für den Verknüpfungspunkt dann nicht, wenn „die dem Netzbetreiber hierdurch entstehenden Kosten nicht nur unerheblich über den Kosten eines Anschlusses an dem gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes liegen“. In der Fassung des Gesetzentwurfs war jedoch nicht eindeutig, welche Mehrkosten berücksichtigt werden sollen. Die Änderung in § 8 Absatz 2 EEG 2014 stellt nunmehr klar, dass die durch das Wahlrecht zusätzlich entstehenden Mehrkosten beim Netz-betreiber entscheidend sind. Eventuelle Mehrkosten beim Anlagenbetreiber oder bei Dritten finden demnach keine Berücksichtigung, wie dies auch vom BGH entschieden worden ist.

Zu Artikel 1 § 11 EEG 2014

Die Änderung in Absatz 1 berichtigt einen Fehler des Regierungsentwurfs: Die Änderung stellt sicher, dass Strom aus erneuerbaren Energien in allen Vermarktungsformen den europarechtlich gesicherten Abnahmevorrang genießt. Dies schließt die sonstige Direktvermarktung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 ein, die bislang an dieser Stelle im Regierungsentwurf nicht erwähnt gewesen ist.

Absatz 4 wird im Zuge des § 24 EEG 2014 (neu) geändert: Der Förderausschluss bei neuen Anlagen im Falle länger anhaltender negativer Börsenpreise kann sich auch auf Anlagen in der Ausfallvermarktung auswirken und es ggf. erforderlich werden lassen, dass diese Anlagen ab-geregelt werden müssen. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies den Netzbetreibern ermöglicht werden soll, wird geprüft und ggf. im Rahmen einer Novelle der Ausgleichsmechanismusverordnung umgesetzt, deren Ermächtigung insofern erweitert wird (§ 91 Nummer 2 EEG 2014).

Zu Artikel 1 § 12 Absatz 4 EEG 2014

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Änderung berichtigt einen Verweisfehler, der sich sowohl im geltenden EEG als auch im Regierungsentwurf befindet; der Verweis auf das KWK-Gesetz wird insofern an die letzte KWKG-Novelle angepasst.

Zu Artikel 1 § 20 Absatz 2 EEG 2014

Mit der Änderung des Absatz 2 wird die Möglichkeit der anteiligen Veräußerung in verschiedenen Veräußerungsformen, die bislang in § 33f EEG 2012 geregelt ist, im EEG 2014 fortgeführt. Aufgrund der Hinweise mehrerer Marktakteure ist anzunehmen, dass auch weiterhin ein praktisches Bedürfnis für die anteilige Direktvermarktung besteht. Möglich ist sowohl die an-teilige Direktvermarktung des Stroms aus einer einzelnen Anlage als auch – wie bisher in der Praxis durchaus üblich – die anteilige Direktvermarktung von mehreren über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechneten Anlagen.

Mit § 20 Absatz 2 EEG 2014 wird nur die bisherige Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung erhalten. Da die Ausfallvermarktung hierzu nicht zählt, ist sie von den Wechselmöglichkeiten ausgenommen.

Zu Artikel 1 § 21 EEG 2014

In Absatz 2 wird die neue Nummer 3 eingefügt. Sie erstreckt die Wechselfristen nach Ab-satz 1 auf Änderungen der anteiligen Veräußerung nach § 20 Absatz 2 EEG 2014. Außerdem wird der bisherige Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 gestrichen, da die darin enthaltene Regelung nicht erforderlich ist: Die unverschuldete Bilanzierung von Ausgleichsenergie in einem Marktprämien-Bilanzkreis ist bereits durch § 35 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2014 geregelt.

Absatz 3 wird neu gefasst und Absatz 4 gestrichen, um den Netzbetreibern keine zusätzlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Es soll hier kein zusätzlicher Bürokratieaufwand geschaffen werden. Es wird erwartet, dass die Bundesnetzagentur die bestehende Festlegung zu Markt-prozessen für Einspeisestellen (Strom) (Az.: BK6-12-153) auf Basis ihrer Festlegungskompetenz in § 85 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2014 bis spätestens Mitte 2015 an das EEG 2014 anpassen wird. Zwischenzeitlich gilt die derzeitige Festlegung fort. Bis zum Inkrafttreten der angepassten Festlegung wird es außerdem erforderlich sein, eine Übergangslösung für die Praxis zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass die Bundesnetzagentur zügig eine solche Übergangslösung unter Einbeziehung der Verbände der betroffenen Marktakteure entwickelt. Anlagenbetreiber haben bei der Mitteilung von Wechseln nach § 21 EEG 2014 die Vorgaben der jeweils geltenden Festlegung (sowie der Übergangslösung für die Praxis) einzuhalten.

Zu Artikel 1 § 23 Absatz 4 EEG 2014

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu dem neuen § 24 EEG 2014 (siehe so-gleich).

Zu Artikel 1 § 24 EEG 2014 (neu)

Aufgrund der Anforderungen in den Randnummern 125 Satz 2 Buchstabe c und 126 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission wird ein neuer § 24 EEG 2014 eingeführt, der die Verringerung der Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen regelt.

Nach Absatz 1 reduziert sich der anzulegende Wert auf null, wenn die Preise für Stundenkontrakte am Spotmarkt der EPEX Spot an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ sind. Die Verringerung auf null betrifft dann die Einspeisung in diesen sechs Stunden sowie in jeder weiteren darauffolgenden Stunde, in der der Stundenkontrakt ebenfalls einen negativen Wert hat. Sobald die Kette der unmittelbar aufeinander folgenden negativen Stundenkontrakte unterbrochen wird, müssen zunächst wieder für sechs Stunden am Stück negative Preise herrschen, bevor die Regelung nach Absatz 1 erneut anwendbar ist. Die Strommenge, die in einem solchen Zeitraum eingespeist wurde, lässt sich bei Anlagen in der Direktvermarktung aus deren Bilanzkreisabrechnung ersehen.

Absatz 2 betrifft Anlagen in der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 38 EEG 2014. Anlagen in der Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 37 EEG 2014 sind nicht betroffen, da die Bagatellgrenzen nach § 37 Absatz 2 EEG 2014 unter den Grenzen nach § 24 Ab-satz 3 EEG 2014 liegen. Da Anlagen in der Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 nicht bilanzierungspflichtig sind, bestimmt Satz 1, dass die Anlagenbetreiber in diesen Fällen die Strommenge, die in einem Zeitraum negativer Preise nach Absatz 1 eingespeist wurde, den Netzbetreibern mitteilen müssen. Da eine Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 nur von Anlagen, die grundsätzlich direktvermarktungspflichtig sind, wahrgenommen werden dürfte – kleine Anlagen können die abschlagsfreie Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 nutzen –, müssen diese Anlagen nach § 35 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 auch fernsteuerbar sein und können daher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 ihre Ist-Einspeisung jederzeit abrufen. Falls eine Mitteilung nach Satz 1 nicht erfolgt, wird pauschal vermutet, dass für jeden Kalendertag, in dem eine negative Preisphase aufgetreten ist, eine Strommenge eingespeist wurde, die einem Vergütungsanspruch von 5 Prozent der gesamten Einspeisevergütungssumme für den jeweiligen Monat entspricht. Dabei ist die Einspeisevergütungssumme für den Monat vor Abzug etwaiger anderer Verringerungen nach § 25 EEG 2014 zugrunde zu legen. Der Begriff Kalendertag meint dabei den Zeitraum von 0:00 Uhr bis 24:00 eines Tages. Erstreckt sich eine negative Preisphase also z.B. in einer Nacht über Mitternacht hinaus in den nächsten Tag, so verringert sich der Anspruch auf die Einspeisevergütung um 10 Prozent der (hypothetischen) Gesamtvergütungssumme für diesen Monat. Satz 2 setzt einen Anreiz für Anlagenbetreiber, die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach Satz 1 mitzuteilen.

Absatz 3 setzt den in den Randnummern 125 Satz 2 Buchstabe c und 126 geregelten zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich für die Verringerung des anzulegenden Werts in Phasen negativer Preise nach Absatz 1 um.

Zu Artikel 1 § 25 EEG 2014 (neu)

In Absatz 1 werden in Nummer 1 und 2 die Wörter „an das Anlagenregister“ gestrichen. Dies erfolgt zur Klarstellung, dass die Anforderungen des § 25 EEG 2014 auch durch Übermittlung der jeweiligen Angaben an das Gesamtanlagenregister nach § 53b EnWG erfüllt werden können, soweit dieses – wie bereits in § 6 Absatz 3 EEG 2014 angelegt – künftig die Aufgaben des Anlagenregisters übernimmt. Nummer 3 sanktioniert die Nichteinhaltung der festen Prozentsätze nach § 20 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014 bei einer anteiligen Veräußerung des Stroms. Um vor einem etwaigen Missbrauch der anteiligen Veräußerung deutlich abzuschrecken, gilt die Sanktion gemäß Satz 2 bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt. Nummer 4 sanktioniert Verstöße gegen die Pflicht aus § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014. Betreiber von Biogasanlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014 haben danach erst einen Anspruch auf finanzielle Förderung, wenn der Stillungsnachweis nach § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 erbracht ist.

Absatz 2 wird redaktionell an die Änderungen in den §§ 20 und 21 EEG 2014 angepasst.

Zu Artikel 1 § 27 EEG 2014 (neu)

§ 27 EEG 2014 (neu) wird neu gefasst, weil die Absenkung der Förderung für Windenergie auf See wegen des Regelungsumfangs in eine gesonderte Vorschrift überführt wird (§ 30 EEG 2014). Daraus ergeben sich redaktionelle Anpassungen in § 27 EEG 2014. Daneben wird die Degression für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft von jährlich 1,0 Pro-zent (EEG 2012 und Regierungsentwurf zum EEG 2014) auf 0,5 Prozent gesenkt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft als ausgereifte Technologie nur sehr geringe Kostensenkungspotentiale aufweist. Dies wurde zuletzt auch durch das Gutachten zur Wasserkraftförderung im Rahmen der wissenschaftlichen Vorbereitung zum EEG-Erfahrungsbericht 2014 bestätigt (Zwischenbericht veröffentlicht unter: http://www.bmwi.de, dort S. 110). Durch die geringere Degression soll somit gewährleistet werden, dass die Fördersätze auch in Zukunft die durchschnittlichen Stromgestehungskosten decken.

Zu Artikel 1 § 29 EEG 2014 (neu)

In der Überschrift von § 28 EEG 2014 wird das Wort Windenergieanlagen durch Windenergie ersetzt, um die Überschrift mit den Überschriften der §§ 27, 28 und 30 EEG 2014 zu vereinheitlichen.

Zu Artikel 1 § 30 EEG 2014 (neu)

Die Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie auf See wird von § 26 Nummer 4 EEG 2014 (Regierungsentwurf) in einen neuen § 30 Absatz 1 EEG 2014 überführt und um eine Bestimmung zu Fällen ergänzt, in denen sich die Fertigstellung der Netzanbindung und damit auch die Inbetriebnahme der Anlage verzögert.

Das geltende EEG sowie der Regierungsentwurf sehen bei Verzögerungen der Netzanbindung keine Sonderregelung zur Degression vor. Das bedeutet, dass etwa die Degression zum 1. Januar 2018 auch Projekte erfasst, deren Netzanschluss nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5 EnWG 2017 hergestellt sein soll, sich aber derart verzögert, dass eine Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1. Januar 2018 nicht möglich ist. Der durch die verringerte Förderung entstehende Vermögensschaden kann vom Anlagenbetreiber auch nicht im Rahmen der Entschädigung nach § 17e EnWG gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber geltend gemacht werden. Denn die Entschädigung ist auf den Zeitraum der nicht möglichen Einspeisung begrenzt, wobei die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zugrunde zu legen ist (§ 17e Absatz 1 Satz 2 EnWG). Weitergehende An-sprüche gegen den Übertragungsnetzbetreiber wegen Vermögensschäden auf Grund einer verzögerten Netzanbindung sind ausgeschlossen (§ 17e Absatz 2 Satz 3 EnWG). Die hierdurch hervorgerufenen Finanzierungsrisiken werden durch den neuen Absatz 2 aufgefangen und Planungssicherheit in Bezug auf die Degression auch dann gewährleistet, wenn sich die Her-stellung der Netzanbindung verzögert.

Die Regelung sieht zu diesem Zweck vor, dass anstelle der Inbetriebnahme die Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nach § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 EnWG maßgeblich für die Anwendung der Regelung zur Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 ist, wenn die Netzanbindung zum verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5 EnWG nicht fertiggestellt ist. Nach § 17e Absatz 2 Satz 6 EnWG steht der Fertigstellungs-termin aus einer unbedingten Netzanbindungszusage dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleich, so dass auch Projekte, die noch auf der Grundlage einer unbedingten Netzanbindungs-zusage angeschlossen werden, in den Anwendungsbereich des Absatzes 2 fallen.

Zu Artikel 1 § 31 Absatz 6 EEG 2014 (neu)

Die Änderung in Absatz 6 Nummer 3 beseitigt ein Redaktionsversehen: In die Schätzung einzubeziehen sind sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind, da das Meldeportal der Bundesnetzagentur erst im Laufe des Jahres 2009 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Zu Artikel 1 § 35 EEG Satz 2 2014 (neu)

In § 35 EEG 2014 (neu) wird Satz 2 ergänzt. Dieser Satz trägt dem Umstand Rechnung, dass Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Fernsteuerbarkeit teilweise erst nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen können. Damit die Betreiber von Neuanlagen nicht im ersten Monat des Betriebs in die Ausfallvermarktung nach § 38 EEG 2014 wechseln müssen, muss der Nachweis nicht vor Beginn des zweiten Kalendermonats erfüllt sein, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt. Da Betreiber von Neuanlagen so nicht gezwungen sind, ihren Betrieb in der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen zu beginnen, wird insbesondere auch die Sanktion des § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 (neu) in den Fällen vermieden, in denen die Neuanlage mit direkt vermarkteten Bestandsanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird. Im ersten Monat nach Inbetriebnahme besteht – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen – der Anspruch auf Marktprämie auch ohne den Nachweis der Fern-steuerbarkeit.

Zu Artikel 1 § 36 Absatz 1 EEG 2014 (neu)

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe b erfolgt, da Anlagenbetreiber zur Erfüllung der Fern-steuerbarkeit ihrem Direktvermarkter die Befugnis einräumen müssen, die Einspeiseleistung jederzeit zu reduzieren. Dies kann bei genehmigungsrechtlichen Restriktionen zu Problemen führen. Insofern dürfen die Regelungsmöglichkeiten des Direktvermarkters eingeschränkt werden, soweit dies aufgrund der Genehmigung erforderlich ist. Die entsprechende Formulierung wurde von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Bundesrat vorgeschlagen.

Zu Artikel 1 § 37 Absatz 2 EEG 2014

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die Bagatellgrenze für die verpflichtende Direktvermark-tung bereits ab 2016 auf 100 Kilowatt gesenkt. Dadurch wird die Direktvermarktung ambitionierter ausgeweitet als im Regierungsentwurf. Die verpflichtende Direktvermarktung ist ein wesentliches Element des Systemwechsels, der mit dem EEG 2014 vollzogen wird. Sie ist zentral für eine bessere System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien. Durch die schnellere Ausweitung der verpflichtenden Direktvermarktung auf eine größere Zahl von Neuanlagen wird die System- und Marktintegration noch effektiver vorangebracht. Durch die Direktvermarktung besteht für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ein Anreiz, ihren Strom in Zeiten höherer Marktpreise zu vermarkten und auch die Anlagenauslegung auf dieses Ziel hin zu optimieren. Im Gegensatz zum bisherigen System der festen Einspeisevergütung sind bei der Direktvermarktung die Marktpreise für Anlagenbetreiber spürbar. Dadurch wird auch das Problem von starken Stromüberschüssen und „negativen Preisen“ vermindert (siehe hierzu auch § 24 EEG (neu)). Sofern der Preis an der Strombörse im negativen Bereich unter das Niveau sinkt, das die Betreiber als „positive“ Marktprämie erhalten, ist es wirtschaftlich unattraktiv, diesen Strom einzuspeisen. Auch eine Einspeisung völlig unabhängig von der Nachfrage (sog. Produce-and-forget-Problematik), die im System der festen Einspeisevergütung bestand, wird durch die Direktvermarktung weitest-gehend beseitigt.

Die Anlagenbetreiber müssen wie die Betreiber konventioneller Kraftwerke ihre Erzeugung prognostizieren und entsprechende Fahrpläne anmelden. Dabei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

haben sie auch die Kosten für Abweichungen von ihrer Prognose zu tragen. Dies setzt Anreize zur weiteren Verbesserung der Prognosegüte und zur Anwendung von Handelsstrategien, um Prognoseabweichungen möglichst auszugleichen. Dadurch werden zudem Ausgleichsenergiekosten gespart, was die Kosten des Gesamtsystems senkt. Schließlich besteht durch die Direktvermarktung auch mehr Wettbewerb im Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien. Bereits durch die optionale Direktvermarktung im EEG 2012 traten neue Akteure am Markt auf. Der steigende Wettbewerb reizt weitere Innovationen und Effizienzverbesserungen an.

Dadurch, dass die Marktprämie gleitend ausgestaltet ist, sowie die flankierende Möglichkeit der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 38 EEG 2014 (neu) bleiben auch gegenüber dem System der festen Einspeisevergütung die Risiken für Anlagenbetreiber sehr überschau-bar. Dadurch bleibt die erforderliche Investitionssicherheit für einen weiteren konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien – trotz der Einführung von mehr Wettbewerb und Markt durch die Direktvermarktung – auch unter dem neuen System bestehen.

Das Marktprämienmodell wurde im EEG 2012 als optionale Alternative zur festen Einspeise-vergütung eingeführt und vom Markt sehr gut angenommen. Schon jetzt nutzt beinahe die Hälfte der Anlagenleistung, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, das Modell der Marktprämie. Bei Windenergie an Land sind es sogar bereits rund 80 Prozent.

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist davon auszugehen, dass eine Absenkung der Bagatellgrenze auf 100 kW ab 2016 von den Akteuren gut umgesetzt werden kann. Gerade im Bereich von Anlagen mittlerer Größe werden auch neue Geschäftsmodelle zur Direktvermarktung dieser Anlagen erwartet. Bei kleineren Neuanlagen stehen aus derzeitiger Sicht die mit der Direktvermarktung verbundenen Kosten, insbesondere für die obligatorische Fernsteuerbarkeit der Anlagen, noch in keinem angemessenen Verhältnis zu den Ertragsmöglichkeiten dieser Anlagen. Daher werden Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW durch die Bagatellgrenze geschützt und haben auch weiterhin die Möglichkeit, statt der Direktvermarktung die Einspeisevergütung zu nutzen. Es steht jedoch auch solchen kleinen Anlagen frei, die Direktvermarktung zu nutzen.

Es wird angestrebt, die bisher vorgesehene Bagatellgrenze für die verpflichtende Direktvermarktung von 100 kW perspektivisch weiter abzusenken. Die Ergebnisse dieser Prüfung wer-den bei der EEG-Novelle, mit der 2016 die EEG-Förderung grundsätzlich auf Ausschreibungen umgestellt wird, umgesetzt.

Vorbemerkung zu Artikel 1 §§ 40 ff. EEG 2004 (neu)

In den §§ 40 ff. EEG 2014 (neu) werden die Fördersätze für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas geregelt. Die Fördersätze entsprechen grundsätzlich den Vorschlägen der Bundesregierung aus ihrem Gesetzentwurf; nur in den nachfolgend genannten Fällen werden punktuell Korrekturen vorgenommen.

Ungeachtet dessen werden die Stromgestehungskosten im EEG jährlich evaluiert: Die Bundesregierung hat gegenüber der Europäischen Kommission zugesagt, dass sie typisiert, einzeln und stichprobenhaft die Vergütungssätze ab 2015 jährlich überprüfen wird. Dies wird insbesondere für die im EEG geregelten Technologien erfolgen, bei denen der Zubau ein Maß über-schreitet, das eine statistisch belastbare Auswertung ermöglicht, und anhand einer stichprobenartigen Auswahl einzelner ausgewählter typischer Projekte erfolgen. Diese Überprüfung wird im Rahmen der Forschungsvorhaben zum Erfahrungsbericht des EEG durchgeführt und dort in Form von Zwischenberichten dokumentiert.

Für die verschiedenen erneuerbaren Energien werden einmal pro Jahr der Zubau sowie Kosten und Preise ermittelt. Sollten in einem Bereich keine oder nur vereinzelte Anlagen zugebaut worden sein, geht die Bundesregierung davon aus, dass dies nicht statistisch belastbar ist. Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass diese Erhebung regelmäßig für die Bereiche Photovoltaik, Windenergie an Land und auf See sowie für Segmente der Biomasse, bei denen ein relevanter Zubau erfolgt, durchgeführt werden kann. Die Ermittlung der Kosten und Prei-se erfolgt in der Regel durch Abfragen von Handwerkern, Projektentwicklern oder von Her-stellern sowie durch die Ermittlung von Rohstoff- oder Agrarpreisen, Finanzierungsbedingungen und durch die Auswertung von Handelsplattformen. Die Abfragemethode zur Kosten- und Preisermittlung kann sich aufgrund der verschiedenen Projekt- und Handelsstrukturen für die einzelnen erneuerbaren Energien unterscheiden. Auf dieser Grundlage wird entsprechend der im Rahmen der Forschungsvorhaben festgelegten typischen Anlagentypen für die unter-suchten erneuerbaren Energien jährlich eine Ermittlung der Stromgestehungskosten (LCOE) durchgeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wenn die Bundesregierung feststellt, dass eine Überförderung vorliegt, wird sie kurzfristig ein Gesetzgebungsverfahren initiieren.

Zu Artikel 1 § 40 EEG 2004 (neu)

Die Fördervoraussetzungen für Wasserkraftanlagen werden in Absatz 1 redaktionell sowie in Absatz 2 und einem neuen Absatz 4 inhaltlich geändert.

Zu Absatz 1

Die Änderung in § 40 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2014 (neu) berichtigt den anzulegenden Wert für Wasserkraftanlagen ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt: Für diese Leistungsstufe waren im Regierungsentwurf auf Grund eines redaktionellen Versehens die Direktvermarktungskosten in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Satz 1 werden die Wörter „die installierte Leistung oder“ gestrichen. Eine Erhöhung der installierten Leistung führt zwingend auch zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage, so dass eine gesonderte Erwähnung dieses Unterfalls nicht erforderlich ist. Die Änderung dient somit der Vereinfachung des Gesetzestextes und hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Mit dem neuen Satz 2 wird die Regelung zur Förderung der Ertüchtigung älterer Wasserkraft-anlagen zudem um eine Förderung für nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen ergänzt. Zulassungsfrei sind z.B. Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf Art und Ausmaß der Gewässernutzung haben, wie der reine Austausch von Generatoren oder die Ersetzung älterer Turbinen ohne Änderung des Ausbaudurchflusses. In diesen Fällen sieht der neue Satz 2 eine Förderung vor, wenn durch die Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen um zehn Prozent erhöht wurde.

Nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungen können je nach Fallgestaltung mit geringeren Kosten verbunden sein als zulassungspflichtige Maßnahmen wie etwa die Vergrößerung des nutz-baren Gefälles oder die Erhöhung des Ausbaudurchflusses. Soweit im Zusammenhang mit der Erhöhung des Leistungsvermögens auch Verbesserungen in gewässerökologischer Hinsicht bewirkt werden und daher in der Regel eine zulassungspflichtige Maßnahme nach Satz 1 vor-liegt, ist ebenfalls von einem erhöhten investiven Aufwand im Vergleich zu Maßnahmen ohne Zulassungserfordernis auszugehen.

Vor diesem Hintergrund sollen nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungen nur dann gefördert werden, wenn das Leistungsvermögen nach Abschluss der Maßnahme um zehn Prozent, also deutlich erhöht wird und die Maßnahme somit in besonderem Maße zum Ziel des § 1 Absatz 2 EEG 2014 beiträgt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu steigern. Der Wert von zehn Prozent kann je nach Anlagenkonstellation und -größe z.B. durch die Ersetzung der Laufräder älterer Turbinen erreicht werden, aber auch der Einbau moderner automatischer Steuerungstechnik kann bei kleineren Anlagen eine entsprechende Steigerung der Stromaus-beute bewirken. Gegebenenfalls ist der vorgegebene Wert auch kumulativ durch mehrere Maßnahmen zu erreichen.

Erforderlich für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Erhöhung des Leistungsvermögens um zehn Prozent. Unter dem Begriff des erhöhten Leistungsvermögens ist jede Verbesserung der technischen Funktionsfähigkeit der Anlage zu verstehen, die zu einer erhöhten Stromausbeute führen kann. Maßgeblich ist damit die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens der Anlage. Das Regelarbeitsvermögen ist der langjährige Mittelwert der Jahresarbeit. Es muss um mindestens zehn Prozent gesteigert worden sein, und dies muss gegenüber dem Netzbetreiber unter Vorlage geeigneter Nachweise wie z.B. Planungsunterlagen dargelegt werden. Nicht zuletzt auf Grund der Witterungsabhängigkeit der tatsächlich zu erzielenden Stromaus-beute ist nicht zu verlangen, dass tatsächlich direkt im ersten Jahr nach der Ertüchtigung oder über den gesamten Förderzeitraum die erzeugte Strommenge um zehn Prozent steigt. Maßgeblich ist vielmehr eine ex ante-Betrachtung anhand des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, bei der Einflüsse auf die Durchflussmenge durch besonders wasserreiche bzw. -arme Jahre zu neutralisieren sind, um das Potenzial der Steigerung korrekt einzuordnen. Ob eine Er-höhung des Leistungsvermögens um zehn Prozent erreicht wird und ein Anspruch auf Förderung besteht, entscheidet sich somit zu dem Zeitpunkt, in dem die Ertüchtigungsmaßnahme abgeschlossen ist. Liegt in diesem Zeitpunkt eine dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende positive Prognose vor, erlischt der Anspruch daher auch nicht, wenn über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum nach Durchführung der Maßnahme die tatsächlich erzeugte Strommenge gegenüber dem vorherigen Regelarbeitsvermögen nicht um zehn Prozent gesteigert werden konnte. So wird die erforderliche Investitionssicherheit geschaffen, um das mit Satz 2 adressierte Modernisierungspotential bestehender Wasserkraftanlagen auch tatsächlich auszuschöpfen. Weitere Einzelheiten zur Darlegung der Erhöhung des Leistungs-vermögens sind im Übrigen Gegenstand des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hinweises der Clearingstelle zu § 23 Absatz 2 EEG 2012 (Hinweis 2012/24).

Die Änderungen in Satz 3 sind redaktionelle Anpassungen infolge des neuen Satzes 2.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt das sog. Standortkriterium für neue Wasserkraftanlagen. Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 23 Absatz 5 EEG 2012: Die im Regierungsentwurf vorgesehene Überführung dieser Regelung vom EEG in das WHG wird somit rückgängig gemacht. Artikel 12 des Gesetzentwurfs zur Änderung des WHG wird daher gestrichen. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 § 43 EEG 2014 (neu)

In § 43 EEG 2014 (neu) werden die Vergütungssätze für Grubengasanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW geändert. Die Vergütungssätze des Regierungsentwurfs entsprechen für diese Anlagen nicht den Empfehlungen aus dem wissenschaftlichen Bericht für den EEG-Erfahrungsbericht (Zwischenbericht veröffentlicht unter: http://www.bmwi.de). Die Anpassungen entsprechen diesen Empfehlungen, berücksichtigen aber zusätzlich die Kosten für die verpflichtende Direktvermarktung.

Zu Artikel 1 § 47 Absatz 2 EEG 2014 (neu)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist redaktioneller Natur und gleicht die Formulierung an die Begriffsbestimmung in § 5 Nummer 30 EEG 2014 an.

Zu Artikel 1 § 50 Absatz 3 EEG 2014 (neu)

Durch die Einfügung in Satz 1 wird geregelt, dass eine Förderung im sog. Stauchungsmodell nach § 50 Absatz 3 EEG 2014 auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn sich die für die Windenergieanlage vorgesehene Netzanbindung so verzögert, dass eine Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1. Januar 2020 nicht möglich ist. Dies ist erforderlich, um auch in diesen Fällen Planungssicherheit im Hinblick auf den maßgeblichen Fördersatz zu gewährleisten. Anstelle der Inbetriebnahme kommt es nach § 30 Absatz 2 EEG 2014 (neu) auf die Betriebs-bereitschaft der Windenergieanlagen auf See im Sinne von § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 EnWG an, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5 EnWG fertiggestellt ist. Das Stauchungsmodell kann somit noch in Anspruch genommen werden, wenn der verbindliche Fertigstellungstermin der Netzanbindung vor dem 1. Januar 2020 liegt, die Windenergieanlagen auf See vor dem 1. Januar 2020 betriebsbereit sind, ihre Inbetriebnahme im Sinne des § 5 Nummer 21 EEG 2014 wegen der verzögerten Fertigstellung der Netzanbindung aber erst nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt.

Zu Artikel 1 § 51 EEG 2014 (neu)

In den Absätzen 1 und 2 wird als redaktionelle Folgeänderung zu § 31 EEG 2014 jeweils auch die Erhöhung eingefügt. Hierdurch wird ein redaktioneller Fehler des Regierungsentwurfs beseitigt.

Zu Artikel 1 § 61 EEG 2014 (neu)

Vorbemerkung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird § 61 EEG 2014 (neu) zur EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgern sprachlich vollständig neugefasst und neu strukturiert. Auch inhaltlich wird die Regelung des Regierungsentwurfs weiterentwickelt: Neue Eigenversorger werden einheitlich mit 40 Prozent der EEG-Umlage (mit einem gleitenden Ein-stieg bis Ende 2016) belastet. Hiermit wird ein einheitlicher, nicht-diskriminierender und objektiver Maßstab für alle Formen neuer Eigenversorgung eingeführt. Zugleich werden hier-durch die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt, die vor dem Hintergrund von Artikel 3 GG gegen die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene deutliche Spreizung der Umlagesätze bei den verschiedenen Formen der Eigenversorgung vorgetragen worden sind. Dieser Wert wird in Absatz 1 verankert. Ein höherer Prozentsatz ist nur vorgesehen, wenn es sich um Anlagen handelt, die keine Erneuerbare-Energien- oder KWK-Anlagen sind. Diese Anlagen werden mit der vollen Umlage belastet. Dies ist sachgerecht. Ihre Schlechterstellung begründet sich daraus, dass diese Anlagen nicht zu den Zielen des EEG oder des KWKG beitragen.

Darüber hinaus finden sich einzelne weitere Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Insbesondere werden die Modernisierung, der Neubau und die Erweiterung von älteren Bestandsanlagen ermöglicht, sofern sie sich grundsätzlich im räumlichen Zusammenhang zum Stromverbraucher befinden. In diesem Zusammenhang werden die Regelungen für Bestandsanlagen in die Absätze 3 und 4 überführt.

Weiterhin wird die Meldung der Eigenversorgung zu einer Voraussetzung für die Inanspruchnahme der verringerten EEG-Umlage. Die Meldepflicht bewirkt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

zugleich, dass mit der Mel-dung die übliche, dreijährige Verjährungsfrist beginnt.

Im Zuge der Umstrukturierung wurde außerdem die Definition „Eigenversorgung“, die für § 61 EEG 2014 von zentraler Bedeutung ist, in § 5 EEG 2014 neugefasst (siehe oben).

Zu Absatz 1

Satz 1 statuiert die grundsätzliche Pflicht der Eigenversorger zur Zahlung der EEG-Umlage. Die Umlage muss grundsätzlich zu 40 Prozent gezahlt werden. Dieser Wert erhöht sich bei Anlagen, die weder eine Erneuerbare-Energien-Anlage noch eine hocheffiziente KWK-Anlage ist, auf die volle EEG-Umlage. Bei diesen konventionellen Anlagen besteht kein sachlicher Grund, sie gegenüber dem Fremdstrombezug zu privilegieren; deshalb muss bei diesen Anlagen die EEG-Umlage zu 100 Prozent wie bei § 60 EEG 2014 gezahlt werden (§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014 (neu)).

Im Interesse eines gleitenden Einstiegs in die neue Regelung beträgt der Umlagesatz zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen werden, müssen ab 2017 auch die Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen.

Des Weiteren wird der verringerte Prozentsatz an die Meldung der Anlage geknüpft; dies ermöglicht die bessere Erfassung und Überwachung der Anlagen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 (neu)). Im Übrigen ergibt sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, dass Eigenversorger für alle Umstände, die einen Wegfall oder eine Reduzierung der EEG-Umlage begründen können, genauso nachweispflichtig sind wie für die selbst verbrauchten Strommengen.

Satz 3 enthält die bereits in § 37 Absatz 3 EEG 2012 enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage für Letztverbraucher, die nicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden. Alle Anlagen, die die Anforderungen der Eigenversorgung nicht einhalten, fallen unter diese Vorschrift genau wie diejenigen Letztverbraucher, die ihren Strom z.B. direkt aus dem Ausland beziehen. Satz 3 wird redaktionell an die Einfügung von Satz 1 angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nur die Ausnahmen von der Zahlungspflicht für Eigenversorger, die nicht im Zusammenhang mit dem Bestandsschutz stehen. Dementsprechend sind die im Regierungs-entwurf in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 enthaltenen Regelungen an dieser Stelle gestrichen und in Absatz 3 überführt. Satz 3 wird gestrichen, weil der Inhalt bereits in der Definition des Begriffs „Eigenversorgung“ in § 5 Nummer 12 EEG 2014 aufgegriffen wird.

Nummer 1 enthält den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 3 in Verbindung mit dem bisherigen Absatz 4 und damit die gesamte Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch. Inhaltlich ist die Regelung unverändert. Die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs ist angelehnt an die Definition in § 12 Absatz 1 Nummer 1 StromStV. Beide Regelungen sind im Gleichlauf auszulegen. In Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme dienen einige oder alle der in Betracht kommenden Neben- und Hilfsanlagen sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung. Der in diesen Neben- und Hilfsanlagen erzeugte und selbst verbrauchte Strom ist grundsätzlich nicht in einen Anteil aufzuteilen, der von der EEG-Umlage befreit ist, und in einen anderen auf die Wärmeerzeugung entfallenden Anteil. Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom kann in vollem Umfang umlagebefreit verwendet werden. Soweit in kesselbetriebenen Anlagen Dampf vor den Dampfturbinen aus-gekoppelt wird, ist die auf diese Dampfmenge entfallende Eigenversorgung jedoch nicht von der EEG-Umlage befreit, da dieser Anteil ausschließlich der Wärmeerzeugung dient. Dies gilt auch für Pumpen, die dazu dienen, ein Fern- oder Nahwärmenetze zu speisen, oder für Tauchsieder, die Wärmekessel aufheizen.

Die Nummern 2 und 3 entsprechen unverändert den bisherigen Nummern 4 und 5.

Nummer 4 nimmt die bisherige Bagatellgrenze für kleine Stromerzeugungsanlagen, insbesondere PV- und Mini-KWK-Anlagen, mit den unveränderten Grenzwerten (10 kW, 10 MWh) in Absatz 2 auf (bisher § 58 Absatz 5 des Regierungsentwurfs). Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Diese Bagatellgrenze dient insbesondere der Vermeidung eines unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands. Die zu erwartenden Einnahmen aus einer EEG-Umlage für Kleinanlagen würden in vielen Fällen den Aufwand für die Abwicklung nicht decken.

Zu Absatz 3

Dem Absatz 3 wurde ein neuer Satz 1 vorangestellt, der inhaltlich Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs entspricht. Der neue Satz 2 entspricht Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs. Durch die Umstellung bezieht sich die Regelung jetzt auf alle Bestandsanlagen, unabhängig davon, ob sie unter EEG 2012 oder schon früher in Betrieb genommen worden sind.

Zu Absatz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Absatz 4 regelt Erleichterungen für Bestandsanlagen aus der Zeit vor dem EEG 2012. Insbesondere gilt das Erfordernis der räumlichen Nähe auch nach einer Modernisierung, Erweiterung oder einem Neubau der Anlage nur eingeschränkt. Eine Modernisierung ist auch ohne räumliche Nähe zulässig, wenn die Eigenversorgungsanlage eng in das Unternehmen eingebunden ist. Voraussetzung ist das Eigentum an der Anlage und dass die Anlage bereits auf einem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde. Damit werden sog. Industriel-le Verbundkraftwerke angemessen erfasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 geht auf § 58 Absatz 7 des Regierungsentwurfs zurück. Inhaltlich erfasst er insbesondere auch eine neue Pflicht der Verteilernetzbetreiber, Daten über Eigenversorgungsanlagen an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten. Dies dient einer besseren Überwachung der Regelung**.**

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Messung mit geeichten Zählern erfolgen muss. Hält der Eigenversorger diese nicht vor, kann der Übertragungsnetzbetreiber die Strommengen schätzen.

Zu Absatz 7

Satz 1 entspricht § 58 Absatz 8 des Regierungsentwurfs. In dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine Lastgangmessung nur erforderlich ist, wenn der zeitgleiche Verbrauch nicht schon technisch sichergestellt ist, z.B. weil sich mehrere Eigenversorger gegenseitig beliefern.

Zu Artikel 1 § 63 EEG 2014 (neu)

Die Regelung wird an den Kabinettbeschluss zur Besonderen Ausgleichsregelung vom 7. Mai 2014 angepasst.

Zu Artikel 1 § 64 EEG 2014 (neu)

Die Regelung wird nunmehr in den Gesetzentwurf nachgetragen.

Zu Absatz 1

Unternehmen, die eine Begrenzung der Umlage erhalten wollen, müssen den Branchen, die in der Anlage 4 aufgelistet sind, angehören. Dies beruht auf den Vorgaben der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU-Kommission. Sie identifizieren die Branchen, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit ausgesetzt wären. Darüber hinaus erkennen die Beihilfe-leitlinien an, dass Branchen im Hinblick auf ihre Stromkostenintensität heterogen sein können. Sie ermöglichen es daher den Mitgliedstaaten, beim Kriterium der Stromkostenintensität allein auf das einzelne Unternehmen statt auf die ganze Branche abzustellen; allerdings muss das Unternehmen dafür einer Branche in Liste 2 der Anlage 4 angehören – alle dort aufgeführten Branchen weisen ein Mindestmaß an Handelsintensität auf (zu den Anforderungen an die Stromkostenintensität des Unternehmens siehe im Einzelnen auch in der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b).

Nummer 1 geht auf § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 zurück. Die Voraussetzung stellt künftig auf die selbst verbrauchte Strommenge ab, weil nicht nur die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte, sondern auch die eigenerzeugten Strommengen für das Erreichen der Eintrittsschwelle von 1 GWh maßgeblich sind. Dabei sind nur die selbst verbrauchten Strommengen aus Eigenversorgungsanlagen zu berücksichtigen, die nach § 61 EEG 2014 der Umlagepflicht unterliegen. Mit der Einbeziehung der eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen in die Besondere Ausgleichsregelung soll die Wirtschaftlichkeit industrieller Eigenversorgungsanlagen wie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kuppelgas gewahrt bleiben, wenn diese nach der Neuregelung des § 61 EEG 2014 mit EEG-Umlage belastet sind. Für Strommengen, die nach § 61 Absatz 2 bis 4 EEG 2014 von der Umlagepflicht ausgenommen sind, besteht kein Bedarf für die Einbeziehung in die Besondere Ausgleichsregelung: Da für sie ohnehin keine Umlage anfällt, muss die Umlage auch nicht be-grenzt werden.

Weiterhin muss das Unternehmen an der Abnahmestelle einer der Branchen in Anlage 4 angehören. Damit soll die Begrenzung zielgenau für die Bereiche des Unternehmens erfolgen, in denen Aktivitäten stattfinden, die die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien als im internationalen Wettbewerb stehend identifizieren.

Nummer 2 enthält die Anforderungen an die Stromkostenintensität des Unternehmens. Je nachdem, welcher Branchenliste ein Unternehmen angehört, wird ein anderes Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung gefordert. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien fordern eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent bei Unternehmen, die Branchen nach Liste 2 der Anlage 4 angehören; dies wird durch Nummer 2 Buchstabe b umgesetzt. Für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 angehören, steht es den Mitgliedstaaten frei, weitere unternehmensbezogene Kriterien vorzusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hier sieht Nummer 2 Buchstabe a vor, dass für das Begrenzungsjahr 2015 ein Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von mindestens 16 Prozent und ab dem Begrenzungsjahr 2016 von mindestens 17 Prozent nachgewiesen werden muss. Diese Anhebung gegenüber der bisher im EEG 2012 festgelegten 14 Prozent vollzieht den Anstieg der EEG-Umlage von 3,6 Cent je Kilowattstunde in 2012 auf 5,3 Cent je Kilowattstunde in 2013 und auf 6,2 Cent je Kilowattstunde in 2014 teilweise nach. Dieser Anstieg der Umlage führt zu einem Anstieg der Strom-kosten der Unternehmen, da bei der Berechnung die volle, theoretisch zu zahlende Umlage zugrunde gelegt wird (vorherige Begrenzungsentscheidungen bleiben außer Betracht), und hat damit erhöhende Auswirkungen auf die Stromkostenintensität. Lag die Stromkostenintensität eines Unternehmens unter Zugrundelegung einer EEG-Umlage von 3,6 Cent je Kilowattstunde über 14 Prozent, wird sie bei einer Umlage von 5,3 Cent je Kilowattstunde, wie sie im Antragsjahr 2014 zum Tragen kommt, und von 6,2 Cent je Kilowattstunde, wie sie im Antrags-jahr 2015 zum Tragen kommt, in der Regel mehr als 16 bzw. 17 Prozent betragen. Mit den Änderungen des EEG durch die grundlegende Reform ist eine Stabilisierung der EEG-Umlage zu erwarten, so dass der erhöhende Effekt der Umlage auf die Stromkostenintensität in den kommenden Jahren weniger ausgeprägt auftreten dürfte. Die Bundesregierung wird die Entwicklung beobachten und ggf. erforderliche Anpassungen des Wertes der Stromkostenintensität für spätere Antragsjahre vorschlagen.

Die Definition der Stromkostenintensität und die Einzelheiten zu ihrer Berechnung finden sich in Absatz 6 Nummer 3.

Absatz 1 Nummer 3 regelt die Anforderungen an die Energieeffizienz. Danach müssen die Unternehmen, die einen Antrag in der Besonderen Ausgleichsregelung stellen, grundsätzlich ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Statt einer reinen Erfassung und Bewertung von Energieverbrauch und Energieeinsparpotenzialen, wie sie bisher teilweise möglich waren, wird daher künftig der Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS verlangt. Diese Anforderung gilt nun – anders als das bisherige Zertifizierungserfordernis – schon für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 5 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Von Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, wird nur der Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 Nummer 1 und Anlage 1 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung verlangt.

Eine Übergangsvorschrift für das Begrenzungsjahr 2015 für diese Anforderungen ist in § 103 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 (neu) enthalten.

Mit diesen Anforderungen werden wichtige Signale für die Energieeffizienz gesetzt. Die Bundesregierung wird prüfen, in welchem Umfang – insbesondere zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie – weitere Regelungen dafür erforderlich sind, dass privilegierte Unternehmen Maßnahmen zur Energieeffizienz ergreifen, und sie wird prüfen, wie diese Maßnahmen umzusetzen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die konkrete Höhe der Begrenzung der EEG-Umlage unter Berücksichtigung der Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Für die erste verbrauchte Gigawattstunde erfolgt dabei keine Begrenzung, für diesen Selbstbehalt ist im Begrenzungsjahr zuerst die unbegrenzte Umlage zu zahlen (Nummer 1). Die volle Um-lage für den Selbstbehalt ist die Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 für die erste von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Begrenzungsjahr gelieferte Gigawattstunde. Nur wenn das Unternehmen nachweist, dass es im gesamten Begrenzungsjahr weniger als eine Gigawattstunde Strom geliefert erhält und damit Anteile des Selbstbehalts aus einer Eigenversorgung des Unternehmens stammen müssen, kann anteilig für den Selbstbehalt die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 herangezogen werden. Nach den Umwelt- und Energiebeihilfe-leitlinien muss der Mindestbeitrag begünstigter Unternehmen grundsätzlich 15 Prozent der vollen EEG-Umlage betragen (Nummer 2). Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist hierbei die nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelte Umlage (und nicht die nach § 61 EEG 2014) maßgeblich.

Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission sehen vor, dass dieser Mindestbeitrag durch die Mitgliedstaaten gedeckelt werden kann, um die Belastung besonders betroffener Unternehmen in Maßen zu halten. Diese Begrenzung greift, wenn der Mindestbei-trag einen bestimmten Anteil der Bruttowertschöpfung des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren erreicht, sie wird durch Nummer 3 umgesetzt. Die Höhe des Deckels richtet sich nach der Stromkostenintensität des Unternehmens: Liegt sie über 20 Pro-zent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten des Unternehmens der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (sogenanntes „Su-per-Cap“). Liegt sie darunter, beträgt der Deckel 4 Prozent der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (sogenanntes „Cap“). Für die Berechnung, ob der fragliche Anteil der Bruttowertschöpfung erreicht ist, wird die begrenzte Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, zusammengerechnet. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unter-nehmens bleiben bei der Betrachtung außen vor, für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

Zur Bestimmung der Höhe des Deckels können die Feststellung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten aus der entsprechenden Überleitungsrechnung auf Basis der geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüsse von drei einzelnen aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren und die jeweils entsprechende Wirtschaftsprüferbescheinigung herangezogen werden. Eine Neuberechnung und Bestätigung für alle drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre insgesamt ist nicht erforderlich. Das ermöglicht auch, einzelne Bestätigungen über ein Geschäftsjahr rollierend für aufeinander folgende Antragsverfahren zu verwenden. Dem Unternehmen steht die Möglichkeit der Vorlage einer geänderten Bruttowertschöpfung mittels entsprechender Wirtschaftsprüferbescheinigung für Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr jedoch frei. Wird eine geänderte Bruttowertschöpfungsberechnung vorgelegt, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sie anstelle der ursprünglichen Berechnung zu prüfen und zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen ein Geschäftsjahr kürzer ist als zwölf Monate, sind zur Bestimmung der Höhe des Deckels als Anteil der Bruttowertschöpfung die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre jeweils um weitere vor diesen liegende Kalendermonate zu ergänzen, so dass sich drei fiktive Geschäftsjahre von jeweils zwölf Monaten ergeben. Der Deckel beträgt dann 0,5 oder 4 Prozent des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung dieser drei fiktiven Geschäftsjahre.

Nummer 4 legt fest, dass die Umlage auch bei Beachtung der Deckel nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen Mindestbetrag für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt wird.

Dieser Mindestbetrag beläuft sich an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen „Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium“, „Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn“ sowie „Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer“ zuzuordnen ist, auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. Dies entspricht dem Mindestbetrag für besonders stromintensive Unternehmen im EEG 2012. An allen anderen Abnahmestellen beträgt er 0,1 Cent je Kilowattstunde. Die Unternehmen der genannten Branchen sind sog. Preisnehmer, d.h. ihre Produkte werden an einer weltweiten Börse zu einheitlichen Weltmarktpreisen gehandelt, so dass keine oder nur sehr beschränkte Möglichkeiten bestehen, Kostensteigerungen aufgrund nationaler gesetzlicher Regelungen an die Abnehmer der Produkte weiterzugeben. Zudem handelt es sich bei den Produkten regelmäßig um sog. Commodities, die sich weltweit nicht oder nur in geringem Maße qualitativ unterscheiden und daher im Wesentlichen über den Preis gehandelt werden. Daher wäre eine Erhöhung des heutigen Mindestbetrags für die Unternehmen dieser Branchen eine schwerwiegende Zusatzbelastung.

Insgesamt wird durch die Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung der o.g. Deckel einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen. Dies betrifft unter anderem Unternehmen mit einer negativen Bruttowertschöpfung, für die bei Anwendung des Deckels ohne diesen Grundbeitrag von 0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde die Umlage auf null begrenzt würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 41 Absatz 2 EEG 2012 und verpflichtet die betroffenen Unternehmen, durch Vorlage der genannten Unterlagen den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

Neu aufgenommen ist in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe der eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strommengen, da diese künftig für die Absätze 1 und 2 eine Rolle spielen und da-her ebenfalls nachgewiesen werden müssen. Die Angaben müssen auch die Leistung der Eigenversorgungsanlage, die Art und Menge der eingesetzten Energieträger und die eigener-zeugten, an Dritte weitergeleiteten Strommengen und weitere Angaben, die die Stromkosten für die eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, soweit für sie eine Begrenzung in Betracht kommt, enthalten bzw. nachvollziehbar machen. Sie müssen für drei Geschäftsjahre vorgelegt werden, aber jeweils aufgeschlüsselt für ein einzelnes Geschäftsjahr, nicht für alle drei Geschäftsjahre zusammengefasst. Das ermöglicht auch, Nachweise für einzelne Jahre rollierend für aufeinander folgende Antragsverfahren zu verwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc führt aus, welche Bestandteile die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach Nummer 1 Buchstabe c enthalten muss. Dabei ist Doppelbuchstabe bb so zu verstehen, dass sich das „selbst verbraucht wurden“ sowohl auf die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen als auch die selbst erzeugten Strommengen bezieht. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens; jede entdeckte Falschangabe ist vom Wirtschaftsprüfer zu korrigieren, auch wenn sie eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht. Die Wesentlichkeitsschwelle bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Umfangs der dem Wirtschafts-prüfer durch das Unternehmen vorgelegten Bruttowertschöpfungsrechnung. Die Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung diese Wesentlichkeitsschwelle nicht in Anspruch nehmen, d.h. hier ist die Bruttowertschöpfungsrechnung vollumfänglich und exakt nach den geltenden Regelungen der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes aufzustellen. Für den Nachweis der Bruttowertschöpfung können Bescheinigungen aus früheren Verwaltungsverfahren für einzelne Jahre genutzt werden, es ist nicht jeweils eine Gesamtbetrachtung und Neuberechnung des Dreijahreszeitraums erforderlich.

Nach Nummer 1 Buchstabe d muss das Unternehmen belegen, wie es bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige eingeordnet ist. Dieser Nach-weis erfolgt durch eine Bescheinigung des statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das statistische Landesamt auf Viersteller-Ebene enthält. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebs-stätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen und mit Klassifizierungen der statistischen Landesämtern von antragstellenden Unternehmen abzugleichen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden.

In Nummer 2 ist die Gültigkeit der Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. des Nachweises für das alternative System zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgenommen. Die Zertifizierung oder der Nachweis muss zwar nicht in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vollständig erfolgt sein, sie kann also auch noch im Antragsjahr bis zum Ablauf der Ausschlussfrist mit Ausstellung der Zertifizierungsurkunde oder des Berichts abgeschlossen werden. Sie muss aber gültig sein für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und darf nicht veraltet sein. Hierfür ist § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung heranzuziehen. Gültige Zertifizierungen für eine Energiemanagementsystem sind nach der derzeit gültigen Fassung ein DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das zum Zeitpunkt der Antragstellung vor weniger als zwölf Monaten ausgestellt wurde, sowie ein vor mehr als zwölf Monaten vor der Antragstellung ausgestelltes DIN EN ISO 50001-Zertifikat, wenn es zusammen vorgelegt wird mit entweder einer zum Zeitpunkt der Antragstellung vor weniger als zwölf Monaten ausgestellten Überprüfungsbescheinigung, die belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde, oder einem zum Zeitpunkt der Antragstellung vor weniger als zwölf Monaten ausgestellten Bericht zum Überwachungs-audit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde. Für ein Umweltmanagementsystem ist ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, vorzulegen, oder eine Bestätigung der E-MAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist, entweder auf Grundlage einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, oder einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsauditbescheinigung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist weitgehend identisch mit § 41 Absatz 2a EEG 2012. Er berücksichtigt, dass nunmehr bei der Berechnung der Stromkostenintensität grundsätzlich – mit Übergangsbestimmungen für die nächsten beiden Antragsverfahren in § 103 Absatz 3 EEG 2014 – die Bruttowertschöpfung und der Stromverbrauch im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

schäftsjahre betrachtet werden, neu gegründete Unternehmen aber erst nach und nach über Daten für mehrere Geschäftsjahre verfügen können. Zudem wird Satz 2 dahingehend ergänzt, dass die Begrenzungsentscheidung auf Grundlage des Rumpfgeschäftsjahres nur unter Widerrufsvorbehalt im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG ergeht; Satz 3 sieht dann eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres anhand der tatsächlichen Daten für das gesamte Geschäftsjahr vor. Wenn sich daraus maßgebliche Änderungen ergeben, er-folgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwiderruf der Begrenzungsentscheidung. Diese nachträgliche Überprüfung für den Fall, dass noch keine Daten über drei volle Jahre vorliegen, schreibt Anhang 4 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft eine Antragsmöglichkeit für selbständige Unternehmensteile und geht insoweit auf § 41 Absatz 5 EEG 2012 zurück. Abweichend vom bisherigen Recht ist eine Begrenzung künftig nur bei selbständigen Teilen eines Unternehmens zulässig, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, nicht jedoch bei der Zuordnung des Unternehmens zu einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4. Diese Änderung geht auf die Vorgaben der Um-welt- und Energiebeihilfeleitlinien zurück.

Absatz 5 präzisiert im Übrigen die bisherige Regelung zum selbständigen Unternehmensteil. Die Anwendung und Auslegung des Begriffs war in der Vergangenheit mit Unsicherheiten behaftet, die beseitigt werden sollen. So wird klargestellt, dass ein Unternehmensteil seine Er-löse wesentlich mit externen Dritten erzielen muss, um selbständig zu sein; dies entspricht der bisherigen Praxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Zudem muss er, da-mit auch hier die Begünstigung abnahmestellenbezogen erfolgen kann, über eine eigene Abnahmestelle verfügen. Im Übrigen gelten der bisherige Begriff des selbständigen Unternehmensteils sowie die Begründung des EEG 2012 hierzu unverändert fort. In der Wirtschaftsprüferbescheinigung nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c müssen die Merkmale eines selbständigen Unternehmensteils geprüft und bestätigt werden.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden die für § 64 EEG 2014 (neu) maßgeblichen Begriffe definiert.

Die Definition der Abnahmestelle in Nummer 1 entspricht § 41 Absatz 4 EEG 2012, wobei die Eigenversorgungsanlagen nun ausdrücklich genannt werden, da die eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen künftig in die Begrenzung durch die Besondere Ausgleichs-regelung einbezogen werden, soweit sie nach § 61 EEG 2014 (neu) umlagepflichtig sind. Sie sind als Teil der Abnahmestelle, mit der sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden, zu betrachten. In ihnen erzeugte, selbst verbrauchte Strommengen, die nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig sind, werden zu der Abnahmestelle gerechnet. Im Übrigen gelten der bisherige Begriff der Abnahmestelle sowie die Begründung des EEG 2012 hierzu unverändert fort. Nach dem Halbsatz am Ende von Nummer 1 müssen Abnahmestellen außerdem über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Nummer 2 definiert die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten unter Verweis auf die Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3., Wiesbaden 2007. Abweichend von dieser Definition werden bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung künftig Kosten für Leiharbeitnehmer wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens be-handelt. Gleiches gilt in Fällen, in denen zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnet oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). In beiden Fällen wird die Position „Kosten für Leiharbeitnehmer“ nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wies-baden 2007, zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht abgezogen. In der Vergangenheit bestand für Unternehmen die Möglichkeit, durch Anpassung ihrer Personalstruktur (Ersatz von eigenen Beschäftigten durch Leiharbeitnehmer oder sonstige Verträge als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung) ihre Bruttowertschöpfung zu verkleinern. Diese Möglichkeit wird mit der Änderung ausgeschlossen. Gewöhnliche Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Dritten sind nicht betroffen.

Nummer 3 definiert – in Anlehnung an § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2012 – die Stromkostenintensität als Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Ausdrücklich genannt werden bei den maßgeblichen Stromkosten auch die Stromkosten für nach § 61 EEG 2014 (neu) umlagepflichtige eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen. Dass für die Bruttowertschöpfung nunmehr das arithmetische Mit-tel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre heranzuziehen ist, ergibt sich aus Anhang 4 der Umwelt und Energiebeihilfeleitlinien (berücksichtigt ist dort, dass

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

bei neu gegründeten Unternehmen noch keine Daten für drei Jahre vorliegen können; dies ist in Absatz 3 umgesetzt). Dort ist auch vorgesehen, dass die Berechnung der Stromkosten über das arithmetische Mittel des tatsächlichen Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei Jahren oder einen standardisierten Stromverbrauch – gegebenenfalls unter Anwendung von Stromeffizienzreferenzwerten – sowie über durchschnittliche Strompreise erfolgen soll. Um diese Vor-gaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien praktisch umsetzbar zu machen, bedarf es unter anderem der Entwicklung von Methoden zur Festlegung von Strompreisen und Effizienzreferenzwerten bzw. sonstigen Effizienzanforderungen. Auch die erforderliche Datengrundlage ist teilweise erst noch zu schaffen. Daher sieht § 94 Nummer 1 und 2 EEG 2014 entsprechende Verordnungsermächtigungen vor, und § 103 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 regelt die übergangsweise Zugrundelegung der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom Unternehmen tatsächlich zu tragenden Stromkosten.

Der Halbsatz am Ende der Nummer 2 und 3 entspricht § 43 Absatz 1 Satz 4 EEG 2012. Er legt fest, dass für die Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung vorangegangene Begrenzungsentscheidungen außer Betracht bleiben. Damit ist bei der Berechnung der Stromkosten für von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen Strommengen die nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 (neu) ermittelte Umlage und für eigenerzeugte, selbst verbrauchte Strommengen die Umlage nach § 61 EEG 2014 (neu) anzusetzen, nicht jedoch die jeweils im Vorjahr vom Unternehmen tatsächlich gezahlte begrenzte Umlage.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass für die Zuordnung eines Unternehmens oder eines selbständigen Unternehmensteils zu den Branchen nach Anlage 4, die in den Absätzen 1, 2 und 5 genannt sind, das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Zu Artikel 1 § 66 EEG 2014 (neu)

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt der Regelung angepasst. Die Verlängerung der Antragsfrist in diesem Jahr wird von § 63 Absatz 1 des Regierungsentwurfs in § 103 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2014 (neu) verschoben. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 § 67 EEG 2014 (neu)

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf die §§ 64 ff. EEG 2014 zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. Mit § 67 EEG 2014 (neu) erfolgt die angekündigte Kodifizierung der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wie sie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen worden ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll Unternehmen, die kürzlich umgewandelt wurden, die Antragstellung erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens, auf dessen Daten zurückgegriffen wird, in dem übernehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen wiederfindet. Grund hierfür ist, dass die Daten des Unternehmens vor der Umwandlung nur dann die Basis für die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bilden können, wenn sie für das aus der Umwandlung hervorgegangene Unternehmen weiterhin aussagekräftig sind. Die Formulierung „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“ ist dabei an die Definition des Unternehmensbegriffs in § 5 Nummer 34 EEG 2014 (neu) angelehnt. Sie impliziert, dass für eine Heranziehung der Daten die Substanz des Unternehmens nach der Umwandlung im Wesentlichen unverändert geblieben sein muss. Lediglich geringfügige Abweichungen hiervon sind unschädlich. Von einer nahezu vollständigen Erhaltung der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist z.B. für das Unternehmen B auszugehen, das durch Aufspaltung des Unter-nehmens A in die Unternehmen B und C entsteht, wobei auf das Unternehmen B 90 Prozent der Betriebsmittel und Arbeitnehmer übergehen und dort unter der gleichen einheitlichen Leitung und selbständigen Führung verbleiben, wie dies zuvor im Unternehmen A der Fall war.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Anzeigepflicht für Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben bzw. bereits positiv beschieden worden sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich im Falle eines bereits begünstigten Unternehmens in der Regel bereits aus dem Begünstigungsbescheid, nach dem das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen hat, die Auswirkungen auf den Bestand des Begünstigungsbescheides haben können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 kodifiziert die bisherige Verwaltungspraxis, nach der ein Begünstigungsbescheid auch für das Unternehmen weiter genutzt werden kann, in dem nach einer Umwandlung die Substanz des ursprünglich begünstigten Unternehmens im Wesentlichen unverändert fortbesteht. Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, dass dem die Übertragung beantragenden Unternehmen während der Dauer der Bearbeitung seines Antrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine Nachteile entstehen. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz werden mit ihrer Eintragung ins Handelsregister wirksam. In anderen Fällen, z.B. bei zeitlich gestaffelten Einzelrechtsnachfolgen, wird die Übertragung mit der letzten von mehreren Einzelrechtsübertragungen wirksam.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 auf selbständige Unternehmensteile. Hierdurch werden nun auch die Fälle erfasst, in denen zwar bezogen auf das Gesamtunter-nehmen kein nahezu vollständiger Übergang der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit auf einen übernehmenden Rechtsträger festzustellen ist, dies jedoch für einen selbständigen Unternehmensteil bejaht werden kann, dem bereits im Ursprungsunternehmen die Begrenzung galt und der als solcher nach der Umwandlung fortbesteht.

Absatz 4 regelt außerdem die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 auf Schienenbahnen.

Zu Artikel 1 § 69 EEG 2014 (neu)

Neu eingefügt in § 69 EEG 2014 (neu) gegenüber dem Regierungsentwurf ist die ausdrückliche Nennung der Pflicht zur Erteilung von Auskünften über sämtliche selbst verbrauchten Strommengen, über effizienzsteigernde Maßnahmen und über die Bestandteile der Stromkosten. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte regelmäßig über eine entsprechende Abfrage im elektronischen Portal bei der Antragsstellung verlangen. Dies sind Informationen, über die nur die Antragsteller verfügen und die erforderlich sind, um die Effizienzanforderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung weiterzuentwickeln und eine Festlegung durchschnittlicher Strompreise zu ermöglichen. Bei-des dient der Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien; dort sind Effizienzreferenzwerte und die Verwendung durchschnittlicher Strompreise bei der Berechnung der Stromkostenintensität vorgesehen. Die Daten können insbesondere genutzt werden für die Vorbereitung und den Erlass der Verordnungen nach § 94 Nummer 1 und 2 EEG 2014 (neu). Aufgrund des engen Bezuges der Energieeffizienzanforderungen des § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 (neu) zur europäischen Energieeffizienz-Richtlinie können die Daten auch – in aggregierter und anonymisierter Form – für die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie genutzt werden, z.B. für eine Anrechnung des Beitrags energieintensiver Unternehmen an der Erfüllung der Effizienzvorgaben aus der Richtlinie.

Soweit es sich um für die Unternehmen sensible Daten handelt, sollen diese nicht an Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergegeben werden.

Zu Artikel 1 § 74 EEG 2014 (neu)

In § 74 EEG 2014 wird die Meldepflicht für Eigenversorger redaktionell an die Änderungen in § 61 EEG 2014 angepasst.

Zu Artikel 1 § 75 EEG 2014 (neu)

Die Änderungen stellen klar, dass sich die Pflicht zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft nur auf die zusammengefassten jährlichen Endabrechnungen bezieht. Monatliche Zwischenabrechnungen sind hiervon nicht erfasst.

Zu Artikel 1 § 81 EEG 2014 (neu)

Neben einzelnen redaktionellen Anpassungen und einer Verbesserung der Übersichtlichkeit des Paragrafen werden zwei inhaltliche Änderungen zur EEG-Clearingstelle vorgenommen:

Erstens wird die Zuständigkeit der Clearingstelle auch auf die Anwendung der Eigenversorgungsregelung nach § 61 EEG 2014 (neu) erstreckt. Dies ist folgerichtig, weil die Clearingstelle u.a. auch für die Messung des verbrauchten Stroms aus Erneuerbare-Energien-Anlagen zu-ständig ist. Die Clearingstelle EEG ist somit für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zuständig. Infolge dessen ist diese Erweiterung der Zuständigkeit auch auf Erneuerbare-Energien- und Grubengasanlagen begrenzt; eine Zuständigkeit zur Anwendung der Eigenversorgungsregelung z.B. bei KWK-Anlagen ist nicht vorgesehen. Hierfür sowie für alle weiteren Anwendungsfragen des § 61 EEG 2014 (neu) ist die Bundesnetzagentur zuständig. Soweit die Bundesnetz-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

agentur Festlegungen zur Eigenverbrauch nach § 61 EEG 2014 (neu) trifft, sind diese selbstverständlich, wie sich auch aus § 81 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 (neu) ergibt, von der Clearingstelle zu beachten.

Zweitens wird Absatz 7 Satz 2 neu eingefügt. Diese Regelung, die auf entsprechende Vorläufer in der Verfahrensordnung zurückgeht, stellt klar, dass die Clearingstelle in der Verfahrens-ordnung zeitlich konkret definierte Fristen für die nach § 81 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2014 (neu) durchgeführten Verfahren, insbesondere die Einigungs- und Schiedsverfahren, regeln kann; dies soll bei der nächsten Novelle der Verfahrensordnung auch dort entsprechend umgesetzt werden. Eine zeitlich bestimmt benannte Frist mit Nennung entsprechender Rechtsfolgen entspricht den gerichtlichen Prozessordnungen. Nur dann besteht die rechtsstaatlich gebotene Transparenz. Allein eine Verankerung zur Bestimmung von Fristen, ohne diese konkret im Einzelnen für das jeweilige Verfahren oder die erforderliche Verfahrenshandlung zu benennen, bedeutet, dass die Clearingstelle weiterhin wie bisher im Einzelfall zu Beginn eines Verfahrens individuelle Fristen mit den Verfahrensbeteiligten aushandelt oder diese bestimmt. Die Neuregelung erhöht daher die Verfahrenstransparenz und die Möglichkeit der Clearingstelle zu einer verfahrensleitenden Beschleunigung der Verfahren. Die Aufnahme der entsprechenden Regelung setzt zugleich eine entsprechende Empfehlung der Evaluierung der Clearingstelle um.

Zu Artikel 1 § 85 EEG 2014 (neu)

In Absatz 3 wird mit Nummer 4 eine neue Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur ein-geführt. Dies betrifft die Fernsteuerbarkeit im Sinne des § 36 EEG 2014: Die Anforderungen an den Nachweis der Fernsteuerbarkeit variieren teilweise noch von Netzbetreiber zu Netzbetreiber. Die neu eingefügte Nummer 4 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, eine Festlegung zu treffen, um das Verfahren für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit zu vereinheitlichen, z.B. ein Standardformular vorzugeben.

Absatz 5 regelt die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesnetzagentur beim Vollzug des EEG: Grundsätzlich werden nach § 85 Absatz 4 und 5 EEG 2014 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 EnWG auch die Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die sie auf Grund ihrer Aufgaben nach dem EEG wahrnimmt, von den Beschlusskammern der Bundesnetzagentur getroffen. Dies schließt Entscheidungen in der speziellen Form von Festlegungen ein. Die Einfügung eines Satzes 2 in § 88 Absatz 5 EEG 2014 stellt klar, dass die Entscheidungen im Bereich des Ausschreibungsverfahrens zur finanziellen Förderungen für Freiflächenanlagen nicht zwingend von den Beschlusskammern der Bundesnetzagentur getroffen werden müssen.

Zu Artikel 1 § 86 EEG 2014 (neu)

In Absatz 1 wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand für die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 69 Satz 2 EEG 2014, insbesondere einem Auskunftsverlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Portal zur elektronischen Antragsstellung, eingeführt. Aufgrund der Bedeutung der Auskunfts- und Mitteilungs-pflicht für die Evaluierung und Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung muss es eine Sanktion für Unternehmen geben, die den Auskunftspflichten nicht nachkommen.

In Absatz 3 wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Bußgeldbehörde für Verstöße gegen § 69 EEG 2014 bestimmt; im Übrigen wird Absatz 3 an den geänderten Absatz 1 redaktionell angepasst.

Zu Artikel 1 § 87 EEG 2014 (neu)

Die bisherige Vorschrift zur Fachaufsicht in § 83 des Regierungsentwurfs entfällt und wird ersetzt durch die Regelung zum einstweiligen Rechtsschutz. Eine ausdrückliche Regelung zur Fachaufsicht ist nicht mehr erforderlich. Für das BAFA, die BNetzA und die BLE ergibt sich die Fachaufsicht bereits aus dem Ressortzuschnitt und den jeweiligen Errichtungsgesetzen dieser Behörden. Beim UBA wird die Fachaufsicht durch eine Verwaltungsvereinbarung sichergestellt.

Durch den neuen § 87 Absatz 1 Halbsatz 2 EEG 2014 (neu), der auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Besonderen Ausgleichsregelung zurückgeht, wird gegenüber § 67 Ab-satz 1 EEG 2012 (neu) die Möglichkeit geschaffen, bei der Gebührenerhebung auch den Verwaltungsaufwand bei der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde zu erheben.

Zu Artikel 1 § 91 EEG 2014 (neu)

In Nummer 2 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Übertragungsnetzbetreiber Anlagen in Zeiten negativer Preise abregeln können. Dies ist insbesondere in der Ausfallvermarktung relevant. In diesem Fall ist eine Entschädigung nicht sinnvoll.

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 7 soll ermöglichen, die Einforderung der EEG-Umlage von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Letztverbrauchern und Eigenversorgern den Netzbetreibern zu übertragen, an deren Netz diese Verbraucher angeschlossen sind. In diesem Fall soll auch eine Aufrechnung von Vergütungszahlungen, mit Forderungen zur Zahlung der EEG-Umlage möglich sein. Die Netzbetreiber reichen die Einnahmen an die Übertragungsnetzbetreiber weiter. Auch hier ist eine Aufrechnung möglich. In der Folge können auch die Regelung zu Abschlagszahlungen und Datenübermittlung angepasst werden.

Zu Artikel 1 § 93 EEG 2014 (neu)

Nummer 1 Buchstabe a wird gestrichen, da die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung bereits nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2014 (neu) zu übermitteln ist, so dass es keiner zusätzlichen Ermächtigung bedarf. Im Übrigen werden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 94 EEG 2014 (neu)

Durch § 94 EEG 2014 (neu) werden drei neue Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschaffen. Diese Ermächtigungen sind für die Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission erforderlich:

Die neue Verordnungsermächtigung in § 94 Nummer 1 EEG 2014 (neu) ermöglicht die Fest-legung von Effizienzreferenzwerten oder sonstigen Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 (neu) zur Anwendung kommen. Dies ist in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgesehen. Bisher lässt sich die Anforderung aus den Leitlinien praktisch noch nicht umsetzen. Mit der Verordnung soll hierfür in den nächsten zwei Jahren die Grundlage geschaffen werden. Wenn Effizienzreferenzwerte oder sonstige Effizienzanforderungen festgelegt sind und zur Anwendung kommen, ist nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nicht mehr notwendigerweise das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs der letzten drei Geschäftsjahre bei der Berechnung der Stromkostenintensität zu verwenden. Bei der Entwicklung der Effizienzreferenzwerte oder sonstigen Anforderungen können sog. „early actions“ berücksichtigt (Buchstabe a) und Erkenntnisse aus dem Betrieb der Energie- und Umweltmanagementsystem herangezogen werden (Buchstabe b).

§ 94 Nummer 2 EEG 2014 (neu) enthält ebenfalls eine neue Verordnungsermächtigung, die die praktische Umsetzung von Vorgaben aus der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien er-möglichen soll, nämlich die Festlegung durchschnittlicher Strompreise, die für die Berechnung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung verwendet werden sollen.

§ 94 Nummer 3 EEG 2014 (neu) ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Branchen in die Anlage 4 aufzunehmen oder aus ihr herauszunehmen, wenn und soweit dies für eine Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist. Gegenwärtig bildet die Anlage 4 vollständig die in den Anhängen 3 und 5 der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien aufgelisteten Branchen ab, wie sie die Europäische Kommission in der Fassung vom 9. April 2014 beschlossen hat. Bei Unternehmen aus diesen Branchen sieht die Europäische Kommission eine Begrenzung der Förderkosten für erneuerbare Energien als mit dem Europäischen Beihilferecht vereinbar an. § 94 Nummer 3 EEG 2014 (neu) ermöglicht eine zügige Änderung der Anlage 4 im Wege der Rechtsverordnung, wenn und soweit die Europäische Kommission künftig etwa auf Grund neuerer Erkenntnisse weitere Branchen in die Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien aufnimmt oder Branchen mangels Stromkosten- bzw. Handelsintensität wieder herausnimmt. Diese Möglichkeit zur Angleichung ist im Interesse der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen ungeachtet dessen erforderlich, dass das EEG einschließlich der Besonderen Ausgleichsregelung nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 des Vertrages über die Arbeits-weise der Europäischen Union ist.

Zu Artikel 1 § 95 EEG 2014 (neu)

Mit der neuen Nummer 6 wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Grünstromdirektvermarktung geschaffen. Im EEG 2014 soll der Strom grundsätzlich nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und den §§ 34 ff. mit der Förderung durch die Marktprämie direkt vermarktet werden. Dabei darf jedoch die „grüne Eigenschaft“ des Stroms nicht gegenüber den Endkunden ausgewiesen werden. Denn der Stromkunde zahlt mit der EEG-Umlage bereits für die Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien. Die Grünstromeigenschaft ist also keine Leistung des Vermarkters und kann von ihm im Wettbewerb nicht eingesetzt wer-den. Im Ergebnis käme es andernfalls zu einer Überförderung, die zudem gegen das sog. Doppelvermarktungsverbot verstößt (§ 80 Absatz 2 EEG 2014 (neu)). Von vielen Marktakteuren wurde allerdings das Bedürfnis nach einer Direktvermark-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

tungsform geäußert, mit der die „grüne Eigenschaft“ des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ausgewiesen werden kann. Ein solches Vermarktungsmodell soll u.a. eine weitere Möglichkeit eröffnen, die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien durch Grünstromprodukte zu erhöhen. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Verordnung ist ein Vermarktungsmodell, das mit dem Europarecht vereinbar und für das Gesamtsystem energiewirtschaftlich sinnvoll ist. Falls ein Modell entwickelt wird, das diese Anforderungen erfüllt, eröffnet die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, ein solches Modell einzuführen. Bei der Entwicklung eines solchen Modells wird neben der Konformität mit dem Europarecht und dem energiewirtschaftlichen Nutzen für das Gesamtsystem insbesondere zu beachten sein, dass es die EEG-Umlage im Vergleich zur Direktvermarktung in der Marktprämie zumindest nicht stärker belastet.

Zu Artikel 1 § 98 EEG 2014 (neu)

Bestandsanlagen werden weiterhin nicht mit der EEG-Umlage belastet. Diese Regelung wird 2017 evaluiert. Auf dieser Grundlage soll ein Vorschlag für eine zukünftige Regelung vorgelegt werden. Diese Neuregelung muss mit dem Beihilferecht vereinbar sein.

Zu Artikel 1 § 100 EEG 2014 (neu)

Zu Absatz 1 Nummer 3

Nummer 3 wird um Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Förderung bei negativen Preisen sowie Pflichtverletzungen nach §§ 24 und 25 ergänzt.

Da eine Verringerung der Förderung bei negativen Preisen auf null nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nur für Neuanlagen erforderlich ist, regelt Nummer 3 die Nichtanwendbarkeit des § 24 EEG 2014 für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Durch die weitere Einfügung in Nummer 3 wird hinsichtlich der Sanktionierung von Pflichtverletzungen nach § 25 EEG 2014 geregelt, dass bei Bestandsanlagen an die Stelle des anzulegenden Wertes nach § 23 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt. Dies ist aus Klarstellungsgründen erforderlich, da für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 10 EEG 2014 anstelle der anzulegenden Werte weiterhin die technologiespezifischen Vergütungsbestimmungen der jeweils maßgeblichen Fassung des EEG anzuwenden sind. Daraus folgt, dass der richtige Bezugspunkt für die Reduzierung der Förderung bei diesen Anlagen nicht der anzulegende Wert, sondern der jeweilige Vergütungsanspruch ist. Im Übrigen bleibt es in Nummer 3 bei der Fassung des Regierungsentwurfs, wonach auch für bestehende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ihrer bisherigen Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 nicht nachgekommen sind, die Sanktion des § 25 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 (Reduzierung des Anspruchs) greift.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Bislang sah der Gesetzentwurf vor, dass alle Bestandsanlagen, die (optional) in der Direktvermarktung in der Marktprämie sind, ab 1. Januar 2015 fernsteuerbar sein müssen. Nach Auskunft von Marktakteuren werden voraussichtlich nicht alle Bestandsanlagen, die derzeit in der Direktvermarktung sind, bis zum 1. Januar 2015 auf die Fernsteuerbarkeit umgerüstet werden können. Dieser Stichtag wird daher auf den 1. April 2015 verschoben, um den Anlagen ausreichend Zeit zur Umrüstung zu geben.

Zu Absatz 1 Nummer 8

Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa regelt, um welchen Betrag die anzulegenden Werte in der Direktvermarktung bei Bestandsanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind-energie und solarer Strahlungsenergie bis Ende 2014 zu erhöhen sind, da bei Bestandsanlagen die Managementprämie in die anzulegenden Werte nicht eingepreist ist. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der bislang geltenden Managementprämienverordnung (MaPrV) erhalten diese Anlagen für 2014 erzeugten Strom eine Managementprämie in Höhe von 0,6 Cent je Kilowattstunde, wenn sie fernsteuerbar im Sinne von § 3 MaPrV sind. Nicht fernsteuerbare An-lagen erhalten für 2014 erzeugten Strom nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 MaPrV hingegen nur 0,45 Cent je Kilowattstunde. Um für Strom, der zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2014 in nicht-fernsteuerbaren Anlagen erzeugt wird, keine Erhöhung der Managementprämie im Vergleich zur geltenden Rechtslage vorzunehmen, differenziert Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nun ebenfalls nach fernsteuerbaren und den übrigen Anlagen. Auch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zweiter Halbsatz nimmt diese Differenzierung vor, da die Fernsteuerbarkeit für Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2014 erst am dem 1. April 2015 verpflichtend ist.

Zu Absatz 1 Nummer 9 (neu)

Die Regelung ordnet die Geltung der Übergangsvorschriften im EEG 2012 an, die sich auf Anlagen be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ziehen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb gegangen sind. Diejenigen Übergangsregelungen in § 66 EEG 2012, die für Anlagen mit einer Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2011 gelten, werden in Nummer 10 geregelt.

Zu Absatz 1 Nummer 10 (neu)

Es wird für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 die Geltung aller Regelungen des § 66 EEG 2012 angeordnet, die für diese Bestandsanlagen relevant sind. Die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung der Vor-schriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung soll nicht gelten, da nach der Grundregel in § 100 Absatz 1 EEG 2014 die Vorschriften des EEG 2014 für alle Anlagen gelten sollen. Damit nicht in bestehende Vergütungsansprüche eingegriffen wird, wird analog zu § 100 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2014 die Anwendung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 angeordnet. Über § 66 EEG 2009 gelten anstelle der Vergütungsvorschriften des EEG 2014 auch die vergütungsrelevanten Übergangsvorschriften des EEG 2009 weiter. Außerdem ergibt sich aus der Anwendung von § 66 EEG 2009 im Rahmen der Vergütungsvorschriften die Geltung des EEG 2004 für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.Dezember 2008, und aus § 21 EEG 2004 folgt wiederum die Geltung der vergütungsrelevanten Vorschriften für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Juli 2004.

Buchstabe e wurde ergänzt, da § 9 Absatz 4 EEG 2014 eine Ausnahme von der Sanktion des § 9 Absatz 7 EEG 2014 regelt, die ansonsten bei Verstößen gegen § 9 Absatz 1, 2 EEG 2014 gelten würde. § 9 Absatz 1 und 2 EEG 2014 sind jedoch auf EEG 2009-Anlagen gar nicht anwendbar. Daher muss § 9 Absatz 4 EEG 2014 auf diese Anlagen entsprechend angewendet werden.

Die in § 96 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe e des Regierungsentwurfs geregelte Anwendbarkeit der klarstellenden Regelung zur Förderdauer in § 22 Satz 2 EEG 2014 für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 kann ohne inhaltliche Änderung entfallen. § 22 Satz 2 EEG 2014 ist schon deshalb anwendbar, weil – wie bereits erläutert – nunmehr die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung der Vor-schriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht gelten soll. Insofern kann § 21 Absatz 2 Satz 3 EEG 2004 ohnehin nicht mehr zur An-wendung kommen. Nach der Grundregel, dass die Bestimmungen des EEG 2014 für alle An-lagen gelten sollen, richtet sich die Frage des Beginns des Förderzeitraums somit auch für Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 nach § 22 Satz 2 EEG 2014.

Zu Absatz 2 Satz 2 (neu)

Der neue Satz 2 dient dem Schutz von bestehenden Anlagen, die Biogas zu Biomethan aufbereiten (sog. Gasaufbereitungsanlagen). Er regelt daher eine Ausnahme von § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 (neu) für Biomethan aus bestehenden Gasaufbereitungsanlagen, das heißt solchen, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan ins Gasnetz eingespeist haben, oder die vor dem 1. August 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.

Anlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014, die ausschließlich Biomethan aus bestehen-den Gasaufbereitungsanlagen nutzen, erhalten abweichend von der Grundregel in Satz 1 weiterhin die alten Fördersätze, wenn sie erst nach dem 1. August 2014 auf Biomethan umsteigen, aber bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen.

Dadurch erhalten diese Biogasanlagen für den erzeugten Strom weiterhin die EEG-Vergütung in der Höhe, die bei Inbetriebnahme nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff gegolten hat, also auch, wenn die Inbetriebnahme nicht ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgte. Dies entspricht in der Regel der Förderhöhe, auf deren Basis die Betreiber der bestehenden Gasaufbereitungsanlagen bei ihrer Investitionsentscheidung kalkuliert haben.

Aus dem Gedanken, den Bestand zu schützen, aber nicht auszuweiten, enthält Satz 3 eine weitere Regelung, die nötig ist, um den Status Quo an installierter Leistung von denjenigen Biogasanlagen zu erhalten, die zu den Fördersätzen vor Inkrafttreten des EEG 2014 Biomethan verstromen. Dadurch wird vermieden, dass im Extremfall „neue“ Biogasanlagen, die die Regelung nach Satz 2 nutzen, nur auf die bestehenden Gasaufbereitungsanlagen zurückgreifen und gleichzeitig „alte“ Biogasanlagen (die schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurden) nur auf Biomethan von zukünftig neu errichteten Gasaufbereitungsanlagen zurückgreifen. Denn in diesem Fall würde die Biomethanerzeugung und die Förderung der Biomethanverstromung im Vergleich zum Status Quo deutlich ausgeweitet. Um dies zu vermeiden, bestimmt Satz 3, dass eine Anlage nach Satz 2 – die also nach dem 31. Juli 2014 zum ersten Mal Strom

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ausschließlich aus erneuerbaren Energien, hier Biomethan, erzeugt – nur dann einen Anspruch auf finanzielle Förderung hat, wenn sie einen Stilllegungsnachweis einer „alten“ Biogas-Bestandsanlage erbringt, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und mindestens die gleiche installierte Leistung hatte. Dieser Nachweis muss über das Anlagenregister geführt werden. Wenn dabei die stillgelegte Anlage eine höhere installierte Leistung hatte, erscheint es angemessen, dass der überschießende Teil, der nicht für die Anlage nach Satz 2 „verbraucht“ wurde, für eine andere Anlage verwendet werden kann, die ebenfalls von der Regelung in Satz 2 Gebrauch machen möchte.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Durch die Änderung in § 100 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2014 wird sichergestellt, dass sich die Sanktion bei der Nichtvornahme der Nachrüstung nach der Systemstabilitätsverordnung nicht verändert und damit Ungleichbehandlungen vermieden werden. Ansonsten würde sich die Sanktion bei Verstößen gegen die Nachrüstungspflicht während des bereits laufenden Nachrüstungsprozesses verändern.

Zu Absatz 5

Nach Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage 1 zum EEG 2014 sind Reduzierungen der Einspeiseleistung für die Erstellung der Hochrechnung von den Übertragungsnetzbetreibern nicht zu berücksichtigen. Der neue Absatz 5 räumt den Übertragungsnetzbetreibern einen Übergangszeit-raum ein, um die Prozesse umzusetzen, die nötig sind, um die notwendigen Daten bzw. Prognosen zu den Reduzierungen der Einspeiseleistung zu ermitteln.

Zu Artikel 1 § 101 Absatz 1 EEG 2014 (neu)

Die sog. „Einfrierensregelung“ für Biomasseanlagen wird mit der Änderung in Satz 1 auf Biogasanlagen beschränkt. Dies entspricht der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs: Begründung und Gesetzestext fallen hier bislang auseinander. Sinn und Zweck der Regelung ist die Begrenzung auf Biogasanlagen. Bei fester und flüssiger Biomasse ist eine vergleichbare Regelung nicht erforderlich.

Mit der Regelung in § 101 Absatz 1 EEG 2014 (neu) soll die nachträgliche Erweiterung von Biogasanlagen begrenzt werden. Denn andernfalls würden die Anlagenbetreiber für die erweiterten Stromerzeugungskapazitäten einen Anspruch auf die hohen Vergütungen nach EEG 2004 bis EEG 2012 haben. Die mit der EEG-Reform erfolgte Absenkung der Vergütung für Strom aus Biomasse würde dadurch umgangen („Flucht in ein früheres EEG“). Die Möglichkeit und der Anreiz der nachträglichen Anlagenerweiterung reduziert sich im Wesentlichen auf Biogasanlagen. Nur bei Biogas ist es in der Vergangenheit zu deutlichen Überförderungen gekommen, insbesondere durch den „Gülle-Bonus“ und den dadurch ausgelösten Biogas-boom. Im Bereich der festen und flüssigen Biomasse verhindern hohe Brennstoffpreise das Interesse an Anlagenerweiterungen. Erweiterungen von Anlagen für feste Biomasse sind dar-über hinaus deutlich aufwendiger als bei Biogasanlagen. Oft kann man die bestehende Anlage gar nicht erweitern, sondern müsste eine neue (oder weitere) Anlage bauen. Hierfür gelten dann die neuen Vergütungssätze. Gewisse Effizienzgewinne (ohne Anlagenerweiterung) sind bei Anlagen für feste Biomasse zwar möglich, die dadurch erreichbare Steigerung der Voll-laststundenzahl fiele aber praktisch nicht ins Gewicht. In der Summe ist durch eine Beschränkung der Einfrierensregelung auf Biogas keine relevante Kostenbelastung zu befürchten.

Die Änderung in Satz 2 und 3 sorgt dafür, dass bei der Begrenzung der zukünftigen Förderung für Bestandsanlagen auf die Höchstbemessungsleistung unangemessene Belastungen für Betreiber von Bestandsanlagen vermieden werden, die ihre Anlage bereits in der Vergangenheit erweitert haben oder die die Anlage bislang nur in vergleichsweise geringem Umfang auslasten konnten. Die förderfähige Strommenge wird auf die tatsächliche erreichte Höchstbemessungsleistung bis Ende 2013 begrenzt oder auf 95 Prozent der installierten Leistung am 31. Juli 2014 – je nachdem, welcher Wert höher ist. Bestandsanlagen, die ihre Leistung in der Vergangenheit sehr gut ausfahren konnten, werden durch die erste Variante in ihrem Bestand geschützt. Alle anderen Bestandsanlagen, die ihre Leistung aus verschiedenen Gründen nicht so weit ausschöpfen konnten, werden durch die pauschale Annahme von 95 Prozent der installierten Leistung in ihrem Bestand geschützt.

Zu Artikel 1 § 102 EEG 2014 (neu)

In Nummer 1 wird die Terminologie an das Energiewirtschaftsgesetz angepasst. Der dort verwendete Begriff Netzanbindungszusage ersetzt den Begriff Netzanschlusszusage.

Nummer 2 sieht für Geothermie ähnlich wie für Windenergie auf See eine verlängerte Übergangsregelung vor. Die Ankündigung in § 2 Absatz 5 EEG 2014, die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas spätestens 2014 durch Aus-schreibungen zu ermitteln, wirft für viele Investoren die Frage auf, ob Projekte mit langen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Planungszeiträumen noch eine Förderung erhalten können. Die Planungszeiträume betragen bei Geothermieanlagen je nach Projekt zwischen 4 und 8 Jahren. Dabei fällt ein erheblicher Teil der Vorinvestitionskosten bei der ersten Bohrung an. Bis zur ersten Bohrung werden in der Regel ca. 70 Prozent der Gesamtinvestitionen getätigt. Daher besteht bei Geothermieanla-gen ein besonderes Bedürfnis für eine verlängerten Übergangszeitraum bis hin zur Ausschrei-bung. Vor diesem Hintergrund soll die Übergangsvorschrift in § 102 EEG 2014 für Geothermieanlagen ähnlich bemessen werden wie bei Windenergieanlagen auf See. Geothermieanlagen erhalten demnach auch dann eine Förderung nach § 19 EEG 2014, wenn sie vor dem 1. Januar 2017 eine Zulassung nach dem Bundesberggesetz für die Aufsuchung (Hauptbetriebs-plan Aufsuchung) erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb gegangen sind. Diese Zulassung ist die erste wesentliche Genehmigung nach dem Bundesberggesetz, die der Bohrung vorangeht und daher am ehesten als Auslöser für den Vertrauensschutz geeignet ist.

Zu Artikel 1 § 103 EEG 2014 (neu)

Die Vorschrift enthält nun die Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Die weiteren Übergangsbestimmungen werden in § 104 EEG 2014 (neu) verschoben. Die Regelungen entsprechend weitgehend den Beschlüssen der Bundesregierung zur Besonderen Ausgleichsregelung vom 7. Mai 2014.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 enthalten die allgemeinen Übergangsvorschriften für die Umstellung der Besonderen Ausgleichsregelung von dem bisherigen System des EEG 2012 auf die neuen Bestimmungen des EEG 2014. Sie stellen sicher, dass die betroffenen stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen sich rechtzeitig auf die neuen Bedingungen einstellen und ihre Anträge hierauf ausrichten können. Die Absätze differenzieren hierbei zwischen den Anträgen für das Begrenzungsjahr 2015 (Absatz 1) und den Anträgen für das Begrenzungsjahr 2016 (Absatz 2). Für das Begrenzungsjahr 2015 wird insbesondere die Antragsfrist vom 30. Juni 2014 auf den 30. September 2014 verschoben, da das Gesetz erst zum 1. August 2014 in Kraft tritt (Absatz 1 Nummer 5). Diese Verschiebung der Antragsfrist und Absatz 1 Nummer 6 dieses Paragrafen gelten sowohl für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen als auch für Schienenbahnen; die übrigen Regelungen der Absätze 1 und 2 hingegen gelten nur für die stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen. Spezielle Übergangsbestimmungen für Schienenbahnen finden sich im Übrigen in den Absätzen 5 und 6.

Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht es Unternehmen, die nach EEG 2012 kein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder kein alternatives Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben mussten (insbesondere Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden), auch eine Begrenzung nach den §§ 63 bis 69 EEG 2014 (neu) für das Jahr 2015 zu erhalten, wenn sie dieses Jahr keinen gültigen Nachweis hierfür vorlegen können. Dazu müssen sie nachweisen, dass es ihnen aufgrund der besonderen Umstände des diesjährigen Antragsverfahrens nicht möglich war, einen solchen Nachweis rechtzeitig zu erlangen (sei es, weil sie von der Änderung erst so spät erfahren haben, dass sie den Betrieb eines Energie- o-der Umweltmanagementsystem oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nicht rechtzeitig aufnehmen konnten, sei es, weil in der Kürze der für die Antragsstellung verbleibenden Zeit kein Zertifizierungsprozess mehr möglich war).

Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 legen fest, dass übergangsweise in den nächsten beiden Antragsjahren bei der Bruttowertschöpfung noch nicht das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre allein maßgeblich ist, sondern im Antragsjahr 2014 nur das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Antragsjahr 2015 das arithmetische Mittel der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre herangezogen werden kann. Die Unternehmen können damit Jahr für Jahr die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nachweisen, bis ihnen Werte für die jeweils drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre vorliegen, aus denen das arithmetische Mittel errechnet werden kann. Die für ein weiter zurückliegendes Geschäftsjahr errechnete Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten muss nicht nachträglich geändert werden, auch wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung für frühere Geschäftsjahre vor dem Hintergrund der Änderungen bei der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung eine abweichende Bruttowertschöpfung ergeben würde. Dem Unternehmen steht die Möglichkeit der Vorlage einer geänderten Bruttowertschöpfung für Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr jedoch frei. Wird eine geänderte Bruttowertschöpfungsberechnung vorgelegt, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sie zu prüfen und zu berücksichtigen. Ebenso kann das Unternehmen bereits das arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (statt des letzten bzw. der beiden letzten Geschäftsjahre) vorlegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nach Absatz 1 Nummer 3 findet § 64 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz EEG 2014 (neu) im Antragsjahr 2014 noch keine Anwendung, um den antragstellenden Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen Stromzähler zu installieren.

Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 sehen vor, dass in den nächsten beiden Antrags-jahren die Stromkostenintensität noch anhand der tatsächlichen Stromkosten im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet wird. Die Berechnung nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 (neu) ist erst in den folgenden Antragsjahren anzuwenden. Tatsächliche Strom-kosten sind in diesem Zusammenhang sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind Stromsteuer- und Netzentgelterstattungen – auch wenn ihre Höhe erst nach der Antragstellung, aber vor Beginn des Begrenzungszeitraums endgültig feststeht – sowie die Umsatzsteuer abzuziehen. Für eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strom sind ebenfalls die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens darzulegen und anhand der Angaben nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2014 (etwa die installierte Leistung der Eigenversorgungsanlage, die eingesetzten Energieträger und die Kosten hierfür; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann weitere für die Ermittlung und Überprüfung der Kosten erforderliche Unterlagen und Nachweise anfordern) zu überprüfen. Bei der Berechnung der Stromkostenintensität werden nur solche Strommengen berücksichtigt, für die nach § 61 EEG 2014 (neu) ei-ne Umlagepflicht besteht. Kosten für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen, die einer der Ausnahmen des § 61 Absatz 2 bis 4 EEG 2014 (neu) unterfallen, werden bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung und der Stromkosten nicht in Ansatz gebracht. Andern-falls würden Strommengen für die Voraussetzung der Begrenzung berücksichtigt, die selbst der Begrenzung gar nicht unterfallen, da für sie ohnehin keine Umlage zu tragen ist.

Anders ist dies nach dem jeweils zweiten Halbsatz von Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 nur, wenn das Unternehmen zwischenzeitlich von einer umlagebefreiten Eigenversorgung dauerhaft zu einer umlagepflichtigen Stromversorgung übergegangen ist. Dies kann entweder bei einem dauerhaften Wechsel von Eigenversorgung zum Strombezug von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegeben sein oder wenn bislang umlagebefreite Strom-mengen aus Eigenversorgung erstmals nach § 61 EEG 2014 (neu) umlagepflichtig werden. Letzteres wird vor allem im Nachweisjahr 2014 relevant, weil erst im Laufe des Jahres 2014 mit Inkrafttreten des EEG 2014 Strommengen aus Eigenversorgung erstmals nach § 61 EEG 2014 (neu) umlagepflichtig und nach den §§ 63 ff. EEG 2014 (neu) in die Besondere Ausgleichsregelung einbeziehbar werden. In beiden Konstellationen werden ausnahmsweise die tatsächlichen Kosten der an sich nicht berücksichtigungsfähigen Strommengen in die Berechnung der Stromkostenintensität einbezogen. Damit wird ein übergangsloser Wechsel von der nicht umlagepflichtigen Eigenversorgung in die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht. Denn andernfalls könnte die Erfüllung der Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsreglung erst zeitverzögert nachgewiesen werden.

Die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 (neu) muss nach dem Halbsatz jeweils am Ende von Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 auch sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.

Absatz 1 Nummer 5 verlängert die Antragsfrist für das Begrenzungsjahr 2015 einmalig auf den 30. September 2014. Dies gilt sowohl für die Anträge von stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen nach § 64 EEG 2014 als auch für Anträge von Schienenbahnen nach § 65 EEG 2014.

Absatz 1 Nummer 6 stellt klar, dass bei der Bearbeitung aller Anträge – sowohl von stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen als auch von Schienenbahnen – auf Begrenzung für das Jahr 2015, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 noch nicht beschieden sind, mit Inkrafttreten des EEG 2014 die geänderten Vorschriften der §§ 63 bis 69 EEG 2014 – ggf. mit den zu-vor genannten Maßgaben – ausschließlich zur Anwendung kommen.

Anträge können nicht mehr auf Grund des EEG 2012 beschieden werden. Nur Anträge, die die Voraussetzungen der §§ 63 bis 69 EEG 2014, die die Vorschriften der §§ 40 bis 44 EEG 2012 ändern, erfüllen, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle positiv bescheiden. Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben können sich alle Akteure bereits vor dem 30. Juni 2014 auf den Ablauf und die geltenden Voraussetzungen in 2014 einstellen. Die Antragsfrist wird einmalig bis zum 30. September 2014 verlängert, so dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, Anträge nach den neuen Voraussetzungen für die Begrenzung im Jahr 2015 zu stellen.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsreglung nach den §§ 63 bis 69 EEG 2014 ändert sich der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Begrenzungsumfang der Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile, die die Besondere Ausgleichsreglung schon bisher in Anspruch nehmen können, teilweise stark. Um einen sprunghaften Anstieg der Umlagezahlungen für Unternehmen vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 zu vermeiden, sieht Absatz 3 Satz 1 eine Übergangsregelung für die Jahre 2015 bis einschließlich 2018 vor: Der Umlagebetrag in Cent pro Kilowattstunde der im Jahr 2014 begünstigten Unternehmen darf sich in einem Jahr gegenüber dem Vorvorjahr jeweils maximal verdoppeln. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen durch einen kurzfristig star-ken Anstieg ihrer Umlagepflicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Unternehmen bekommen so die erforderliche Zeit, sich auf die Systemänderung einzustellen, bis dann ab 2019 die allein nach Maßgabe des § 64 EEG 2014 begrenzte, von dem Unternehmen zu tragende Umlage des jeweiligen Jahres erreicht ist. Für Schienenbahnen ist diese Übergangsregelung nicht anwendbar, da hier der Anstieg weit weniger stark ausfällt.

Die Regelung ist nach Satz 2 auch anwendbar auf solche Unternehmen, die einen bestands-kräftigen Begrenzungsbescheid für das Jahr 2014 erhalten haben, aber trotz eine Zuordnung zu Liste 1 künftig die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr in Anspruch nehmen können, weil ihre Stromkostenintensität nicht das geforderte Mindestmaß nach § 64 beträgt. Auch für diese Unternehmen soll ein sprunghafter Anstieg der Umlagezahlung von einem Jahr auf das nächste durch einen plötzlichen völligen Wegfall der Begrenzung verhindert und Zeit für eine Systemumstellung gewährt werden. Die Regelung greift aber nur, wenn die Unternehmen weiterhin eine Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent nachweisen können. Andern-falls hätten sie auch bei Fortgeltung des EEG 2012 nicht mehr die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können. Insofern soll hier keine Besserstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgen. Für die Berechnung der Stromkostenintensität gilt hierbei § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 bzw. die entsprechenden Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragrafen hierzu.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berücksichtigt in den jeweiligen Begrenzungsentscheidungen für die Jahre 2015 bis 2018 diese Maximalsteigerung, wenn und soweit das Unternehmen in seinem Antrag angibt und entsprechend nachweist, welchen Betrag in Cent je Kilowattstunde es im jeweils den Nachweisen der Begrenzungsvoraussetzungen zu-grunde liegenden Geschäftsjahr gezahlt hat. Den entsprechenden Nachweis stellt eine Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 dar, in der der tatsächlich gezahlte Betrag in Cent je Kilowattstunde bestätigt wird. Dies gilt ebenfalls für Unternehmen, die nach Satz 2 für die Jahre 2015 bis 2018 eine Begrenzung auf jeweils maximal das Doppelte des Vorvorjahres erhalten können, obwohl sie die in § 64 EEG 2014 vorausgesetzte Stromkostenintensität nicht erfüllen. Diese Unternehmen müssen ebenfalls einen jährlichen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellen, für den die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG 2014 im Übrigen entsprechend anzuwenden sind. Die Unter-nehmen müssen also insbesondere auch einen Mindeststromverbrauch von einer Gigawatt-stunde an der betreffenden Abnahmestelle und den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen. Unternehmen können im Rahmen einer Antragstellung auf Begrenzung nach den §§ 63 bis 69 EEG 2014 hilfsweise beantragen, anstelle der Begrenzung nach § 64 EEG 2014 die Begrenzung nach diesem Absatz zu erhalten.

Zu Absatz 4

Mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in den §§ 63 bis 69 EEG 2014 (neu) ändert sich im Vergleich zur Rechtslage des EEG 2012 auch der Kreis der Unternehmen, die eine Begrenzungsentscheidung erhalten. Teilweise werden Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, die derzeit über bestandskräftige Begrenzungsentscheidungen verfügen, künftig die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr in Anspruch nehmen können, sei es, weil sie keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind, sei es, weil ihre Stromkostenintensität nicht das geforderte Mindestmaß beträgt, oder sei es, weil sie als selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 2 zuzuordnen ist, die Voraussetzung des § 64 Ab-satz 5 EEG 2014 (neu) – Zuordnung zu Liste 1 – nicht erfüllen (unabhängig von ihrer Stromkostenintensität). Absatz 4 schafft für diese Unternehmen und selbständige Unternehmensteile eine Härtefallregelung. Die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile zahlen in den kommenden Jahren jeweils einen verringerten Satz von 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage, ggf. zusätzlich begrenzt durch die nach Absatz 3 vorgesehene Maximalsteigerung.

Die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile müssen weiterhin nachweisen, dass ihre Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent betragen hat. Andernfalls hätten sie auch bei Fortgeltung des EEG 2012 nicht mehr die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können. Insofern soll hier keine Besserstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

erfolgen. Für die Berechnung der Stromkostenintensität gilt hierbei § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 bzw. die entsprechenden Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragrafen hierzu.

Die §§ 64, 66, 67, 68 und 69 EEG 2014 sind im Übrigen entsprechend anzuwenden; auch § 103 Absatz 3 EEG 2014 findet Anwendung. Die Unternehmen müssen also insbesondere einen Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde an der betreffenden Abnahmestelle und den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen sowie den Antrag auf Begrenzung für jedes Jahr im jeweiligen Vorjahr stellen. Unternehmen können im Rahmen einer Antragstellung auf Begrenzung nach den §§ 63 bis 69 EEG 2014 hilfsweise beantragen, im Fall der Ablehnung des Antrags auf Begrenzung nach § 61 EEG 2014 die Begrenzung nach diesem Ab-satz zu erhalten. § 65 EEG 2014 ist hier nicht genannt, da die Härtefallregelung für Schienenbahnen keine Anwendung findet.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 103 Absatz 4 und 5 EEG 2014 in der Fassung des Kabinettbeschlusses vom 8. April 2014. Redaktionell sind die Bestimmungen an die neuen §§ 63 bis 69 EEG 2014 angepasst (Folgeänderung).

Zu Artikel 1 § 104 EEG 2014 (neu)

Absatz 1 entspricht unverändert § 99 Absatz 1 EEG 2014 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014.

Absatz 2 entspricht unverändert § 99 Absatz 2 EEG 2014 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014.

Absatz 3 des § 99 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014 entfällt. An dieser Stelle neu eingefügt wird eine Übergangsregelung für bestehende Eigenversorgungsanlagen, die ausschließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas und Kokereigas erzeugen. Für die-se muss die Eigenversorgung nicht 15-Minuten-scharf nachgewiesen. Die Regelung findet rückwirkend zum 1. Januar 2014 Anwendung, um das Jahr 2014 einheitlich behandeln zu können. Erdgas darf nur eingesetzt werden, soweit dies zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung erforderlich ist.

Die Absätze 4 und 5 in der Fassung des Kabinettbeschlusses vom 8. April 2014 werden zu § 103 Absatz 5 und 6, siehe oben.

Zu Artikel 1 Anlage 1 EEG 2014

In Ziffer 1.1 dritter Spiegelstrich der Anlage 1 wird klargestellt, dass auch der Monatsmarkt-wert „MW“ in der Einheit Cent pro Kilowattstunde ausgedrückt wird. Dies ist eine redaktionelle Klarstellung, die die Kohärenz mit der Definition der Werte „MP“ und „AW“ sicher-stellt, und entspricht im Übrigen auch der Vorgängerregelung in Nummer 1.1 dritter Spiegel-strich der Anlage 4 EEG 2012.

Zu Artikel 1 Anlage 2 EEG 2014

In Fußnote 5 wird der Verweis auf den Beuth-Verlag durch einen Verweis auf die FGW er-setzt, die die Herausgeberin des zitierten Dokuments ist.

Zu Artikel 1 Anlage 3 EEG 2014

In Nummer I.5 wird der Bezug auf das Anlagenregister gestrichen. Die Rechtsverordnung regelt, an wen die relevanten Daten übermittelt werden müssen.

Zu Artikel 1 Anlage 4 EEG 2014

Die neue Anlage 4 zum EEG 2014 enthält in Liste 1 diejenigen Branchen, die nach den Um-welt- und Energiebeihilfeleitlinien Ausnahmen von der Beteiligung an den Förderkosten der erneuerbaren Energien in Anspruch nehmen können. Sie entspricht Anhang 3 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Liste 2 entspricht Anhang 5 der Leitlinien und enthält Branchen, die nach Angaben der Kommission eine Handelsintensität von mindesten 4 Prozent aufweisen. Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien können Unternehmen, die einer der Branchen nach Liste 2 angehören und auf Unternehmensebene eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent aufweisen, ebenfalls eine Ausnahme von der Beteiligung an den Förderkosten in Anspruch nehmen. Die weiteren Voraussetzungen, um die Ausnahmen in An-spruch nehmen zu können, sind in § 64 EEG 2014 festgelegt.

Zu Artikel 4 § 31 GasNZV

Artikel 21 ersetzt Artikel 22, der entfallen kann, da die Anpassung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung an die Änderungen der §§ 63 ff. EEG 2014 durch gesonderte Änderungsverordnung erfolgen soll. Die Änderungsverordnung soll noch rechtzeitig für das Bescheidjahr 2015 in Kraft treten.

Das bisherige Ziel für die Biogaseinspeisung in § 31 GasNZV wird gestrichen. Die Erschließung des bis-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lang in § 31 GasNZV genannten Biogaspotenzials ist unter gegenwärtigen Rahmenbedingungen unrealistisch. Der Potenzialabschätzung im bisherigen § 31 GasNZV liegt eine Abschätzung der vor etwa zehn Jahren ermittelten Rohstoffpotenziale für Biogas zugrunde. Ein Großteil dieser Potenziale ist zwischenzeitlich durch den ab 2004 einsetzenden Biogasboom durch Biogas-Vorort-Verstromungsanlagen in Anspruch genommen worden und steht für Biomethan nicht mehr zur Verfügung. Mit den im Rahmen der EEG-Reform vorgesehenen Änderungen für die Stromerzeugung aus Biomethan (Wegfall des Biomethan-Einspeisebonus und der erhöhten Einsatzstoffvergütung für nachwachsende Rohstoffe für neu mit Biomethan in Betrieb genommene Anlagen) wird sich die Stromerzeugung aus Biomethan voraussichtlich auf den bisherigen Status Quo an installierter Leistung des Anlagenbestands beschränken und damit stagnieren. Es besteht auch kein energiewirtschaftliches Interesse, die Stromerzeugung aus Biomethan deutlich zu steigern. Biomethan-BHKW gehören zu den teuersten durch das EEG geförderten Technologien. Die Vorteile der Speicherbarkeit im Erdgasnetz wiegen die Mehrkosten nicht auf. Der weitere Ausbau zur Erreichung der Energiewende-Ziele soll auf kostengünstige Technologien konzentriert werden. Wesentliche Kostensenkungspotenziale bestehen nicht. Für die Haupteinsatzstoffe zur Biomethanerzeugung (insbesondere Mais und andere landwirtschaftlich erzeugte nachwachsende Rohstoffe) wer-den sogar tendenziell Kostensteigerungen erwartet. Da Biomethan deutlich teurer ist als Erd-gas, begrenzt dies auch die Einsatzchancen im Wärmemarkt und als Biokraftstoff. Im Biokraftstoffbereich kommt wegen der Möglichkeit zur Doppelanrechnung auf die Biokraftstoff-quote hauptsächlich Biomethan aus Rest- und Abfallstoffen zum Einsatz. Das dafür zur Verfügung stehende Biomassepotenzial ist jedoch begrenzt.

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 17d Absatz 6 EnWG)

Mit der Ergänzung in § 17d Absatz 6 Satz 1 EnWG wird für Windenergieanlagen auf See, die im Küstenmeer errichtet werden und die daher keine Zulassung nach § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes erhalten, die entsprechende Zulassung nach dem Landesrecht bzw. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Zulassung nach § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes gleichgestellt.

In § 17d Absatz 6 Satz 3 EnWG wird die Befugnis der Regulierungsbehörde zur Entziehung der Anbindungskapazität modifiziert. Das Wort „kann“ wird durch „soll“ ersetzt und so die Entziehung zur gesetzlich vorgesehenen Regel, wenn die Fristen des Satzes 3 durch Betreiber von Windenergieanlagen auf See nicht eingehalten werden. Infolge dessen bedarf es keiner spezifischen Ermessensabwägung der Regulierungsbehörde mehr, um die Rechtsfolge des Satzes 3 anzuordnen. Umgekehrt bleibt der Regulierungsbehörde aber ein Spielraum, von der Entziehung abzusehen. Dies kommt z.B. in Konstellationen in Betracht, in denen die Fristen zum Errichtungsbeginn und zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nur geringfügig über-schritten werden und somit eine Kapazitätsentziehung eine unbillige Härte darstellen würde. Möglich ist es aber auch dann, von der Entziehung abzusehen, wenn auf Grund einer von der Regulierungsbehörde zu treffenden Prognose die Entziehung nicht erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen, bis einschließlich 2020 die Windenergieanlagen auf See in Höhe von 6,5 Gigawatt zu installieren.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen werden in § 17d Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Nummer 2 und 3 EnWG Anpassungen zur sprachlichen Vereinheitlichung vorgenommen.

Zu Artikel 6 Nummer 6 (§ 17e Absatz 2 EnWG)

Die Änderungen in Absatz 2 erfolgen aus redaktionellen Gründen. Die Verweise auf die Fördervorschriften für die Windenergie auf See werden auch in § 17e Absatz 2 an die Neunummerierung des EEG angepasst und ein fehlerhafter Verweis in § 17e Absatz 2 Satz 6 korrigiert.

Zu Artikel 6 Nummer 10 (§ 49 EnWG)

Das Europäische Parlament hat nach langen Verhandlungen einem Richtlinienentwurf über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zugestimmt, in dem u.a. die Stecker-standards für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vereinheitlicht und verbindlich vorgeschrieben werden. Die Richtlinie wird voraussichtlich in den nächsten Tagen den Rat passieren und dann in Kraft treten.

Eine erfolgskritische Voraussetzung für die Entwicklung der Elektromobilität ist das Vorhandensein von ausreichenden, interoperablen Ladeeinrichtungen. Private Investitionen in den Aufbau der Ladeeinrichtungen blieben in der Vergangenheit insbesondere deshalb aus, weil die notwendige Investitionssicherheit in Form von einheitlichen Standards nicht gegeben war.

Deshalb besteht branchenübergreifend Konsens, dass die Richtlinienvorgaben schnellstmöglich in nationa-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

les Recht umgesetzt werden müssen. Diese schnelle Umsetzung wird durch die Anpassung der bestehenden Ermächtigungsgrundlage des § 49 EnWG zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (im Einvernehmen mit dem Bundesrat) ermöglicht. Die Änderung des EnWG geht auf einen entsprechenden Vorschlag des Bundesrates zu-rück, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu Artikel 6 Nummer 11 (§ 53b EnWG)

Die Verordnungsermächtigung zum Gesamtanlagenregister in § 53b EnWG wird gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs an einzelnen Stellen angepasst.

In Nummer 1 werden öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile aufgenommen, so dass künftig auch diese Infrastruktur mit ihren Standorten im Rahmen einer entsprechenden Rechtsverordnung vom Gesamtanlagenregister erfasst werden kann. Die Elektromobilität kann in Zukunft eine wichtige Rolle spielen, um überschüssige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mittels lastvariablem, zeitlich gesteuertem Laden aufzunehmen. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, die Ladeinfrastruktur an zentraler Stelle im Gesamtanlagenregister zu erfassen und den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Nummer 8, die eine Ermächtigung zur Regelung von Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur enthält, wird so ergänzt, dass neben der Festlegung zusätzlicher zu übermittelnder Daten auch festgelegt werden kann, dass Daten nicht mehr übermittelt werden müssen, soweit dies für den Zweck der Gewährleistung und Überwachung der Versorgungssicherheit nicht mehr erforderlich ist. Insoweit wird Nummer 8 im Sinne der Datensparsamkeit den parallelen Festlegungskompetenzen zum EEG-Anlagenregister in § 93 Nummer 12 EEG 2014 angeglichen.

Zu Artikel 6 Nummer 15 (§ 118 EnWG)

In Absatz 13 werden die Fristen für Windenergieanlagen auf See mit unbedingter Netzanbindungszusage um sechs Monate verlängert. Im Übrigen sind die Änderungen in § 118 EnWG redaktioneller Natur.

Der Regierungsentwurf gewährt Offshore-Projekten mit unbedingter Netzanbindungszusage, die nach dem derzeit geltenden § 17d Absatz 3 Satz 3 und 4 EnWG mangels Baubeginn vor der Übertragung ihrer Netzkapazität stehen eine Frist von sechs Monaten, um eine finale Investitionsentscheidung zu treffen und so eine Entziehung der Kapazität nach § 17d Absatz 6 Satz 3 EnWG zu entgehen. Diese Frist wird auf zwölf Monate verlängert. Dies ist erforderlich, um den betroffenen Projekten, die sich unter anderem auch auf Grund der Unsicherheiten über die künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen teilweise in einer schwierigen Lage befinden, eine realistische Entwicklungsperspektive zu bieten. Das Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020 wird dadurch nicht beeinträchtigt, da an andere investitionsbereite Projekte durch den Puffer in Höhe von 1,2 GW (§ 118 Absatz 14 EnWG) ausreichend Kapazitäten vergeben werden können.

Durch die Verlängerung der Frist für die Vorlage verbindlicher Verträge auf zwölf Monate verschieben sich auch die Fristen für den Errichtungsbeginn und die Herstellung der Betriebs-bereitschaft auf 24 bzw. 54 Monate.

In Absatz 13 wird im Übrigen durch die Einfügung der Wörter „nach Absatz 12“ klargestellt, dass die Übergangsregelung nur solche Windenergieanlagen auf See betrifft, die noch auf Basis einer unbedingten Netzanbindungszusage an das Netz angeschlossen werden. Die weiteren Änderungen in Absatz 13 dienen der sprachlichen Vereinheitlichung.

Der bisherige Absatz 13, der durch Artikel 3 des Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) eingefügt worden ist, wird Absatz 15.

Zu Artikel 10 Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Die Änderung des Verweises auf § 6 Absatz 3 EEG 2012 soll sicherstellen, dass sich der Adressatenkreis der zur Nachrüstung verpflichteten Anlagen nicht verändert. Die Pflicht zur Ausstattung von Anlagen mit technischen Einrichtungen zur Abregelung der Anlagenleistung bei Netzengpässen trifft auch Photovoltaikanlagen. Da bei Photovoltaikanlagen bereits das einzelne Photovoltaikmodul eine Anlage im Sinne des § 5 Nummer 1 EEG 2014 (ehemals § 3 Nummer 1 EEG 2012) darstellt, werden die Photovoltaikmodule bezüglich der Schwellenwerte in § 9 Absatz 1 und 2 nach § 9 Absatz 3 EEG 2014 zusammengefasst, wenn sich die Anlagen auf demselben Dach oder demselben Grundstück befinden. Bisher erfolgte diese Zusammenfassung, wenn sich die Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf demselben Grundstück befanden. Die Änderung bei der Anlagenzusammenfassung soll im Rahmen der Systemstabilitätsverordnung nicht erfolgen, da sich ansonsten der bisherige Adressatenkreis der Systemstabilitätsverordnung ändern würde. Dies würde das Nachrüstverfahren erschweren und zu Ungleichbehandlungen führen. Daher wird durch die Änderung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nicht mehr auf den neuen § 9 Absatz 3 EEG 2014, sondern auf die Anlagenzusammenfassung nach dem alten § 6 Absatz 3 EEG 2012 verwiesen.

Zu Artikel 11 § 2 Bundesbedarfsplangesetz

In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „oder unmittelbar neben“ gestrichen. Mit der Änderung soll bei der Realisierung der Pilotvorhaben nach § 2 Absatz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes im Einzelfall eine Parallelführung eines Erdkabels mit einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung ermöglicht werden.

Damit bleibt der sinnvolle Ausschluss einer Erdverkabelungsmöglichkeit dort bestehen, wo die HGÜ-Leitung in einer bestehenden Trasse errichtet werden soll (z.B. Mitführung auf bereits bestehenden oder bereits zugelassenem Freileitungsgestänge, oder Leitung weitestgehend im Bereich einer zurückzubauenden Bestandsanlage). Für das Bestehen dieser Ausnahme spricht eine geringere Eingriffsintensität gegenüber einer parallel zu errichtenden Kabeltrasse mit neuen und andersartigen Umweltauswirkungen.

Zu Artikel 12 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der bisherige Artikel 12 ist zu streichen, da mit dem neu eingefügten § 40 Absatz 4 EEG 2014 (neu) der Ausschluss der Errichtung neuer Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung wie bis-lang im EEG geregelt wird. Er wird ersetzt durch den bisherigen Artikel 13 zur Änderung der Biomasseverordnung.

Zu Artikel 13 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

In § 7 KWKG wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt, die es ermöglicht, die Förder-zuschläge für KWK-Strom, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, anzupassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Strom im Zuge des neuen § 61 EEG 2014 mit der EEG-Umlage belastet wird und dass die Anpassung erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen. Hierbei kann die Verordnung auch unter-schiedliche Vergütungssätze für unterschiedliche Anlagen oder unterschiedliche Einsatzfelder der KWK (z.B. für KWK-Anlagen in industriellen Anwendungen) vorsehen. Ziel ist es, dass die Belastung insbesondere der Industrie durch die neue Eigenversorgungsregelung des § 61 EEG 2014 auf 15 Prozent der EEG-Umlage begrenzt bleibt. Hierbei sind sowohl die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen als auch Überförderungen zu vermeiden.

Zu Artikel 15 Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Änderung berichtigt in § 67 Absatz 1 Nummer 1 und § 73 Absatz 1a die Verweise auf das Gesamtanlagenregister nach § 53b EnWG.

Zu Artikel 16 Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung

Die bisher in Artikel 17 enthaltenen Änderungen werden um einen weiteren Punkt ergänzt. Die Subdelegation an die Bundesnetzagentur in § 11 Ausgleichsmechanismusverordnung wird erweitert. In der Folge kann durch Änderungen der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung die Aufgabe, die EEG-Umlage von Eigenversorgern zu erheben, auf die Verteilnetzbetreiber übertragen werden. Auch die damit verbundenen Änderungen an In-formations- und Veröffentlichungspflichten können in der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung geregelt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 24. Juni 2014

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.